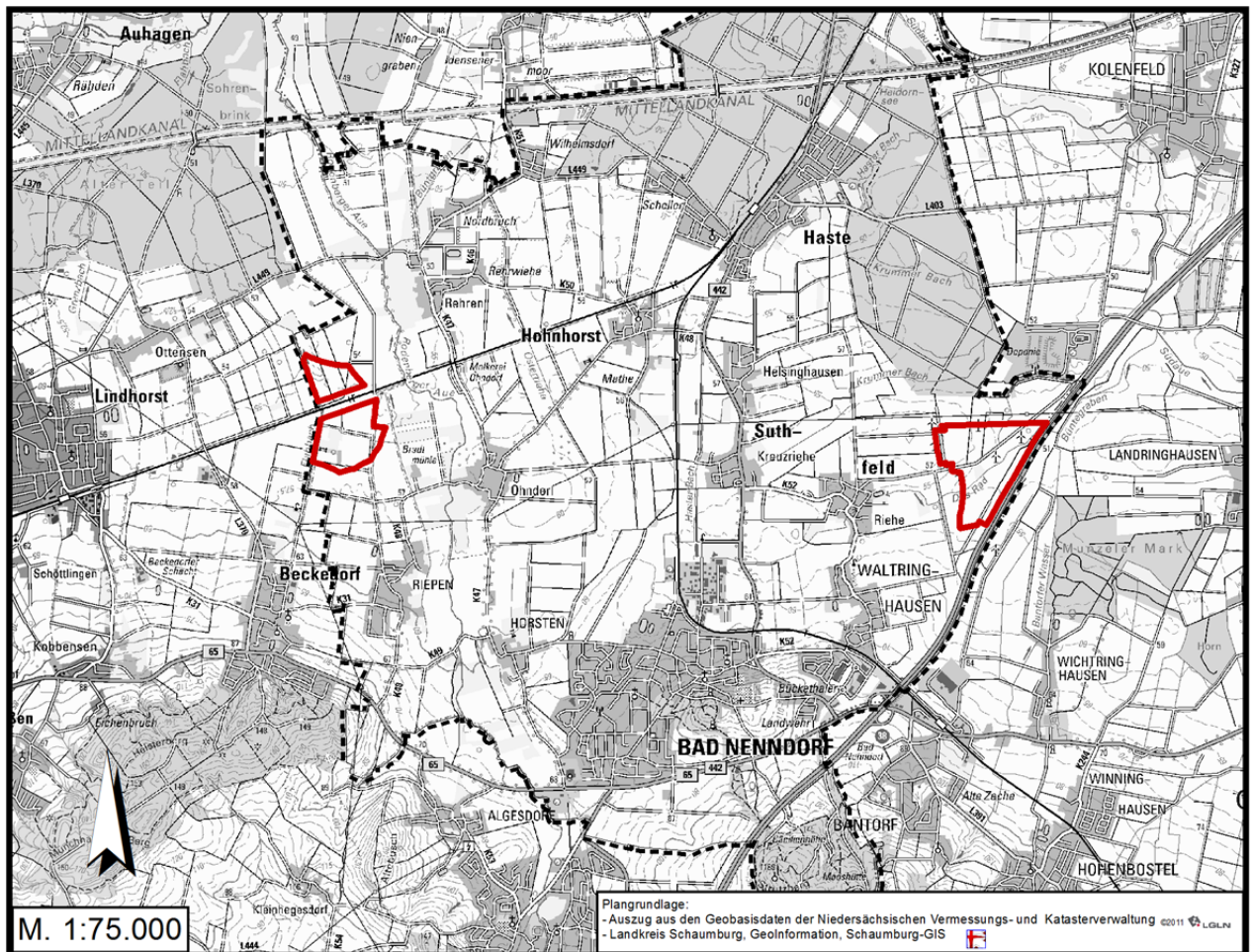


Samtgemeinde Nenndorf

Landkreis Schaumburg

15. Änderung des Flächennutzungsplans



März 2015



Samtgemeinde Nenndorf

Landkreis Schaumburg

15. Änderung des Flächennutzungsplans

Planzeichnung

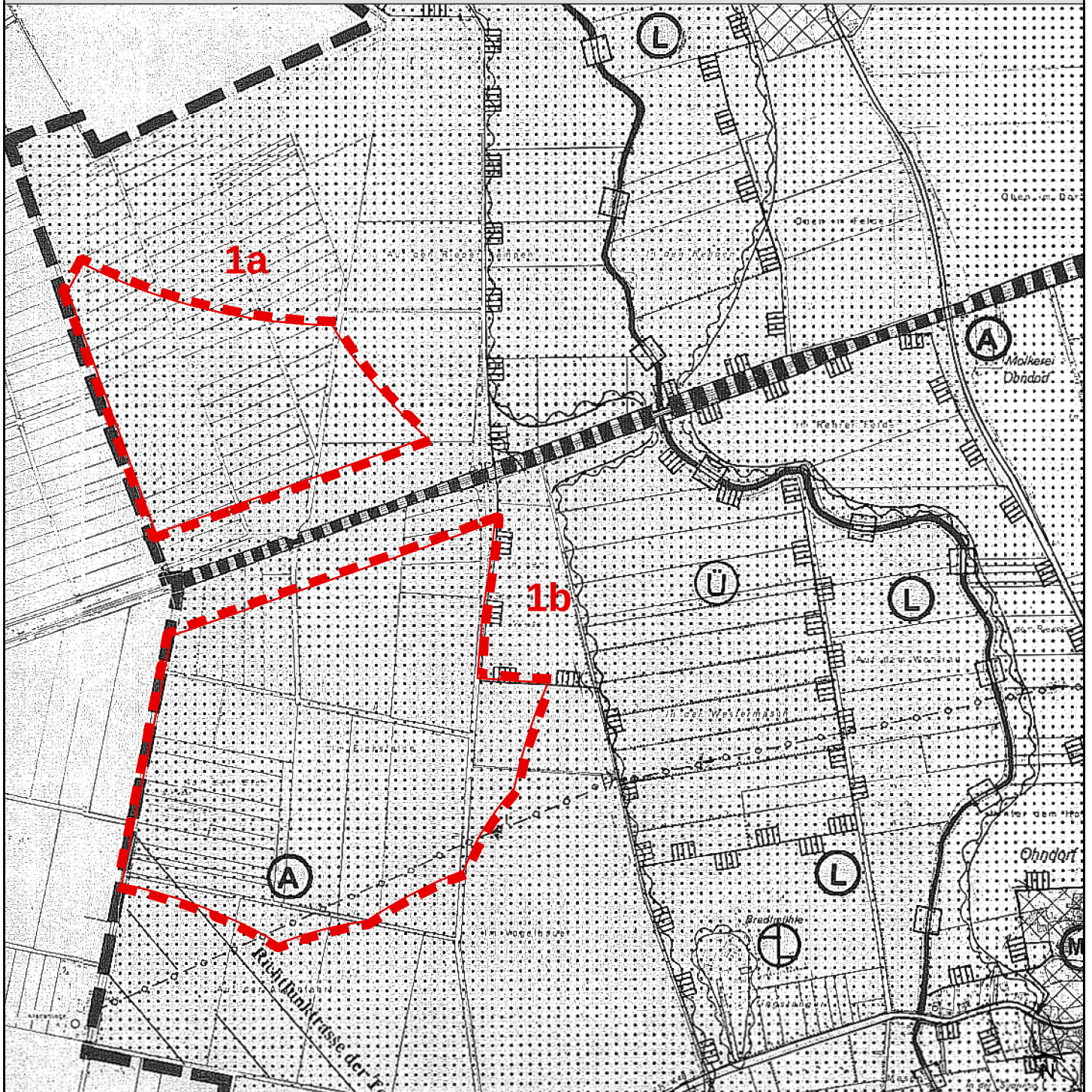
März 2015



Samtgemeinde Nenndorf (Landkreis Schaumburg)

15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Windenergie, Teilbereich 1, Stadt Bad Nenndorf)

Darstellungen des Flächennutzungsplanes (alt)



Kartengrundlage:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2011 LGLN

Maßstab:

1:10.000

Darstellungen des Flächennutzungsplanes



Flächen für die Landwirtschaft



Landschaftsschutzgebiet



Bahnanlage

—◇—◇—◇— Unterirdische Hauptversorgungsleitungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der
15. Änderung des Flächennutzungsplanes



Flächen, deren Böden mit umweltgefährdeten Stoffen
belastet sein können (Altlastenstandorte)

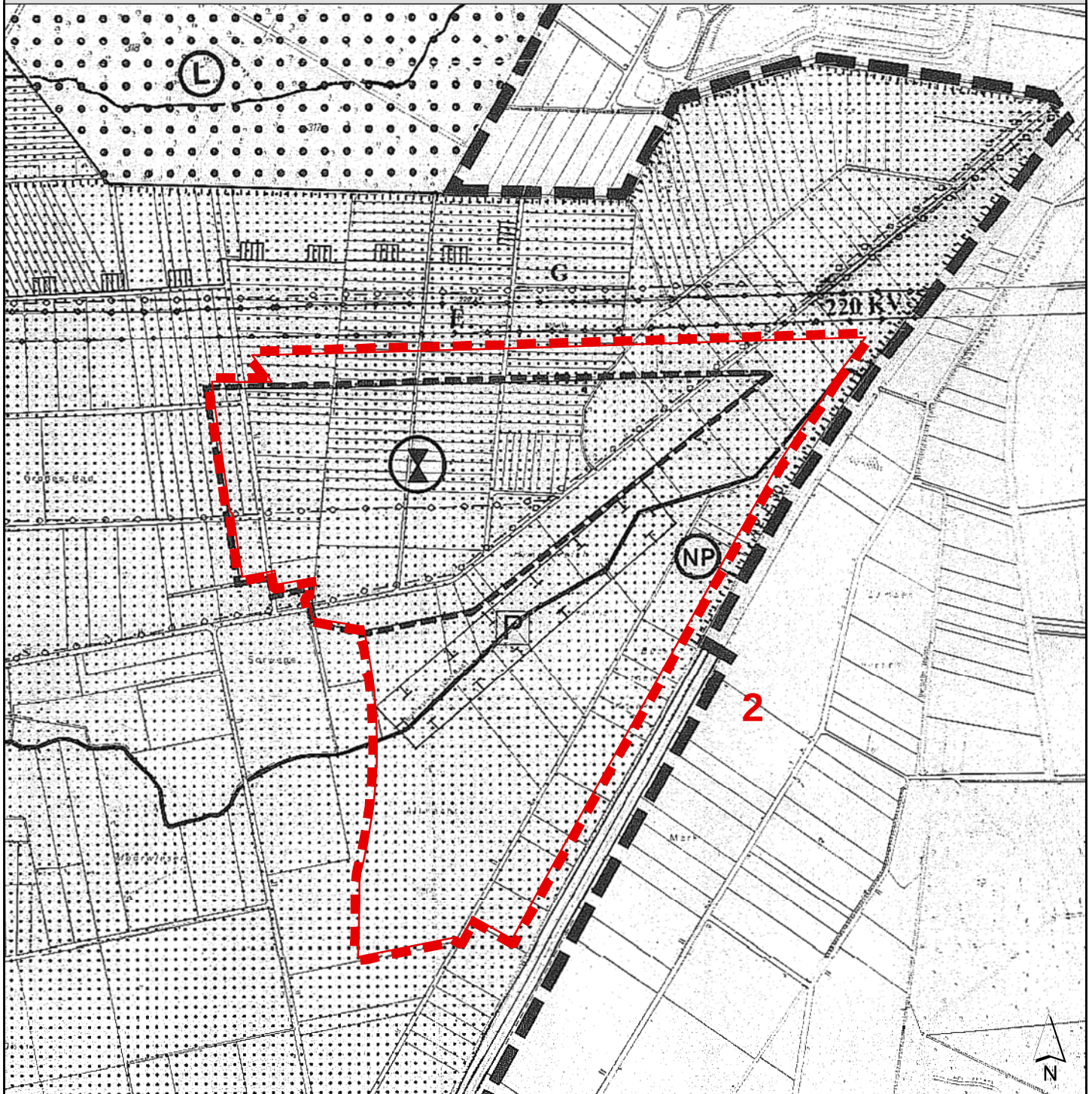
Planverfasser:

LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald - Gut Helpensen 5 - 31787 Hameln

Samtgemeinde Nenndorf (Landkreis Schaumburg)

15. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Windenergie, Teilbereich 2, Stadt Bad Nenndorf/ Gemeinde Suthfeld)

Darstellungen des Flächennutzungsplanes (alt)



Kartengrundlage:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2011 LGLN

Maßstab:

1:10.000

Darstellungen des Flächennutzungsplanes



Flächen für die Landwirtschaft



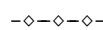
Sonderbaufläche 'Windenergieanlagen'



Flächen für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft



Landschaftsschutzgebiet



Unterirdische Hauptversorgungsleitungen



Oberirdische Hochspannungsleitung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planverfasser:

LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald - Gut Helpensen 5 - 31787 Hameln

Samtgemeinde Nenndorf

Landkreis Schaumburg

15. Änderung des Flächennutzungsplans

Begründung

März 2015



Inhaltsverzeichnis

Teil A (Begründung - allgemeiner Teil)	1
1. Grundlagen	1
1.1 Einführung	1
1.2 Bisherige Situation: Windenergienutzung in der SG Nenndorf	2
1.3 Bau- und planungsrechtliche Grundlagen	2
2. Ziele und Zwecke der Planung	3
3. Inhalt der 15. Flächennutzungsplanänderung	4
3.1 Geltungsbereich (Konzentrationszonen 1 und 2)	4
3.2 Darstellungen im Flächennutzungsplan	5
4. Erläuterung der Windenergie-Konzeption	6
4.1 Vorgehensweise	6
4.2 Erläuterung der Kriterien	9
4.3 Übersicht über die Potenzialflächen	28
4.4 Vergleich und Bewertung der Potenzialflächen	29
4.5 Auswahlentscheidung und Beschreibung der WEA-Konzentrationszonen	54
4.6 Begründung der Höhenbegrenzung	57
4.7 Substanzielle Nutzung der Windenergie	58
5. Verfahren	60
Teil B (Begründung - Umweltbericht)	61
6. Einleitung	61
6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	61
6.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	61
6.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes	65
7. Umweltzustand und Umweltauswirkungen	65
7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	65
7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	68
7.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Flächennutzungsplanänderung	77
7.4 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	78
7.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	79
7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	80
8. Zusätzliche Angaben	81
8.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	81
8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)	81
8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	82
9. Quellenverzeichnis	85

Tabellen

Tab. 1: Übersicht über die Potenzialflächen 28

Tab. 2: Übersicht über wesentliche Kriterien zur Auswahl der WEA-Konzentrationszonen 41

Anhang

Teil A (Begründung - allgemeiner Teil)

1. Grundlagen

1.1 Einführung

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes dient dazu, die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Samtgemeindegebiet zu überarbeiten und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Bisher war eine Konzentrationszone im Flächennutzungsplan der SG¹ Nenndorf dargestellt. Diese Darstellung beruhte auf einem „städtebaulichen Konzept zur Windenergienutzung“ von 1998 (v. LUCKWALD 1998).

In den seitdem vergangenen 16 Jahren haben sich die planerischen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Windenergienutzung in hohem Maße weiterentwickelt. Zu nennen sind beispielsweise

- die politische Diskussion um die sogenannte Energiewende,
- die Fragen des europäischen Artenschutzes, welche seit einigen Jahren mit erhöhtem Gewicht bei Planungen zu berücksichtigen sind,
- die Vorgaben bzw. Empfehlungen des Landes, z.B. Windenergie-Erlass von 2004², Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) vom 24.09.2012 oder Arbeitshilfe ‚Regionalplanung und Windenergie‘ (NLT u. ML 2013) sowie
- die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 13.12.12 - 4 CN 1.11 und vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12) zum Thema ‚harte und weiche Tabuzonen‘.

Im Jahr 2012 wurde das Landschaftsarchitekturbüro von Luckwald mit der Erstellung einer gutachtlichen Windenergie-Konzeption beauftragt, dessen Inhalte unmittelbar in das Verfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes einfließen.

¹ SG = Samtgemeinde

² Erlass des Nieders. Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.01.2004: „Raumordnung; Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung“.



1.2 Bisherige Situation: Windenergienutzung in der SG Nenndorf

Bisher war eine Fläche als Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der SG Nenndorf enthalten (Planzeichnung zum Flächennutzungsplan SG Nenndorf 2000). Diese Fläche, welche ca. 28 ha umfasst, liegt überwiegend auf Gebiet der Stadt Bad Nenndorf und zum kleineren Teil in der Gemeinde Suthfeld. Eine Regelung zur Höhenbegrenzung ist nicht enthalten.

In dieser Konzentrationszone werden derzeit sechs Windenergieanlagen (WEA) betrieben. Hier-von weisen fünf WEA eine Gesamthöhe von 133 m (98 m Nabenhöhe + 35 m Rotorradius) und eine WEA eine Gesamthöhe von knapp 100 m (77,7 m Nabenhöhe + 22 m Rotorradius) auf.

1.3 Bau- und planungsrechtliche Grundlagen

Windenergieanlagen gehören gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist folglich außerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile und von Bebauungsplangebieten grundsätzlich zulässig, sofern dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Um den gebotenen Außenbereichsschutz zu gewährleisten und zugleich eine räumliche Konzentration von Anlagen in Windparks zu ermöglichen, enthält § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Steuerungsmöglichkeit für die planenden Gemeinden: Durch positive Standortzuweisungen an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet besteht die Möglichkeit, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Hierzu enthält die Bundestagsdrucksache zur Änderung des Baugesetzbuchs (1996) folgende Erläuterungen:

„Die planende Gemeinde, die zugunsten bestimmter Schutzgüter (Landschaftsschutz, Fremdenverkehr, Anwohnerschutz) die Nutzung der Windenergie nicht im gesamten Planungsgebiet eröffnen will, muss dann mit dem Ziel der Steuerung ein schlüssiges Planungskonzept vorlegen, in welchem sie einerseits durch Darstellung im Flächennutzungsplan positiv geeignete Standorte für die Windenergienutzung festlegt, um damit andererseits ungeeignete Standorte im übrigen Planungsgebiet auszuschließen. Demgegenüber reicht eine ausschließlich negativ wirkende ‚Verhinderungsplanung‘ einer Gemeinde ohne gleichzeitig positive Ausweisung eines der Windenergienutzung dienenden Standorts im Plangebiet grundsätzlich nicht“ (BT-Drs. 13/4978, 1996).

Die Stadt oder Gemeinde, die von der Ermächtigung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch machen will, muss sich nicht nur darüber klar werden und darüber Auskunft erteilen, an welchen Standorten im Außenbereich sie Windenergieanlagen konzentriert wissen will, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (GATZ 2013, Rn. 671).

Hierzu ist das gesamte Plangebiet flächendeckend in den Blick zu nehmen. In mehreren Schritten werden diejenigen Flächen ausgeschieden, welche nicht für eine Windenergienutzung in Betracht kommen, bis schließlich eine oder mehrere Flächen verbleiben, welche als ‚Konzentrationszone für Windenergieanlagen‘ in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Gemäß der Rechtsprechung des BVerwG (vom 13.12.12 - 4 CN 1.11 und vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12) sind bei der Aussonderung von für die Windenergienutzung ungeeigneten Flächen ‚harte und weiche Tabuzonen‘ zu unterscheiden. Hart sind hierbei Tabuzonen, in denen eine Windenergienutzung aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen ist. Diese Flächen entziehen sich aufgrund verbindlicher Vorgaben dem planerischen Zugriff der Gemeinde.

Die Entscheidung über die weichen Tabuzonen fällt unter das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB. Mit der Festlegung von weichen Tabuzonen hat die Gemeinde die Möglichkeit, bestimmte Bereiche des Planungsgebietes aus städtebaulichen Erwägungen von Windenergieanlagen freizuhalten, auch wenn die jeweiligen Belange keinen rechtlich zwingenden Charakter haben. Eine zentrale Aufgabe des Planaufstellungsverfahrens und der vorliegenden Begründung ist es, den Unterschied zwischen ‚harten und weichen Tabuzonen‘ nachvollziehbar zu dokumentieren und die Gründe für die jeweils vorgenommene Bewertung der Ausschluss- und Abstandskriterien darzulegen (GATZ 2013, Rn. 681).

2. Ziele und Zwecke der Planung

Die nachfolgend erläuterten Zielsetzungen tragen dazu bei, im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen in der SG Nenndorf zu schützen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Gleichzeitig werden die Belange zur Nutzung erneuerbarer Energien berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB).

- a) Die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle soll aus Gründen des Klimaschutzes und aus energiepolitischen Erwägungen gefördert werden.
- b) Die Errichtung von Windenergieanlagen soll räumlich gesteuert und konzentriert werden, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Mit der Standortausweisung im Flächennutzungsplan ist eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle im Samtgemeindegebiet verbunden (gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).
- c) Zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollen die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen einen ausreichenden Abstand zu Wohn- und Arbeitsstätten einhalten. Die in Kap. 4.2 dargestellten Ausschlusskriterien und Abstandsradien dienen der planerischen Berücksichtigung von Belangen bzw. Nutzungen, welche eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergienutzung aufweisen.
- d) Das charakteristische Landschaftsbild des Schaumburger Landes mit seiner besonderen Bedeutung auch für die Erholungsnutzung und den Fremdenverkehr soll in seiner regionstypischen Eigenart gesichert werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet der Samtgemeinde soll räumlich konzentriert werden, um einer ‚Verspargelung‘ der Landschaft entgegenzuwirken. Die Konzentrationszonen sollen die Errichtung von Windparks zulassen, um die angestrebte Konzentrationswirkung zu erreichen.

- e) Die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes und die Belange des Naturhaushalts sollen bei der Standortauswahl berücksichtigt werden. Wertvolle Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten sollen für die WEA-Konzentrationszonen nicht in Anspruch genommen werden.

3. Inhalt der 15. Flächennutzungsplanänderung

Bevor die einzelnen Kriterien und die Herleitung des Windenergie-Konzeptes beschrieben und begründet werden (Kap. 4), wird in diesem Kapitel zunächst das Ergebnis der Planung vorgestellt (Beschreibung von Geltungsbereich und Darstellungen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes).

3.1 Geltungsbereich (Konzentrationszonen 1 und 2)

Der Geltungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes teilt sich auf in einen Teilbereich 1 mit den Teilflächen 1a (15,8 ha) und 1b (35,5 ha) sowie einen Teilbereich 2 (67,3 ha). Die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen erstrecken sich somit auf insgesamt 118,6 ha. Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus der Planzeichnung zu ersehen. Die Geltungsbereichsgrenze ist mit der Abgrenzung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen identisch.

Der Teilbereich 1 liegt im Stadtgebiet von Bad Nenndorf am westlichen Rand der Samtgemeinde und teilt sich auf in die Teilflächen 1a (nördlich der Bahnlinie Hannover - Stadthagen) und 1b (südlich der Bahnlinie). Die nächstgelegenen Ortschaften auf Gebiet der SG Nenndorf sind Rehren (im Nordosten), Ohndorf (im Südosten) und Riepen (im Süden). Auf der Seite der SG Lindhorst grenzen Beckedorf (im Süden), Ottensen (im Nordwesten) und Lindhorst (im Westen) an. Das Plangebiet ist weitaus überwiegend ackerbaulich genutzt. Es wird von mehreren Wirtschaftswegen durchzogen und teilweise von einzelnen Gehölzen gegliedert. Im Osten wird der Teilbereich 1 von der Niederung der Rodenberger Aue begrenzt.

Der Teilbereich 2 schließt die bereits vorhandene WEA-Konzentrationszone mit ein. Er befindet sich zum überwiegenden Flächenanteil auf Gebiet der Stadt Bad Nenndorf (60,7 ha). Eine relativ kleine Teilfläche im Westen liegt auf Gebiet der Gemeinde Suthfeld (6,6 ha). Die nächstgelegenen Ortschaften sind Riehe und Waltringhausen im Südwesten. Im Osten und Süden liegen - in etwas größerer Entfernung - die Orte Landringhausen und Wichtringhausen auf Gebiet der Stadt Barsinghausen. Am südöstlichen Rand wird der Teilbereich durch die BAB 2 begrenzt; der südliche Rand wird durch die Raststätte Bückethaler Knick (einschließlich geplanter Erweiterung) gebildet. Die nördliche Begrenzung erfolgt durch eine in West-Ost-Richtung verlaufende Freileitung. Weiter nördlich liegt die Deponie Kolenfeld (Region Hannover).

3.2 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Die Teilbereiche 1 (1a und 1b) und 2 werden als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Konzentrationszone für Windenergieanlagen‘ dargestellt.

Die Sonderbaufläche überlagert sich mit der Signatur: ‚Fläche für die Landwirtschaft‘. Hiermit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Windenergienutzung nur in relativ geringem Umfang landwirtschaftliche Fläche in Anspruch nimmt und dass im Umfeld der Anlagen die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich und erwünscht ist.

Als Höhenbegrenzung wird für die beiden Sonderbauflächen 190 m über Grund dargestellt. Abweichend hiervon ist für einen Randbereich im Westen des Teilbereichs 2 eine Höhenbegrenzung auf 135 m über Grund festgelegt. Mit dieser niedrigeren Höhenbegrenzung wurde eine Teilfläche der bereits bestehenden Konzentrationszone versehen. Eine Begründung für diese differenzierte Höhenbegrenzung wird in Kap. 4.6 gegeben.

Die Höhenbegrenzungen beziehen sich auf die Gesamthöhe der Anlage (Masthöhe + Rotorradius). Die Höhe der Windenergieanlagen wird ‚über Grund‘ gemessen. Maßgeblich für ihre Bemessung ist die ‚gewachsene Geländeoberfläche‘ in der Definition gemäß § 5 Abs. 9 NBauO³.

Die Abgrenzung der Sonderbaufläche ist so zu verstehen, dass die geplanten WEA jeweils mit allen ihren Teilen (einschließlich Rotor) darin Platz finden müssen. Es ist somit nicht ausreichend, nur den Mastfuß innerhalb der Fläche zu platzieren. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Flächennutzungsplan maßstabsbedingt nicht parzellenscharf ist.

Als nachrichtliche Darstellung in die Planzeichnung übernommen werden:

- Hauptgas- und -wasserleitungen, welche die Sonderbauflächen queren sowie eine Elt-Freileitung (220 kV), welche nördlich der Teilfläche 2 verläuft⁴;
- das gesetzliche Überschwemmungsgebiet, welches die Teilfläche 1b auf überwiegenden Flächenanteilen überlagert;
- die Landschaftsschutzgebiete SHG 3 ‚Düdinghäuser Berg - Aueniederung‘ sowie SHG 18 ‚Rehren / Horsten‘ durch welche die Rodenberger Aue einschließlich ihrer Niederungsbereiche unter Schutz gestellt ist; sie tangieren östlich die Teilfläche 1;
- das Landschaftsschutzgebiet SHG 2 ‚Fohlenstall - Haster Wald‘ (nordöstlich von Teilbereich 2);
- eine Altablagerung nördlich von Riepen.

³ NBauO = Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012.

⁴ Es wird darauf hingewiesen, dass der Verlauf der jeweiligen Leitungen aus unterschiedlichen Quellen übernommen wurde. Für die Richtigkeit und Exaktheit der Leitungsdarstellungen wird von der Samtgemeinde keine Gewähr übernommen. Die genauen Leitungsverläufe müssen für das Genehmigungsverfahren bzw. vor der Bauausführung in jedem Einzelfall geprüft werden.

Mit der Darstellung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ist gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB der Ausschluss dieser Anlagen an anderer Stelle im Samtgemeindegebiet verbunden.

Durch den Teilbereich 2 wird eine bisher im Flächennutzungsplan dargestellte ‚Fläche für Natur und Landschaft‘ (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) überplant. Diese Fläche ist bisher noch nicht für landschaftspflegerische Maßnahmen in Anspruch genommen.

4. Erläuterung der Windenergie-Konzeption

4.1 Vorgehensweise

4.1.1 Arbeitsschritte

Das Windenergie-Konzept für die Samtgemeinde Nenndorf wurde in mehreren Arbeitsschritten erstellt. Die Abfolge dieser Arbeitsschritte ist geprägt durch die Rechtsprechung des BVerwG zum Thema ‚harte und weiche Kriterien‘ (s. Kap. 1.3). Die Vorgehensweise entspricht einer ‚Negativ-Planung‘. In mehreren Schritten werden so lange Flächen als ungeeignet bzw. ungünstig für die Windenergienutzung ausgeschieden, bis nur noch diejenigen Flächen verbleiben, die als Konzentrationszone für Windenergieanlagen im F-Plan der SG Nenndorf ausgewiesen werden. Die Vorgehensweise folgt somit überwiegend dem Ausschlussprinzip. Das Konzept vollzieht sich in folgenden Schritten:

1. Harte Tabuzonen: Im ersten Schritt werden die harten Tabuzonen ermittelt und als für die Windenergienutzung ungeeignet ausgeschieden. Bei den harten Tabuzonen kann es sich sowohl um Ausschluss- als auch um Abstandskriterien⁵ handeln. Die Einteilung der Kriterien in ‚hart‘ und ‚weich‘ geht aus Tabelle 1 im Anhang hervor. In Kap. 4.2 wird die Einstufung der einzelnen Kriterien als ‚hart‘ jeweils begründet. Karte 1 zeigt das Windenergie-Konzept der SG Nenndorf auf diesem Planungsstand. Dargestellt sind alle Windenergie-Potenzialflächen, welche nach Abzug lediglich der harten Tabuzonen verbleiben würden. Diese Karte gibt somit einen Zwischenstand des Konzeptes wider.
2. Weiche Tabuzonen: Im zweiten Schritt werden die weichen Tabuzonen ermittelt (siehe Tab. 1 im Anhang und Kap. 4.2). Auch sie werden als für die Windenergienutzung ungeeignet ausgeschieden, da sie nach dem Willen der Samtgemeinde nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen. Als Ergebnis verbleiben in der SG Nenndorf sechs Potenzialflächen (A bis F), die in Karte 2 dargestellt sind:
Die harten und weichen Tabuzonen sind inhaltlich eng miteinander verschränkt. Daher wer-

⁵ Bei Flächennutzungen, Planungs- und Schutzkategorien, welche in der SG Nenndorf nicht für eine Windenergienutzung in Betracht kommen, handelt es sich um Ausschlusskriterien.

Von bestimmten empfindlichen Flächennutzungen, Planungs- und Schutzkategorien soll bei der Errichtung von Windenergieanlagen Abstand eingehalten werden. Diese Abstandskriterien leiten sich insbesondere aus immissionsschutzrechtlichen Gründen (z.B. Abstände zur Wohnbebauung), aus Belangen von Natur und Landschaft (z.B. Abstände zum Wald) und aus planerisch-technischen bzw. Sicherheits-Erwägungen (z.B. Abstände zu Straßen und Freileitungen) ab.

den sie in Kap. 4.2 im Zusammenhang abgehandelt, wobei jedoch – wie auch in Tab. 1 (Anhang) sowie in den Karten 1 und 2 – eine klare Unterscheidung in ‚hart‘ und ‚weich‘ vorgenommen wird.

3. Vergleichende Abwägung zwischen den Potenzialflächen: Im dritten Schritt werden die Potenzialflächen A bis F miteinander verglichen. Es werden weitere Kriterien herangezogen, die noch nicht unter den harten und weichen Tabuzonen abgehandelt wurden, welche jedoch zur Differenzierung unter den Potenzialflächen beitragen. Auf dieser Ebene werden auch die Belange des europäischen Artenschutzes berücksichtigt (siehe Kap. 4.4.2). Im Ergebnis wird eine Auswahl getroffen als Grundlage für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) erfolgte auf der Grundlage einer vorläufigen Flächenauswahl. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und weiterer Informationen, die in der Zwischenzeit recherchiert wurden, wurde die Flächenauswahl für die Entwurfsfassung der Flächennutzungsplanänderung modifiziert und verfeinert.

Eine besondere Bedeutung kommt im vorliegenden Windenergie-Konzept den Belangen des europäischen Artenschutzes zu. Beim europäischen Artenschutz handelt es sich einerseits um striktes Recht, welches einer Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglich ist. Somit ist dieser Belang von seinem Rechtscharakter her ‚hart‘. Andererseits gibt es keine festen Grenzen, welche im Einzelfall die Reichweite des Artenschutzes klar bestimmen. So handelt es sich z.B. bei den Abstandsregelungen der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2007) oder bei der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2014a) lediglich um Empfehlungen. In der Rechtsprechung wird betont, dass bei artenschutzrechtlichen Fragestellungen vielfach unterschiedliche Auffassungen jeweils fachlich vertretbar seien. Sie nimmt daher eine ‚Einschätzungsprärogative‘ der zuständigen Behörden in diesen Fragen an⁶. Hieraus folgt, dass bei dem besonderen Artenschutz trotz der im Grunde ‚harten‘ Rechtsmaterie in der praktischen Anwendung ein Entscheidungsspielraum besteht. Dem europäischen Artenschutz wird in der vorliegenden Begründung ein eigenes Kapitel gewidmet (Kap. 4.4.2). Diese Belange werden daher nicht den (harten oder weichen) Tabuzonen zugeschlagen, sondern im Rahmen der vergleichenden Abwägung gewichtet. Diese Vorgehensweise dient der Verfahrenstransparenz. Es wird das Ziel verfolgt, dass die Auswirkungen der festgestellten artenschutzrechtlichen Restriktionen im Verfahren deutlich erkennbar und nachvollziehbar sind. Dieser Umgang mit dem europäischen Artenschutz widerspricht nicht den Vorgaben der Rechtsprechung zu harten und weichen Tabuzonen. GATZ (2013, Rn. 682) führt hierzu aus: „Ist sich eine Gemeinde nicht schlüssig, ob eine Fläche zu den harten oder weichen Tabuzonen gehört, kann sie einen Fehler im Abwägungsvorgang dadurch vermeiden, dass sie unterstellt, bei der Fläche handele es sich um eine weiche Tabufläche“. Auch die Verwendung von weichen Tabuzonen ist jedoch kein Muss. Sondern die Kommune kann Belange, die sich als weiche Tabukriterien eignen, ebenso gut von vornherein als Abwägungsposten behandeln, wobei diesen Posten ein besonderes Gewicht in der Abwägung zukommt (ebd., Rn. 683).

⁶ z.B. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 - 9 A 14.07.

4. Prüfung, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wurde: Im vierten Schritt ist zu prüfen, ob die ausgewählten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausreichend sind, um der Windenergie im Gebiet der SG Nenndorf substanziell Raum zu geben (Kap. 4.7). Sofern dies der Fall ist, wird die Flächenauswahl auf diese Weise bestätigt und die Planung kann auf der Grundlage der getroffenen Entscheidungen abgeschlossen werden. Sofern die ausgewählte(n) Fläche(n) keine substanzielle Nutzung der Windenergie zulassen, sind die oben beschriebenen Schritte zwei und drei zu überprüfen, mit dem Ziel, größere bzw. zusätzliche Konzentrationszonen auszuweisen.

Die Unterscheidung in harte und weiche Tabuzonen lässt sich nicht immer ganz trennscharf vollziehen und kann die planende Gemeinde daher vor Probleme stellen (vgl. GATZ 2013, Rn. 682). Um rechtliche Fehler zu vermeiden, kann es daher sinnvoll sein, einzelne Belange in Zweifelsfällen in der o.g. Schrittfolge eine Stufe tiefer einordnen. Dies hat zur Folge, dass bei fraglicher Einstufung ein Kriterium eher zu den weichen als zu den harten Kriterien gezählt wird. Oder es wird gar nicht als Tabuzone pauschal aus der Flächenauswahl ausgeschieden, sondern erst im dritten Schritt, im Zuge des abwägenden Flächenvergleichs berücksichtigt. Auf diese Weise wird z.B. vermieden, dass ein (eigentliches weiches) Kriterium irrtümlich als hart eingestuft und damit jeglicher Abwägung entzogen wird. Grundsätzlich ist von der Kategorie der harten Tabuzonen restriktiv Gebrauch zu machen. Im Endergebnis ergibt sich hieraus kein Unterschied, da sowohl die harten als auch die weichen Kriterien als Tabuzonen ausgeschieden werden und somit für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen.

Bei der konkreten Ausgestaltung der o.g. Schrittfolge kommt der Gemeinde ein planerischer Gestaltungsspielraum zu, welcher im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung ‚nur‘ auf Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit überprüft wird (ebd.).

4.1.2 Datengrundlagen

Die Ermittlung der Ausschluss- und Abstandskriterien erfolgt digital, basierend auf einem geographischen Informationssystem (ArcGIS). Alle benötigten Daten werden in ArcGIS als Vektordaten mit Georeferenz verwaltet. In dieses System werden Daten aus unterschiedlichen Quellen aufgenommen. Teils müssen die Daten auf der Grundlage analoger Vorlagen erst digitalisiert werden, teils müssen sie in ein geeignetes Format konvertiert oder für das verwendete Koordinatensystem (ETRS89) georeferenziert werden.

Zentrale Grundlage der Bearbeitung ist der Flächennutzungsplan der SG Nenndorf einschließlich der 1. bis 14. Änderung. Da diese Daten analog vorliegen, wurden alle relevanten Flächenkategorien (z.B. alle Bauflächen, Grünflächen) für das Windenergie-Konzept digitalisiert. Weitere Daten wurden von den jeweils zuständigen Stellen aktuell angefragt und in das GIS aufgenommen. Dies betrifft z.B. alle Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht, die exakten Verläufe von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie die Trassen der Hauptver- und -entsorgungsleitungen⁷. Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms wurden vom Landkreis

⁷ Daten über Leitungsverläufe konnten nur von den Ver- und Entsorgungsträgern eingelesen werden, sofern von diesen entsprechende Angaben gemacht wurden. Andernfalls wurden die Leitungsverläufe aus dem Flächennutzungsplan übernommen. Die Ver- und Entsorgungsträger wurden als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und hatten daher die Gelegenheit, zu den vorgelegten Unterlagen Stellung zu nehmen.

Schaumburg als Träger der Regionalplanung zur Verfügung gestellt. Waldflächen wurden aus dem Flächennutzungsplan übernommen, mit Luftbildern und topografischen Daten (ATKIS und ALKIS) abgeglichen und ihre Abgrenzung im Einzelfall an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Weitere Daten (z.B. über Baudenkmale, Altablagerungen) wurden bei Bedarf im Zuge der Abwägung verwendet.

4.2 Erläuterung der Kriterien

Wie in Kap. 1.3 ausgeführt wurde, muss im Rahmen der Flächennutzungsplanung zwischen ‚harten und weichen Tabuzonen‘ unterschieden werden.

Eine Hilfestellung bei der Differenzierung der Kriterien in hart und weich leisten hierbei die Arbeitshilfe ‚Regionalplanung und Windenergie‘ vom Niedersächsischen Landkreistag zusammen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (NLT u. ML v. 15.11.2013) sowie die Hinweise ‚Regionalplanung und Windenergie - Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen‘ (NLT v. 06.02.2014). Beide Papiere richten sich an die Landkreise und damit an die Regionalplanung. Sie können jedoch auch - nach Prüfung im Einzelfall - als Orientierungshilfe für die Bauleitplanung herangezogen werden.

Alle im Windenergie-Konzept berücksichtigten Ausschluss- und Abstandskriterien sind in Tab. 1 im Anhang aufgeführt. Dort erfolgt auch eine Zuordnung in die Kategorien ‚hart‘ und ‚weich‘.

4.2.1 Ausschlusskriterien

4.2.1.1 Vorhandene und geplante Flächennutzungen

Die vorhandenen und geplanten Flächennutzungen ergeben sich insbesondere aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan in der Fassung der 14. Änderung) der SG Nenndorf.

Über die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hinaus wird in bestimmten Fällen die tatsächliche Nutzung ermittelt. Dies gilt insbesondere für die Berücksichtigung von bewohnten Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich.

Als harte Tabuzonen werden Flächen berücksichtigt, auf denen andere - einer Windenergienutzung widersprechende - Nutzungen bereits vorhanden sind, oder auf denen solche Nutzungen über die Bauleitplanung der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden planungsrechtlich vorbereitet wurden.

Hierbei handelt es sich um Siedlungsflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Sonderbauflächen, Verkehrsflächen, Grünflächen und Wasserflächen.

- Als ‚Siedlungsflächen‘ werden alle Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und gewerblichen Bauflächen (F-Plan der SG Nenndorf) berücksichtigt. Zu den Siedlungsflächen zählt auch vorhandene Bebauung außerhalb der im F-Plan dargestellten Bauflächen (Streubebauung, Einzelhäuser etc.).

- Flächen für den Gemeinbedarf liegen in der Regel innerhalb der Ortskerne. Sie nehmen daher keinen Einfluss auf das Konzept. Als einzige Gemeinbedarfsfläche in Ortsrandlage sind die Sportanlagen am nördlichen Stadtrand von Bad Nenndorf hervorzuheben.
- Die Sonderbauflächen im F-Plan SG Nenndorf sind folgenden Zweckbestimmungen gewidmet: „Möbel, ...“, „Großflächiger Einzelhandel, ...“, „Klinikgebiet“, „Kurgebiet“, „Baumarkt“, „Biogasanlage“.
- Neben den im F-Plan dargestellten und im Datensatz der Niedersächsischen Straßenbauverwaltung (NLStBV) enthaltenen Verkehrsflächen werden auch die geplante Trasse für die Verlegung der B 65⁸ (Planungsstand 2010) sowie die geplante Erweiterung der Rastanlage Bückethaler Knick Nord (z.Zt. im Planfeststellungsverfahren) berücksichtigt.
- Die Grünflächen gemäß F-Plan der SG Nenndorf werden ebenfalls als Ausschlusskriterium aufgenommen.
- Neben dem Mittellandkanal sind im Samtgemeindegebiet lediglich kleine Wasserflächen (Stillgewässer) vorhanden. Die Gewässer stehen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Als ‚weiche Tabuzonen‘ werden Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Waldflächen eingestuft.

- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen schließen eine Windenergienutzung nicht per se aus. Aufgrund ihrer Lage (Nähe zur nächstgelegenen Ortschaft) kommen die Kläranlagen Nenndorf und Haste dennoch nicht für eine Windenergienutzung in Betracht. Gleiches gilt für die Schlammteiche südlich der B 65.

- Weiterhin zählen Waldflächen zu den weichen Tabuzonen. ‚Weich‘ ist der Wald insofern, als es keine gesetzliche Regelung gibt, welche eine Windenergienutzung im Wald grundsätzlich ausschließt. Dennoch sollen die Waldflächen innerhalb der Samtgemeinde von WEA frei bleiben. Dies begründet sich wie folgt:

Im Landesraumordnungsprogramm (LROP, Änderung von 2012) wird zum Thema Windenergie und Wald ausgeführt: *„Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen (...) nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für die Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn*

- *weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und*
- *es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt“.*

Damit wird deutlich, dass Wald in Niedersachsen im Regelfall von WEA freigehalten werden soll. Begründet wird diese restriktive Haltung mit dem im bundesweiten Vergleich unterdurchschnittlichen Waldanteil in Niedersachsen und mit der hohen Bedeutung des Waldes für das Klima, Natur und Landschaft, die Grundwasserneubildung und die ruhige Erholung (LROP, Änderung von 2012, Begründung, Teil C).

⁸ Ein Einfluss auf die Abgrenzung der Potenzialflächen ergibt sich aus der geplanten Trasse der B 65 nicht.

Eine Windenergienutzung im Wald könnte somit nur ermöglicht werden, wenn folgende zwei Kriterien gleichzeitig erfüllt sind:

- a. Alle Offenlandpotenziale sind bereits ausgeschöpft.
- b. Die betreffenden Waldflächen sind vorbelastet. Eine Vorbelastung des Waldes kann bestehen im Bereich von Industrie- und Gewerbeflächen, Bergbaufolgelandschaften, abgeschlossenen Deponieflächen, Ablagerungen / Aufschüttungen, erschöpften Rohstoffabbauflächen, Kraftwerksgeländen, Großsilos, aufgegebenen Gleisgruppen, Altlastenstandorten, Munitionsdepots, Bunkieranlagen und sonstigen Konversionsflächen sowie sonstigen infrastrukturell genutzten Sonderstandorten. Ausdrücklich nicht als vorbelastet in diesem Sinne gelten z.B. Windwurf- oder Waldbrandflächen (LROP, Änderung von 2012).

Für die Samtgemeinde Nenndorf ist festzustellen, dass der Waldanteil mit 20 % relativ gering ist (Landesdurchschnitt 22 %, Bundesdurchschnitt 30 %). Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird nachgewiesen, dass über die bisherige WEA-Konzentrationszone hinaus Potenzialflächen für WEA im Offenland zur Verfügung stehen. Damit ist das erste, unter Buchstabe a. genannte Kriterium bereits nicht erfüllt.

Zusammenhängende Waldflächen finden sich im Haster Wald und im nördlichen Ausläufer des Deisters. Die dortigen Waldflächen weisen eine hohe Bedeutung für den Natur- und Landschaftsschutz auf, es sind wichtige Erholungsbereiche und sie sind vollständig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Vorbelastete Standorte im Sinne des LROP finden sich in diesen Waldbereichen nicht. Somit ist auch das zweite, unter Buchstabe b. aufgeführte Kriterium nicht erfüllt.

Eine Windenergienutzung innerhalb von Waldflächen soll daher in der SG Nenndorf nicht erfolgen.

Zu dem selben Ergebnis kommt - für alle Wälder des Landkreises - auch das Gutachten des Landkreises Schaumburg *„Bewertungsgrundlagen für die Windenergienutzung - Belange von Natur und Landschaft“* (v. LUCKWALD 2013). Die Freihaltung des Waldes von WEA erfolgt somit im Konsens zwischen Landkreis und Samtgemeinde.

Als Waldflächen berücksichtigt werden alle Waldflächen, die im F-Plan dargestellt sind. Die Abgrenzungen wurden abgeglichen mit topografischen Daten (ATKIS und ALKIS) sowie mit Luftbildern. Im Einzelfall wurden Anpassungen der Wald-Abgrenzung vorgenommen. Berücksichtigt sind Waldflächen ab einer Größe von ca. 3 ha.

4.2.1.2 Infrastrukturanlagen

Für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen Flächen, die aktuell von Infrastrukturanlagen eingenommen werden (harte Tabuzonen): Klassifizierte Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Bahnanlagen, Bundeswasserstraßen (Mittellandkanal) sowie die Trassen von Elt-Freileitungen. Die Trassen der Bahnanlagen und der Freileitungen wurden pauschal mit einer Breite von 20 m berücksichtigt⁹. Dies entspricht annähernd der realen Breite dieser Infrastrukturanlagen.

⁹ Hierfür wurde eine Mittelachse der jeweiligen Infrastrukturtrasse beidseitig mit 10 m gepuffert.

Gasleitungen werden in den Karten zum Windenergie-Konzept zwar dargestellt. Sie werden jedoch nicht als Tabuzone qualifiziert. Dies begründet sich wie folgt: Die Tabuzonen schließen eine Windenergienutzung aus; dies bedeutet regelmäßig, dass kein Teil der WEA in die Tabuzonen hineinreichen darf. Maßgeblich ist hierfür die Spitze des waagrecht stehenden Rotorblattes. Eine Gasleitung ist in diesem Sinne keine Tabuzone. Zwar muss beidseitig einer Gasleitung ein Schutzstreifen von WEA freigehalten werden. Dieser Schutzstreifen bezieht sich in der Regel jedoch auf den Mastfuß bzw. das Fundament der WEA. Somit ist es möglich, dass trotz Einhaltung dieses Schutzstreifens die sich drehende Rotorblattspitze die Gasleitung im Luftraum überstreicht. Insofern sind die Gasleitungen zwar bei der konkreten Standortwahl der WEA zu beachten, sie sind jedoch im Sinne dieses Konzeptes keine Tabuzonen. Gleiches gilt auch für andere (Haupt-)Versorgungsleitungen.

4.2.1.3 Raumordnung

Als harte Tabuzonen klassifiziert werden Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, welche im RROP¹⁰ des Landkreises Schaumburg (2003) dargestellt sind.

Bei Vorranggebieten der Raumordnung handelt es sich um Gebiete, die für bestimmte Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und in denen andere Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit sie mit den vorrangigen Zielen nicht vereinbar sind (§ 3 Abs. 4 Nr. 1 NROG¹¹). Vorranggebiete als bindende Ziele der Raumordnung stehen einer Windenergienutzung als harte Tabuzonen entgegen, wenn der Vorrang eine Nutzung sichert, die mit einer Windenergienutzung nicht vereinbar ist (NLT u. ML 2013). Der Darstellung von Vorranggebieten liegt eine abschließende Abwägung zugrunde. Sie sind strikt gegen andere Nutzungen zu sichern (NROG-Arbeitshilfe, Nr. 3.4). Der F-Plan als vorbereitender Bauleitplan ist den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB) und darf somit den raumordnerischen Vorrangdarstellungen nicht widersprechen.

- Mit den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ werden im RROP 2003 wichtige Kernbereiche des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber entgegenstehenden Nutzungen planerisch gesichert.

WEA verursachen Immissionen (v.a. Lärm, Schattenwurf). Mit der Errichtung von WEA einschließlich Kranstell- und Montageflächen, Zuwegungen und Leitungen werden Flächen in Anspruch genommen und Boden versiegelt bzw. befestigt. Durch die Anlagenfundamente wird in die Schutzgüter Boden und ggf. Grundwasser eingegriffen. Von den Anlagen gehen Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen geschützter Vogel- und Fledermausarten aus.

Insofern ist eine Windenergienutzung mit einer Vorranggebietsdarstellung für Natur und Landschaft nicht vereinbar. In den Hinweisen des NLT (2011) wird für diese Gebiete empfohlen, dass sie *„von der Regional- und Bauleitplanung als Ausschlussgebiete für Windenergie betrachtet werden [sollten]“*.

Aus diesen Gründen werden die Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Flächennutzungsplan SG Nenndorf als harte Tabuzonen behandelt. Es handelt sich um die Rodenberger Aueniederung sowie um relativ kleine Bereiche im Haster Wald und im Deister.

¹⁰ RROP = Regionales Raumordnungsprogramm

¹¹ NROG = Niedersächsisches Raumordnungsgesetz

- Ebenfalls um eine harte Tabuzone handelt es sich bei den „Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“. Als Vorranggebiete für ruhige Erholung sind im RROP 2003 ausgewählte Gebiete dargestellt, welche eine besondere landschaftliche Eignung für die Erholung aufweisen. Diese Gebiete sollen einem ungestörten Erleben der Natur vorbehalten sein. Eine Windenergienutzung ist aufgrund ihrer optischen und akustischen Auswirkungen auf die Umgebung mit dieser Zielsetzung nicht vereinbar und ist daher in diesen Gebieten ausgeschlossen. In der SG Nenndorf handelt es sich um Flächen im Haster Wald und im Deister. (In den betreffenden Bereichen kommen außer der Vorranggebietsdarstellung verschiedene weitere Ausschlusskriterien zum Tragen: Waldfläche, Landschaftsschutzgebiet, z.T. Nähe zur Ortslage).

4.2.1.4 Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind in der SG Nenndorf nicht vorhanden.

Landschaftsschutzgebiete werden im Rahmen der vergleichenden Abwägung der Potenzialflächen untereinander berücksichtigt (s. Kap. 4.4.1.1).

Gesetzlich geschützte Biotope stehen unter dem unmittelbaren Schutz des Gesetzes (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG). Es handelt sich um bestimmte Lebensräume (z.B. naturnahe Gewässer, Felsen, Auwälder), welche in der Samtgemeinde Nenndorf nur kleinflächig und mit sehr geringen Flächenanteilen vorhanden sind (Stand: LRP Vorentwurf 2001). Diesen Biotopen kommt regelmäßig eine hohe Wertigkeit für den Naturschutz zu. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Aufgrund dieses gesetzlichen Verbotes werden die gesetzlich geschützten Biotope den harten Kriterien zugeordnet.

Zu einer räumlichen Konfliktsituation kann es kommen, wenn ein kleinflächiger geschützter Biotop von einer WEA-Potenzialfläche umgeben ist oder unmittelbar daran angrenzt. Dies ist in der SG Nenndorf in folgenden Bereichen der Fall: Im Bereich der Potenzialfläche F (Nordteil) befindet sich ein naturnahes Stillgewässer. Am östlichen Rand der Potenzialfläche A sind ebenfalls ein naturnahes Stillgewässer sowie eine Feuchtwiese vorhanden. Nordöstlich der Potenzialfläche C befinden sich zwei naturnahe Stillgewässer südlich der Bahntrasse. Da die Potenzialflächen A und F (Nordteil) nicht als WEA-Konzentrationszonen ausgewählt werden, werden die betreffenden Biotope von der Planung nicht berührt. Da naturnahe Kleingewässer keine besondere Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen, besteht kein Erfordernis, den Abstand zwischen Potenzialfläche C und den beiden geschützten Biotopen durch ein zusätzliches Abstandsmaß zu vergrößern.

In der SG Nenndorf sind vier Naturdenkmale vorhanden. Sie werden als harte Kriterien behandelt. Da sie ohnehin in Bereichen liegen, welche aus anderen Gründen als Ausschluss- oder Abstandsflächen definiert sind, wirken sie sich nicht auf das Konzept aus.

Im Gebiet der SG Nenndorf sind keine Geschützten Landschaftsbestandteile als Einzelobjekte vorhanden. Es gilt jedoch die Sammelverordnung des Landkreises Schaumburg, welche landkreisweit den Schutz des Baum- und Heckenbestandes anordnet (GLB SHG 10)¹². Geschützt sind nach dieser Verordnung alle Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden sowie Hecken und heckenartige Begrenzungen von mehr als 5 m Länge. Nicht unter diese Verordnung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen. Eine flächendeckende Erfassung der geschützten Bäume und Hecken liegt nicht vor.

Diese Sammelverordnung des Baum- und Heckenbestandes kann i.d.R. erst auf der Ebene der Vorhabengenehmigung berücksichtigt werden. Die im Samtgemeindegebiet ermittelten WEA-Potenzialflächen werden überwiegend von gehölzarmer Ackerflur eingenommen, so dass es nur in geringem Umfang zu Konflikten mit der Baum- und Heckenschutz-Verordnung kommen kann. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Gehölzbeständen im Zuge der Positionierung der WEA, der Kranstellflächen sowie der Zuwegungen und -leitungen können erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens festgelegt werden. Sofern im Einzelfall eine Vermeidung nicht möglich ist, regelt § 6 der Schutz-VO Ausnahmen, insbesondere für den Fall dass *„eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann“*.

Insofern ist festzuhalten, dass die Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Gehölze Priorität hat, dass aber im Falle von unvermeidbaren Beeinträchtigungen eine Ausnahme zugunsten der Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist. Eine weitere Behandlung dieses Themas kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.

4.2.1.5 Schutzgebiete nach Wasserrecht

Die Schutzzone I der Heilquellen- und Wasserschutzgebiete wird als harte Tabuzonen gewertet. Die Schutzzonen II und III sind im Rahmen der Abwägung im Einzelfall zu bewerten. Die Samtgemeinde Nenndorf wird von folgenden Schutzgebieten berührt:

- Das Heilquellenschutzgebiet Bad Nenndorf erstreckt sich innerhalb der Siedlungsbereiche der Stadt Bad Nenndorf und in ihrem näheren Umfeld.
- Das Heilquellenschutzgebiet Algesdorf reicht im Südwesten (südlich der B 65) mit geringen Flächenanteilen ins Samtgemeindegebiet.
- Von den Wasserschutzgebieten ‚Deisterquelle‘ und ‚Landringhausen‘ liegt jeweils der westliche Rand (Schutzzone II bzw. III) in den Waldbereichen des Deisters in der Südspitze des Samtgemeindegebietes.

Da in allen diesen Bereichen andere Ausschluss- und Abstandskriterien (z.B. Abstände zu Wohnsiedlungen, Waldbereiche) wirksam werden, kommt es zu keinen Überschneidungen mit den WEA-Potenzialflächen. Von den beiden Heilquellenschutzgebieten existieren Entwurfsfassungen für eine Änderungsverordnung mit geänderten Abgrenzungen. Auch diese geänderten Abgrenzungen tangieren nicht die ermittelten Windenergie-Potenzialflächen in der SG Nenndorf.

¹² Eine Baumschutzsatzung liegt auch in der Gemeinde Haste vor. Die nach dieser Satzung geschützten Bäume werden jedoch durch das vorliegende Windenergie-Konzept nicht berührt.

Das Gebiet der Samtgemeinde Nenndorf wird von den gesetzlichen Überschwemmungsgebieten Rodenberger Aue und Südaue berührt. Dieses Kriterium wird im Rahmen der vergleichenden Abwägung zwischen den Potenzialflächen berücksichtigt (Kap. 4.4.1.2).

4.2.1.6 Sonstige

Kurbezirk

Der Kurbezirk der Stadt Bad Nenndorf wird als harte Tabuzone gewertet. Anerkannte Kurorte sind verpflichtet, den spezifischen Kurortcharakter ihres Kurbezirks zu bewahren und Immissionsbelastungen zu vermeiden (vgl. § 2 Abs. 1 KurortVO¹³). Da der Kurbezirk sich ausschließlich über die bebaute Ortslage und den Kurpark erstreckt, welche ohnehin nicht für die Errichtung von WEA in Betracht kommen, ergeben sich keine Auswirkungen auf das Windenergie-Konzept.

Militärische Belange

Die Wehrverwaltung äußert in ihrer Stellungnahme vom 19.05.2014 keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der 15. Änderung des F-Planes. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet innerhalb eines sogenannten Anlagenschutzbereiches nach § 18a Luftverkehrsgesetz für den Flugplatz Bückeburg-Achum befindet. Mögliche, durch Windenergieanlagen verursachte Störungen des Radargerätes sind im Genehmigungsverfahren einer Einzelfallprüfung zu unterziehen. Hierfür sind konkrete Angaben wie geographische Koordinaten, Bauhöhen sowie Anzahl und Typ der WEA erforderlich.

Die Potenzialfläche A liegt ca. zur Hälfte innerhalb des Bauschutzbereichs Fliegerhorst Wunstorf (Abgrenzung des Bauschutzbereichs gemäß F-Plan SG Nenndorf) (siehe hierzu auch Kap. 4.4.1.5).

4.2.2 Abstandsradien

Alle nachfolgend beschriebenen Abstandsradien werden nicht nur für empfindliche Nutzungen innerhalb der SG Nenndorf angewandt, sondern auch für entsprechende Nutzungen auf angrenzenden Flächen in den Nachbargemeinden.

¹³

KurortVO = Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten.

4.2.2.1 Vorhandene und geplante Flächennutzungen

1. Wohnbauflächen / 2. Gemischte Bauflächen	ges. 900	hart 300	weich 600
---	----------	----------	-----------

Zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen wird ein Abstand von 900 m berücksichtigt, welcher sich in einen ‚harten Anteil‘ (300 m) und einen ‚weichen Anteil‘ (600 m) aufteilt.

Bei der Ermittlung des harten Abstandes zur Wohnbebauung besteht auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes folgende Entscheidungslage: Einerseits ist offensichtlich, dass das Immissionsschutzrecht eine Errichtung von WEA unmittelbar an der Wohnbebauung nicht zulässt, da in einem solchen Fall die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte des Schallschutzes und ggf. auch des Schattenwurfes überschritten wären. Insofern leitet sich aus dem Immissionsschutzrecht das Verbot ab, WEA dicht an einer Ortslage zu errichten. Ein solches rechtliches Verbot führt regelmäßig zu einer harten Tabuzone¹⁴.

Andererseits ist die Reichweite dieser harten Tabuzone fraglich. Die im konkreten Einzelfall einzuhaltenden Abstände werden regelmäßig erst in Immissionsgutachten für das Genehmigungsverfahren ermittelt, so dass diese Werte für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes noch nicht vorliegen. Es ist somit erforderlich, einen pauschalen Wert hierfür anzusetzen. Dieser Wert wird im vorliegenden Plankonzept mit 300 m gewählt.

Die Begründung für dieses Maß leitet sich auch aus der Rechtsprechung zum Thema ‚bedrängende Wirkung‘¹⁵ ab:

Die Abstände, die zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung einzuhalten sind, sind auf das im Bauplanungsrecht verankerte nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot zurückzuführen. Sie sind unabhängig von den bauordnungsrechtlichen Abstandsvorschriften zu beachten. Eine optisch bedrängende Wirkung ist anzunehmen, wenn dem geplanten Bauvorhaben eine ‚erdrückende‘ bzw. ‚erschlagende‘ Wirkung zukommt. In Bezug auf WEA wird eine mögliche optisch bedrängende Wirkung wie folgt charakterisiert: *„Der Baukörper einer Windkraftanlage wirkt weniger durch die Baumasse des Turms der Anlage als vielmehr durch die Höhe der Anlage insgesamt und die Rotorbewegung. Der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Zum einen lenkt der Rotor durch die Bewegung den Blick auf sich und schafft eine Art ‚Unruheelement‘. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in höherem Maße als ein statisches; eine Bewegung wird selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts von dieser befindet. Eine nur durch Phasen relativer Windstille unterbrochene ständige, nach Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit differierende Bewegung im Blickfeld oder am Rande des Blickfeldes kann schon nach kurzer Zeit, erst recht auf Dauer unerträglich werden. Ein sich bewegendes Objekt zieht den Blick nahezu zwangsläufig auf sich. Es kann Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten wegen der steten, kaum vermeidbaren Ablenkung erschweren. (...)*

¹⁴ So auch GATZ 2013, Rn. 675 unter der Überschrift ‚Harte Tabuzonen‘: *„Rechtlich zwingend kann der wirksamen Darstellung von Konzentrationszonen auch entgegenstehen, dass sich die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte nach der TA Lärm in benachbarten Wohngebieten nicht einhalten lassen, wobei der Planer mit Pauschalierungen arbeiten darf, um auf der ‚sicheren‘ Seite zu sein“.*

¹⁵ OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05; OVG Münster, Beschl. v. 24.06.2010 - 8 A 2764/09; BVerwG, Beschl. v. 23.10.2010 - 4 B 36.10.

Zum anderen vergrößert die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen deutlich und bestimmt sie. Die Fläche, die der Rotor bestreicht, hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Die optischen Auswirkungen einer Windkraftanlage sind um so größer, je höher die Anlage ist und je höher deshalb der Rotor angebracht ist.

Die Einzelfallabwägung, ob eine solche Anlage bedrängend auf die Umgebung wirkt, hat sich daher (...) an der Höhe der Anlage zu orientieren“ (OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006).

Unter diesen Rahmenbedingungen hat die o.g. Rechtsprechung folgende Anhaltswerte abgeleitet:

- In Fällen, in denen der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das 3-fache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) der WEA beträgt, ist i.d.R. keine optisch bedrängende Wirkung anzunehmen. *„Bei einem solchen Abstand treten die Baukörperwirkung und die Rotorbewegung der Anlage so weit in den Hintergrund, dass ihr in der Regel keine beherrschende Dominanz und keine optisch bedrängende Wirkung gegenüber der Wohnbebauung zukommt“* (OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006).
- Ist der Abstand zwischen Wohnhaus und WEA geringer als das 2-fache der Gesamthöhe der WEA, so ist im Regelfall von einer optisch bedrängenden Wirkung der WEA auszugehen. *„Ein Wohnhaus wird bei einem solchen Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt. Auch tritt die Anlage in einem solchen Fall durch den verkürzten Abstand und den damit vergrößerten Betrachtungswinkel derart unausweichlich in das Sichtfeld, dass die Wohnnutzung überwiegend in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird“* (OVG Münster, Urt. v. 09.08.2006).
- Liegt der zwischen Wohngebäude und WEA bestehende Abstand zwischen der 2- und der 3-fachen Gesamthöhe der WEA, so bedarf es regelmäßig einer vertieften Prüfung des Einzelfalls.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass WEA im Regelfall rechtlich nicht zulässig sind, wenn der Abstand zwischen dem Anlagenstandort und dem nächstgelegenen Wohnhaus geringer ist als die 2-fache Gesamthöhe der WEA.

Für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird angenommen, dass zukünftige WEA mindestens eine Gesamthöhe von 150 m erreichen. Aufgabe und Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen, welche eine substanzielle Nutzung der Windenergie ermöglichen. Dies setzt voraus, dass der Betrieb von WEA unter wirtschaftlichen Bedingungen möglich ist. Sowohl der Energieertrag als auch die Wirtschaftlichkeit nimmt mit ansteigender Höhe der WEA deutlich zu. Es wird davon ausgegangen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA bei Anlagenhöhen bis zu 100 m nicht (mehr) zuverlässig zu erreichen ist. *„Hingegen lassen sich neu zu errichtende Anlagen mit einer Gesamthöhe um 150 m und höher grundsätzlich wirtschaftlich betreiben“* (Windenergie-Erlass NRW vom 11.07.2011). Um zum einen die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen und zum anderen einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA zuverlässig zu ermöglichen, wird daher von einer Mindesthöhe von 150 m für zukünftige WEA im Plangebiet ausgegangen. Die zweifache Höhe einer solchen WEA

wird als ‚hartes‘ Abstandskriterium zur nächstgelegenen Wohnbebauung angenommen. Dieser Abstand beträgt somit $2 \times H = 300 \text{ m}^{16}$.

Dieses Abstandsmaß begründet sich nicht nur mit der ‚optisch bedrängenden Wirkung‘, sondern auch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist es geboten, einen Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten. Erfahrungen mit vorhandenen und geplanten Windparks zeigen, dass auf der Grundlage von Immissionsgutachten regelmäßig Abstände von deutlich mehr als 300 m zwischen WEA und nächstgelegenen Wohngebäuden erforderlich sind. Grundlagen hierfür sind insbesondere § 5 BImSchG sowie die TA Lärm.

Innerhalb der harten Tabuzone von 300 m ist unter realistischen Annahmen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht mit einer Genehmigung von WEA zu rechnen.

Ein vergleichbarer Planungsansatz wird von NLT u. ML (2013) vertreten, welche jedoch einen Wert von 400 m als harte Tabuzone ansetzen, da sie von einer Referenzanlagen mit einer Höhe von 200 m (und nicht - wie hier - 150 m) ausgehen.

Da diese Begründung des 300 m-Abstandes für jegliche Wohnbebauung gilt, ist dieser Abstand gleichermaßen für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Wohnhäuser im Außenbereich anzusetzen.

Der Gesamtabstand für Wohnbebauung (Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen) wird mit 900 m angesetzt. Er setzt sich aus einem ‚harten Kern‘ von 300 m (s.o.) und einem ‚weichen Rand‘ von 600 m Abstand zusammen. Die planende Gemeinde ist nicht verpflichtet, Windenergienutzung bis an die Grenze dessen zu ermöglichen, was anhand der Maßstäbe des Immissionsschutzrechts gerade noch zulässig ist. Vielmehr ist es ihr erlaubt, Vorsorge zu betreiben. Sie darf bei der Abstandsermittlung Radien wählen, die großzügiger sind, als es bei einer abschließlichen Orientierung an den maßgeblichen Werten der TA Lärm der Fall wäre. Hierbei kann die Gemeinde global und pauschalierend festgelegte Kriterien verwenden, welche einheitlich im gesamten Gemeindegebiet zur Anwendung kommen (GATZ 2013, Rn. 678 f.).

Die Samtgemeinde Nenndorf geht bei der Festlegung eines Abstandes von 900 m von folgenden Erwägungen aus: Der Wohnbevölkerung in der Samtgemeinde (sowie in den angrenzenden Gebieten der Nachbargemeinden) soll ein Schutz gegenüber Immissionen zukommen, der die in der TA Lärm angesetzten Mindestanforderungen sicher einhält oder im Einzelfall sogar übersteigt. Dies dient der vorausschauenden Konfliktvermeidung und entspricht dem in § 50 BImSchG enthaltenen Grundsatz der räumlichen Trennung zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Quellen schädlicher Umwelteinwirkungen (z.B. Lärm). Mit einem vorsorgeorientierten Abstand wird zum einen der technischen Entwicklung der letzten Jahre Rechnung getragen, dass immer höhere WEA errichtet werden. Technische Bauten in einer Größe von 150 m und darüber hinaus sprengen die Maßstäblichkeit des gewachsenen Siedlungs- und Landschaftsraums. Um die optischen und akustischen Auswirkungen dieser Anlagen auf benachbarte Wohnbebauung auf ein vertretbares Maß zu senken, wird ein Mindestabstand von 900 m als angemessen und erforderlich er-

¹⁶ Bei dieser Berechnung ist noch nicht berücksichtigt, dass die Abstandskriterien nicht vom Mastfuß, sondern von dem nächstgelegenen Teil der baulichen Anlage und somit von der Rotorblattspitze (in der jeweils ‚ungünstigsten‘ Stellung) aus zu bemessen sind. Die höchste Gesamthöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) erreicht eine WEA jedoch nur am Standort des Mastfußes, da sich die Gesamthöhe aus der Nabenhöhe einschließlich des senkrecht nach oben gerichteten Rotorblattes ergibt. Diese Gesamthöhe wird nicht am Rand der Vorrangzone erreicht, weil der Mastfuß, um ca. eine Rotorlänge in die Vorrangzone hineingerückt sein muss. Diese leichte Ungenauigkeit der Berechnung wirkt sich zugunsten der schutzbedürftigen Nutzung (Wohnbebauung) aus.

achtet. Dieser Abstand trägt auch dem Status der Stadt Bad Nenndorf als Kurort und Staatsbad Rechnung.

Dieser Wert bleibt unter der Empfehlung, die das niedersächsische ML im Jahr 2004¹⁷ an die Träger der Regionalplanung gegeben hat: Einhaltung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu Gebieten mit Wohnbebauung. Hierzu ist anzumerken, dass dieser Erlass nicht verbindlich ist („Empfehlungen“), dass er sich nicht an die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung richtet und dass er in seinen weiteren Ausführungen darlegt, dass sich die festzulegenden Abstände im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis der angrenzenden Nutzungen und Raumfunktionen begründen müssen.

Die aktuellen Hinweise des NLT (2014) zu den ‚weichen Tabuzonen‘ geben die Empfehlung, zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ einen Abstand von 700 bis 1.000 m zu verwenden. Der von der SG Nenndorf gewählte Abstandswert liegt innerhalb dieser Spanne. Im Rahmen des Verfahrens wurden verschiedene Abstandswerte (zwischen 800 bis 1.500 m) in ihren räumlichen Auswirkungen geprüft. Der Wert von 900 m ergab sich aus dieser Analyse als angemessenes Maß. Bei der Verwendung höherer Abstandswerte hätte das Risiko bestanden, dass die verbleibenden Potenzialflächen keine substanzielle Nutzung der Windenergie mehr ermöglichen bzw. dass eine Begründung dieser Abstände aus den Belangen des Immissionsschutzes heraus nicht mehr stichhaltig gewesen wäre. Weiterhin hätte sich mit einem Abstand > 900 m die Flächenkulisse der Potenzialflächen in einer Weise verkleinert, dass der Spielraum für eine planerische und politische Abwägung im nächsten Arbeitsschritt (Auswahlentscheidung zwischen den Potenzialflächen) in erheblichem Maße eingeschränkt gewesen wäre.

Aus den dargelegten Gründen ist die SG Nenndorf der Überzeugung, dass der Abstand von 900 m zur Wohnbebauung angemessen ist. Eine Überprüfung, ob bei diesem Abstand im Ergebnis eine substanzielle Nutzung der Windenergie im Samtgemeindegebiet möglich ist, erfolgt in Kap. 4.7.

Der Abstand von 900 m wird gleichermaßen für Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen angewandt. Die Samtgemeinde ist sich bewusst, dass Wohn- und Mischgebiete gemäß TA Lärm immissionsschutzrechtlich unterschiedlich bewertet werden. Aus folgenden Gründen werden beide Gebietskategorien für die Abstandsbemessung dennoch zusammengefasst: Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan trifft noch keine abschließende Festlegung von Baugebieten. Es ist somit möglich, dass auch innerhalb einer gemischten Baufläche im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (auf Teilflächen) ein Wohngebiet entstehen kann. Weiterhin soll bezogen auf den Schutzanspruch gegenüber von WEA verursachten Immissionen nicht unterschieden werden zwischen Bewohnern z.B. einer ländlich geprägten Dorflage (festgesetzt z.B. als Dorfgebiet - MD) und eines Wohngebietes am Ortsrand (festgesetzt z.B. als allgemeines Wohngebiet - WA). Zielsetzung der Samtgemeinde ist vielmehr der umfassende, vorsorgende und gleichberechtigte Schutz der Bevölkerung überall dort, wo Siedlungsbereiche vorhanden sind, die (auch) dem Wohnen dienen¹⁸.

Diese Auffassung stimmt überein mit der Arbeitshilfe von NLT und ML (2013), in welcher ‚Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung‘ als Bezugspunkt für die Abstandsbemessung empfohlen werden. Auch hier wird keine Differenzierung zwischen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen vorgenommen.

¹⁷ Siehe Fußnote 2

¹⁸ Zur Berücksichtigung von Einzelhäusern und Streubebauung siehe unten Nr. 6.

3. Sonderbauflächen / Sondergebiete, Gemeinbedarfsflächen	Einzelfall
---	-------------------

Unter den Sonderbauflächen weisen die Kur- und Klinikgebiete eine besondere Empfindlichkeit auf. Sie werden - entsprechend der Wohnbebauung - mit einem 900 m-Abstand berücksichtigt. Da diese Flächen ausschließlich innerhalb der Ortslage von Bad Nenndorf vorhanden sind, wirken sich diese Abstände nicht auf das Konzept aus.

Für die Sonderbauflächen „Möbel, ...“, „Großflächiger Einzelhandel, ...“ und „Baumarkt“ wird ein Abstand von 300 m (entsprechend Gewerbegebieten) als angemessen erachtet. Auch diese Abstände kommen aufgrund der räumlichen Lage der Sonderbauflächen nicht zum Tragen. Die Biogasanlage ist nicht empfindlich gegenüber WEA und erhält daher keinen Schutzradius.

Als einzige Gemeinbedarfsfläche in Ortsrandlage sind die Sportanlagen am nördlichen Ortsrand von Bad Nenndorf zu nennen. Als angemessen wird hier ein Abstandsmaß von 300 m angenommen, welches den Abständen zu Gewerbegebieten und zu Grünflächen (Parkanlagen, Kleingärten etc.) entspricht. Tatsächlich liegt die nächstgelegene Potenzialfläche (D) knapp 700 m entfernt. Der Abstandsradius wirkt sich somit nicht aus.

4. Gewerbliche Bauflächen / Gewerbegebiete	ges. 300	hart 300	weich ---
--	-----------------	-----------------	------------------

Zu Gewerbegebieten und gewerblichen Bauflächen wird eine harte Tabuzone von 300 m eingehalten. Der Schutzanspruch von Gewerbegebieten (GE) resultiert zum einen daraus, dass sich in diesen Gebieten regelmäßig Arbeitsstätten befinden, welchen ein Schutzbedürfnis zukommt. Zwar sind diese Arbeitsplätze einerseits auch Immissionen (z.B. Lärm) ausgesetzt, welche in dem GE und ggf. im eigenen Betrieb selbst entsteht. Andererseits sind in GE regelmäßig auch Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO), welche eine Empfindlichkeit gegenüber Immissionen aufweisen. Ausnahmsweise sind auch Wohnnutzungen in GE möglich (für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter; § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO), welchen ebenfalls ein Schutzanspruch zukommt.

Sofern es sich um GE handelt, für die in einem Bebauungsplan Schallkontingente bzw. flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt sind, kann es bei einem zu nahen Heranrücken von WEA zu der Situation kommen, dass die den Gewerbegrundstücken zugedachten Schallkontingente geschmälert werden aufgrund der Immissionen, welche von den WEA ausgehen. Eine solche Konkurrenz zwischen Windenergienutzung und (sonstiger) gewerblicher Nutzung um Schallkontingente soll im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vermieden werden.

Mit einem Abstand von 300 m wird ein knapp bemessener Mindestschutz für GE gewährleistet. Die Arbeitshilfe von NLT und ML (2013) geht hierüber etwas hinaus, indem eine harte Tabuzone von 400 m¹⁹ empfohlen wird.

Da sich die Gewerbegebiete ausschließlich in Ortsrandlage befinden, werden die Abstände regelmäßig durch weiter reichende Abstände zu Wohnbauflächen (900 m) deutlich überlagert. Die Abstandsradien für Gewerbegebiete nehmen daher keinen Einfluss auf das Konzept.

¹⁹ Dies entspricht der zweifachen Gesamthöhe einer angenommenen Referenzanlage mit 200 m Höhe.

5. Industriegebiete	ges. 150	hart ---	weich 150
---------------------	----------	----------	-----------

Für Industriegebiete (GI) wird (im Vergleich zu GE) ein geringerer Schutzanspruch von 150 m (weich) angenommen. Einerseits sind auch in GI Arbeitsstätten vorhanden, Wohnnutzungen sind in gleicher Weise wie in GE ausnahmsweise zulässig. Andererseits ist in GI regelmäßig mit einem stärkeren Immissionsverhalten der ansässigen Betriebe zu rechnen. Insofern wird der Schutzanspruch für GI geringer angesetzt als derjenige für GE.

Die Arbeitshilfe von NLT und ML (2013) stuft GI in gleicher Weise wie GE ein, was bedeutet, dass eine harte Tabuzone von 400 m empfohlen wird.

Für die SG Nenndorf ist dieser Abstandswert aus den bereits unter Punkt 4 (Gewerbegebiete) dargelegten Gründen nicht relevant.

6. Einzelhäuser außerhalb von Bauflächen	ges. 450	hart 300	weich 150
--	----------	----------	-----------

Unter diese Kategorie fallen alle bewohnten Gebäude, die außerhalb von Bauflächen des Flächennutzungsplanes vorhanden sind. Entscheidend ist die Zweckbestimmung des Gebäudes auch zum nächtlichen Aufenthalt der Bewohner bzw. Gäste. Hierbei kann es sich um einzelne Wohnhäuser, um Hotels, Schullandheime etc. handeln, aber auch um bauplanungsrechtlich nicht überplante Streusiedlungen.

Der nächtliche Aufenthalt von Menschen ist insofern entscheidend, als die einzuhaltenden Schallimmissionswerte der TA Lärm nachts regelmäßig strenger sind als tags, so dass der Nachtwert ausschlaggebend ist für die Abstandsermittlung. Bei sonstigen (unbewohnten bzw. nur in den Tagzeiten bewohnten) Gebäuden ist bei Bedarf im Einzelfall im Rahmen der Abwägung (Arbeitsschritt 3) zu bestimmen, ob mit der Errichtung von WEA ein Abstand einzuhalten ist.

Für bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich wird eine harte Tabuzone von 300 m angenommen. Sie begründet sich in gleicher Weise wie die harte Tabuzone für Wohnbauflächen (siehe oben unter Nr. 1/2).

Von NLT u. ML (2013) wird für bewohnte Einzelhäuser (ebenso wie für Gebiete mit Wohnnutzung) eine harte Tabuzone mit einem Radius von 400 m vertreten.

Als weiche Tabuzone wird ein Abstand von 150 m angesetzt, so dass sich ein Gesamtabstandsmaß von 450 m ergibt. Wohngebäuden im Außenbereich wird somit ein geringerer Schutzanspruch zugemessen als bauplanungsrechtlich definierten Bauflächen. Dies ist damit begründet, dass der Bewohner eines Einzelhauses außerhalb von Siedlungsbereichen eher mit außenbereichstypischen Beeinträchtigungen rechnen muss, als der Bewohner innerhalb des Siedlungsbereichs. Dies gilt insbesondere für Beeinträchtigungen, die von Vorhaben ausgehen, welche nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, so wie es bei WEA der Fall ist. Insofern werden bei Einhaltung eines Abstandes von 450 m die verbleibenden, auf Einzelhäuser einwirkenden Beeinträchtigungen im Regelfall als hinnehmbar beurteilt. Darüber hinaus wird ohnehin im einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Hieraus kann sich im Einzelfall die Situation ergeben, dass eine WEA-Konzentrationszone entweder nicht vollständig bis an ihre Ränder ausgenutzt werden kann, oder dass WEA nur unter Auflagen (schallreduzierter Betrieb in den Nachtzeiten) betrieben werden dürfen.

Ausgehend von der oben zitierten Rechtsprechung zur ‚optisch bedrängenden Wirkung‘ ergibt sich folgende Bewertung: Von einer optisch bedrängenden Wirkung ist im Regelfall dann nicht auszugehen, wenn der Abstand zum nächstgelegenen bewohnten Gebäude mindestens der 3-fachen Höhe der WEA entspricht.

Der Abstand von 450 m beträgt das 3-fache der Gesamthöhe einer 150 m hohen WEA. Bei der Errichtung einer solchen WEA ist somit im Regelfall nicht mit einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.

Eine optisch bedrängende Wirkung tritt dagegen i.d.R. ein, wenn der Abstand zum nächstgelegenen bewohnten Gebäude weniger als die 2-fache Höhe beträgt. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sieht eine Höhenbegrenzung der WEA auf 190 m vor (siehe Kap. 4.6). Das Maß der zweifachen Höhe beträgt aufgrund der vorliegenden Planung somit maximal 380 m. Eine regelmäßig optisch bedrängende Wirkung wird mit einem Mindestabstand von 450 m somit ausgeschlossen.

Der Wert von 450 m entspricht dem 2,4-fachen der maximal zulässigen Anlagenhöhe der WEA. Da dieses Maß einem Wert zwischen der 2-fachen und der 3-fachen Gesamthöhe entspricht, kann es erforderlich sein, im Rahmen einer Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob im konkreten Fall eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt.

Eine räumliche Relevanz entfaltet dieser Abstandsradius ausschließlich bei der Fläche C (Abstand zur Bradtmühle). Alle weiteren Potenzialflächen halten größere Abstände zu den nächstgelegenen Einzelhäusern ein.

7. Grünflächen: Kleingärten, Friedhöfe, Parkanlagen	ges. 300	hart ---	weich 300
---	----------	----------	-----------

Bei Grünflächen, denen im F-Plan die Zweckbestimmungen Kleingärten, Friedhöfe oder Parkanlagen zugewiesen wurden, handelt es sich um schutzbedürftige Nutzungen. Dies kommt u.a. darin zum Ausdruck, dass diesen Grünflächentypen in der DIN 18 005 („Schallschutz im Städtebau“) schalltechnische Orientierungswerte zugewiesen wurden.

In diesen Freiflächen halten sich Menschen entweder zum Zwecke der Erholung und der Freizeitnutzung auf oder sie sind der Ruhe gewidmet (Friedhof). Sie dienen damit der Regeneration und der Besinnung und sollen vor störenden Einflüssen weitestmöglich geschützt werden. Der hierfür angesetzte Abstand von 300 m wird als Mindestabstand angesehen. Der Abstand wird als weich qualifiziert, da er nicht auf einer verbindlichen Rechtsgrundlage beruht.

In der SG Nenndorf befinden sich die Grünflächen mit den o.g. Zweckbestimmungen überwiegend entweder innerhalb der Ortslagen oder in der Nähe des Ortsrandes. Sie werden daher regelmäßig durch weiter reichende Abstände zu Wohnbauflächen (900 m) deutlich überlagert und beeinflussen nicht das Konzept.

8. Grünflächen: Sportplätze	ges. 150	hart ---	weich 150
-----------------------------	----------	----------	-----------

Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplätze dienen der Sportausübung und damit der aktiven Freizeitgestaltung. Das Ruhebedürfnis auf Sportplätzen ist weniger hoch anzusetzen als z.B. auf Friedhöfen oder in Kleingärten. Dies ist damit zu begründen, dass beim Sport zum einen in größerem Maße Eigengeräusche entstehen (z.B. Rufe, Schiedsrichterpfiffe beim Fußballspiel, Ballgeräusche beim Tennis) und da beim Sport im Freien i.d.R. mehr die aktive Betätigung, und weniger die ruhige Erholung im Vordergrund steht. Als Mindestabstand von Sportanlagen wird 150 m weiche Tabuzone angenommen. Auch diese Tabuzone wirkt sich in der SG Nenndorf nicht auf die Abgrenzung der WEA-Potenzialflächen aus.

9. Sonstige Grünflächen	ges. ---	hart ---	weich ---
-------------------------	----------	----------	-----------

Bei den sonstigen Grünflächen handelt es sich um kleine bzw. schmale Flächen in den Ortslagen und ihren Randbereichen, welchen im F-Plan keine Zweckbestimmung zugewiesen wurde. Ein Schutzabstand wurde diesen Flächen nicht zugewiesen.

10. Waldflächen	ges. 100	hart ---	weich 100
-----------------	----------	----------	-----------

Zu Waldflächen soll ein Abstand von 100 m als weiches Kriterium von WEA freigehalten werden. Dies entspricht den Hinweisen ‚Naturschutz und Windenergie‘ des NLT (2011). Die Bewertungsgrundlagen zur Windenergienutzung des Landkreises Schaumburg (v. LUCKWALD 2013) sehen ebenfalls einen Abstand von 100 m vor. In den Empfehlungen zu den weichen Tabuzonen (NLT 2014) wird abweichend hiervon ein Abstand von 200 m zum Wald empfohlen.

Die Samtgemeinde Nenndorf folgt der erstgenannten Quelle sowie den Bewertungsgrundlagen des Landkreises.

Dieses Abstandsmaß entspricht auch dem regionalplanerischen Gebot, Waldränder in einem Abstand von mindestens 100 m grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Regionalplanerisch wird dieser Abstand begründet mit den ökologischen Funktionen und der landschaftlichen Erlebnisqualität der Waldränder und ihrer Übergangszonen in die Feldmark (RROP 2003 D 3.3.02/05 und E 1.5.02).

Ein Abstand zwischen WEA und dem Waldrand trägt aus Sicht des europäischen Artenschutzes dem Vorsorgegedanken Rechnung. Sowohl von einigen windenergiesensiblen Vogelarten (z.B. Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke) als auch von vielen Fledermausarten werden die Übergangsbereiche vom Wald zum Offenland bevorzugt als Lebensraum genutzt. Weiterhin gibt es bei vielen Arten Wechselbeziehungen zwischen Lebensräumen im Wald und im Offenland. So haben viele Fledermausarten Sommerquartiere im Wald und fliegen zur Jagd ins Offenland. Obwohl der Abstand von 100 m nicht in jedem Fall ausreichen wird, um den Belangen des europäischen Artenschutzes Rechnung zu tragen, so trägt er dennoch dazu bei, artenschutzrechtliche Konflikte in waldrandnahen Lagen zu vermindern.

4.2.2.2 Infrastrukturanlagen

Die SG Nenndorf verfolgt mit dem Windenergie-Konzept insbesondere die Absicht, vorsorgeorientierte Abstände zu Wohnbebauung zu berücksichtigen sowie wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft von WEA freizuhalten. Um dies zu erreichen und gleichzeitig ausreichend Fläche für die substanzielle Nutzung der Windenergie bereitzustellen, wird angestrebt, die Abstände zu Infrastrukturtrassen auf das notwendige Maß zu beschränken. Eine prophylaktische Vergrößerung dieser Abstände aus Vorsorgeerwägungen ist nicht Ziel der Samtgemeinde. Eine Errichtung von WEA in möglichst geringem Abstand zu Infrastrukturanlagen wie Straßen, Bahnanlagen oder Freileitungen dient einer räumlichen Bündelung von Vorbelastungen in der Landschaft und damit gleichzeitig der Freihaltung von anderen, bisher unbelasteten Landschaftsräumen von Beeinträchtigungen.

Ausführlich behandelt wird dieses Thema in einer Studie im Auftrag des Bundesumweltministeriums „Abschätzung der Ausbaupotenziale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit“ (BOSCH & PARTNER et al. 2009).

1. Autobahn BAB 2	ges. 40	hart 40	weich ---
-------------------	---------	---------	-----------

Bei Bundesautobahnen (A 2) wird die Anbauverbotszone im Umfang von 40 m gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG²⁰ als harte Tabuzone definiert. Die Anbaubeschränkungszone (40 m bis 100 m gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG) wird dagegen nicht berücksichtigt. In dieser Zone benötigt die Errichtung einer WEA eine Zustimmung der Landestraßenbaubehörde. Diese darf jedoch nur aus bestimmten Gründen versagt werden, insbesondere wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu befürchten ist.

Die Samtgemeinde ist sich darüber bewusst, dass im Einzelfall die Notwendigkeit zur Einhaltung größerer Abstände von der A2 bestehen kann. Die genaue Bemessung dieser Abstände ist jedoch abhängig von Daten, die derzeit noch nicht vorliegen (Anlagentyp, Anlagenhöhe, Rotordurchmesser etc.).

Im Genehmigungsverfahren besteht ggf. die Möglichkeit, grundsätzlich gebotene Sicherheitsabstände im begründeten Einzelfall zu reduzieren, wenn bestimmte technische Vorkehrungen (z.B. gegen Eisabwurf: Rotorblattheizungen, Abschaltvorkehrungen bei Eisansatz) getroffen werden. Diese Einzelfallprüfung kann nicht im Flächennutzungsplan vorweggenommen werden.

Das Vorgehen der Samtgemeinde (harte Tabuzone von 40 m) entspricht den Empfehlungen aus der Arbeitshilfe von NLT und ML (2013). Auch die landesweite Potenzialstudie Windenergie NRW (LANUV 2012) geht von diesem Wert aus.

²⁰ FStrG = Bundesfernstraßengesetz

2. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	ges. 20	hart 20	weich ---
--------------------------------------	---------	---------	-----------

Die Ausführungen unter Pkt. 1 zu Bundesautobahnen können sinngemäß auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen übertragen werden. Die Anbauverbotszone beträgt bei diesen Straßen 20 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 Nr. 1 NStrG²¹). Dieser Abstand wird von der Samtgemeinde als harte Tabuzone berücksichtigt. Dieses Vorgehen entspricht der Arbeitshilfe von NLT und ML (2013).

3. Bahnlinien	ges. 80	hart ---	weich 80
---------------	---------	----------	----------

Zu Bahntrassen wird bei der Potenzialflächenermittlung ein Abstand von 80 m berücksichtigt: Hierbei wurde der jeweiligen Bahntrasse zunächst pauschal eine Breite von 20 m zugewiesen, welche dann zu beiden Seiten mit dem Abstandsmaß von 80 m versehen wurde. Die Gesamtbreite dieses ‚Korridors‘ beträgt somit 180 m (20 m + 2 x 80 m). Das Maß von 80 m entspricht etwa dem einfachen Rotordurchmesser einer mittelgroßen Windenergieanlage (z.B. Enercon E-82).

Zu beachten ist, dass die im Flächennutzungsplan berücksichtigten Abstände von der waagrecht stehenden Rotor spitze in ‚ungünstigster‘ Stellung eingehalten werden müssen. Dies bedeutet, dass der Mastfuß der WEA um genau eine Rotorlänge in die Konzentrationszone hineinrücken muss. Bei einer angenommenen Rotorblattlänge von 40 m könnte bei den o.g. Maßen der Mastfuß z.B. 120 m von der Bahntrasse entfernt zu stehen kommen.

Die Deutsche Bahn empfiehlt die Einhaltung größerer Abstände zu Bahntrassen (1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) bzw. ‚Kipphöhe‘ der WEA; s. Stellungnahmen v. 16.05.14, 11.08.14 u. 16.01.15). Eine exakte Berücksichtigung dieser Abstandsempfehlung ist im F-Plan nicht möglich, da die Höhe der zukünftig beantragten WEA noch nicht bekannt ist.

Die im F-Plan vorgesehene Höhenbegrenzung (190 m) gibt nur eine Maximalhöhe der WEA vor. Diese Höhe kann daher nicht zur Ableitung einer (fiktiven) Kipphöhe oder eines (fiktiven) Rotordurchmessers verwendet werden. Es steht den Investoren frei, auch kleinere WEA zu errichten. In Abhängigkeit von den konkreten Daten der beantragten WEA kann sich im Genehmigungsverfahren die Notwendigkeit eines Abstandes > 80 m ergeben, was dazu führen würde, dass die Konzentrationszone des Flächennutzungsplanes nicht ganz vollständig ausgenutzt werden kann. Die im konkreten Einzelfall festzulegenden Abstände zu Schienenwegen sind in Abhängigkeit von den Abmessungen der beantragten WEA im Genehmigungsverfahren festzulegen.

Der von der Deutschen Bahn empfohlene Abstand (1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)) wird auch in dem Entwurf für einen niedersächsischen Windenergie-Erlass (v. 21.07.2014, S. 26) im Zusammenhang mit dem Thema Eisabwurf erwähnt. Hierzu wird jedoch Folgendes ausgeführt: „Diese Abstände können gleichwohl unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblatttheizung). Eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen“. Nicht nur die Gefährdung durch Eisabwurf, sondern

²¹ NStrG = Niedersächsisches Straßengesetz

auch weitere, von der Deutschen Bahn aufgeführte Gefährdungen (Schattenwurf, Gefahr des Mastbruchs und des Rotorblattversagens) können nicht pauschalierend für den Flächennutzungsplan, sondern nur aufgrund der eingereichten Bauantragsunterlagen geprüft werden.

Das NMELV²² vertritt die Auffassung, dass nur die Bahntrasse selbst - ohne jeden Abstand - eine harte Tabuzone darstellt (NMELV u. NLT, Arbeitshilfe ‚Regionalplanung und Windenergie‘ v. 15.11.2013). Die selbe Aussage findet sich in dem Entwurf für einen Windenergieerlass der niedersächsischen Landesregierung (v. 21.07.2014; Tabelle: ‚Beispiele für harte Tabuzonen‘). Gemäß der rechtlichen Definition von harten Tabuzonen ist es damit nur auf der Trasse selbst aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zulässig, WEA zu errichten. Ein darüber hinausgehendes Abstandsmaß wird von der Landesregierung nicht empfohlen.

In der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages (Arbeitshilfe ‚Regionalplanung und Windenergie - Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen‘ v. 06.02.2014) wird zu Gleisanlagen und Schienenwegen eine weiche Tabuzone von $\geq 1 H^{23} = 200 \text{ m}$ empfohlen. Verwiesen wird hierbei auf einen ‚empfohlenen Mindestvorsorgeabstand des EBA‘.

Weiche Tabuzonen unterliegen auf der Planungsebene des F-Planes der gemeindlichen Abwägung. Wie oben dargelegt, hat die SG Nenndorf im Rahmen dieser Abwägung vorsorgeorientierten Abständen zu Wohnbebauung sowie dem Freihalten von für den Natur- und Artenschutz wertvollen Bereichen Priorität gegeben vor der Einhaltung weitreichender Abstände zu Infrastrukturtrassen. Eine Vergrößerung der in der Abwägung berücksichtigten Abstände hätte eine Verkleinerung der WEA-Konzentrationszonen zur Folge. Damit wäre das Ziel der Samtgemeinde gefährdet, im Ergebnis der Windenergienutzung substanziell Raum zu geben. Aus diesem Grund werden von der Samtgemeinde relativ knapp bemessene Mindestabstände zu Infrastrukturtrassen bei der Flächenermittlung berücksichtigt. Da es sich um ‚weiche‘ (gesetzlich nicht geregelte) Abstandskriterien handelt, ist die getroffene Abwägungsentscheidung in dieser Frage angemessen.

4. Bundeswasserstraßen (Mittellandkanal)	ges. 50	hart ---	weich 50
--	---------	----------	----------

Zum Mittellandkanal wird ein Abstand von 50 m als weiche Tabuzone berücksichtigt. Diese Anforderung leitet sich aus § 61 BNatSchG (‚Freihaltung von Gewässern und Uferzonen‘: Einhaltung eines Mindestabstandes von 50 m zu Bundeswasserstraßen) ab. Die Einstufung als weiche Tabuzone wird vorgenommen, da Ausnahmen von diesem Regelabstand möglich sind, wenn die Auswirkungen der baulichen Anlage auf das Gewässer und seine Uferzonen geringfügig sind (§ 61 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG).

Das Abstandsmaß von 50 m wird auch von NLT und ML (2013) empfohlen, dort jedoch als harte Tabuzone qualifiziert.

Da die für eine Darstellung im Flächennutzungsplan ausgewählten WEA-Konzentrationszonen ohnehin eine deutlich größere Entfernung zum Mittellandkanal einhalten, sind die Abstände zu Bundeswasserstraßen für die Abgrenzung dieser Konzentrationszonen nicht relevant.

²² Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

²³ 1 H = einfache Höhe einer (fiktiven) WEA.

5. Freileitungen	ges. 80	hart ---	weich 80
------------------	---------	----------	----------

Zu Freileitungen wird bei der Potenzialflächenermittlung ein Abstand von 80 m berücksichtigt: Hierbei wurde der jeweiligen Freileitung zunächst pauschal eine Breite von 20 m zugewiesen, welche dann zu beiden Seiten mit dem Abstandsmaß von 80 m versehen wurde. Die Gesamtbreite dieses ‚Korridors‘ beträgt somit 180 m (20 m + 2 x 80 m). Das Maß von 80 m entspricht etwa dem einfachen Rotordurchmesser einer mittelgroßen Windenergieanlage (z.B. Enercon E-82).

Zu beachten ist, dass die im Flächennutzungsplan berücksichtigten Abstände von der waagrecht stehenden Rotorspitze in ‚ungünstigster‘ Stellung eingehalten werden müssen. Dies bedeutet, dass der Mastfuß der WEA um genau eine Rotorlänge in die Konzentrationszone hineinrücken muss. Bei einer angenommenen Rotorblattlänge von 40 m könnte bei den o.g. Maßen der Mastfuß z.B. 120 m von der Leitungstrasse entfernt zu stehen kommen. Dieses Abstandsmaß (einfacher Rotordurchmesser) entspricht dem von den Leitungsbetreibern geforderten Mindestabstand zwischen WEA und Leitungstrasse (vgl. Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 23.07.2013, Stellungnahme von TenneT vom 05.08.2013).

Es ist möglich, dass sich im konkreten Genehmigungsverfahren die Notwendigkeit größerer Abstände ergibt und die Konzentrationszone des Flächennutzungsplanes damit nicht ganz vollständig ausgenutzt werden kann.

Da der konkret einzuhaltende Abstand aber abhängig ist von der Höhe und vom Rotordurchmesser der Anlagen, kann er im Flächennutzungsplanverfahren nicht präzise vorweggenommen werden. Weiterhin ist es möglich, z.B. durch Einbau von Schwingungsdämpfern an Freileitungen Gefährdungen zu vermeiden und damit die einzuhaltenden Abstände zu begrenzen. Eine diesbezügliche Einzelfallprüfung kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Die Arbeitshilfe von NLT u. ML (2013) sieht lediglich die Trasse der Freileitung selbst als harte Tabuzone vor. Eine Abstandsempfehlung wird nicht gegeben.

4.2.2.3 Schutzgebiete und –objekte nach Naturschutzrecht

Innerhalb der SG Nenndorf sind keine Naturschutzgebiete (NSG) sowie keine europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete vorhanden. Die nächstgelegenen Schutzgebiete dieser Art befinden sich in einer Entfernung von 2,1 km (NSG), 1,7 km (FFH-Gebiet) und 5,5 km (EU-Vogelschutzgebiet). Diese Entfernungen sind ausreichend, um Beeinträchtigungen dieser Gebiete durch die Windenergienutzung sicher auszuschließen.

Die Notwendigkeit von Abständen zu gesetzlich geschützten Biotopen und zu Naturdenkmälern wurde im Einzelfall geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass entsprechende Abstandsfestlegungen nicht notwendig sind, entweder weil diese Objekte / Biotope ohnehin in großer Entfernung zu den Potenzialflächen liegen, oder weil keine Empfindlichkeit gegenüber Windenergienutzung besteht (naturnahe Stillgewässer nordöstlich von Fläche C).

4.2.2.4 Sonstige Abstandsradien

1. Kurbezirk	ges. 900	hart ---	weich 900
--------------	----------	----------	-----------

Der Kurbezirk des Staatsbades Nenndorf ist in hohem Maße schutzbedürftig. Der Abstand wird als weiche Tabuzone mit 900 m angesetzt; er entspricht somit dem für Wohnbauflächen verwendeten Maß. Da dieser Abstand durch andere, weitreichendere Ausschluss- und Abstandskriterien überlagert wird, halten die ermittelten Potenzialflächen deutlich größere Abstände vom Kurbezirk ein (nächstgelegene Fläche D: 1.370 m).

4.3 Übersicht über die Potenzialflächen

Nach Anwendung der in Kap. 4.2 beschriebenen harten und weichen Tabuzonen verbleiben die Flächen A bis F als potenzielle WEA-Konzentrationszonen (Karte 2). Tab. 1 gibt einen Überblick über die Flächengrößen und die Zuordnung zu den Mitgliedsgemeinden der SG Nenndorf.

Tab. 1: Übersicht über die Potenzialflächen

Buchst. ¹	Größe (ha)	Zuordnung Mitgliedsgemeinden
A	21,4	Haste
B	26,0	Bad Nenndorf
C	39,6	Bad Nenndorf
D	11,3	Hohnhorst (9,4 ha) Bad Nenndorf (1,9 ha)
E	20,8	Suthfeld
F	79,4 (davon 21,2 in vorhandener Konzentrationszone)	Bad Nenndorf (77,9 ha) Suthfeld (1,5 ha)
V	27,6 (davon 21,2 in Fläche F)	Bad Nenndorf (21,5 ha) Suthfeld (6,1 ha)
Erläuterungen: ¹ Buchstabierung gemäß Karte 2 V = Vorhandene Konzentrationszone im F-Plan der SG Nenndorf		

- Fläche A liegt am nordöstlichen Rand des Samtgemeindegebietes an der Grenze zur Stadt Wunstorf.
- Die Flächen B und C liegen am westlichen Rand der Samtgemeinde (Grenze zur Samtgemeinde Lindhorst) nördlich (B) und südlich (C) der Bahnlinie Hannover – Minden.
- Fläche D liegt zentral im Samtgemeindegebiet nördlich des Kernortes Bad Nenndorf.

- Fläche E liegt östlich von Helsinghausen vor dem Waldrand des Haster Waldes.
- Fläche F liegt am östlichen Rand der Samtgemeinde an der Grenze zu den Städten Barsinghausen und Wunstorf (beide Region Hannover). Die Fläche wird durch eine Elt-Freileitung in zwei Teilflächen aufgeteilt und im Südosten durch die Autobahn BAB 2 begrenzt.

Neben diesen Potenzialflächen verbleiben nach Abschluss der Flächenanalyse lediglich kleine Splitterflächen mit einer Größe von maximal 1 ha. Diese Flächen eignen sich aufgrund ihrer geringen Größe und ihres Flächenzuschnittes nicht zur Errichtung von WEA. Sie brauchen daher im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt zu werden.

4.4 Vergleich und Bewertung der Potenzialflächen

Die vergleichende Bewertung der Potenzialflächen (3. Arbeitsschritt) vollzieht sich in zwei Teilschritten: Im ersten Teilschritt werden ergänzende städtebauliche und landschaftsplanerische Kriterien zur Differenzierung zwischen den Potenzialflächen herangezogen. Im zweiten Teilschritt werden die Belange des europäischen Artenschutzes, insbesondere des Vogelartenschutzes behandelt.

4.4.1 Ergänzende Kriterien zur Differenzierung der Potenzialflächen

Es handelt sich hierbei insbesondere um Kriterien, die weder den harten oder den weichen Tabuzonen zugeordnet werden können. Weiterhin werden jedoch auch Kriterien berücksichtigt, bei denen eine klare rechtliche Zuordnung zu den Tabuzonen schwierig ist und die daher in diesen vergleichenden Abwägungsschritt hineingezogen werden, um eine bewusste, flächenbezogene Auseinandersetzung mit diesen Aspekten zu gewährleisten²⁴.

4.4.1.1 Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete (LSG) werden über eine Verordnung festgesetzt. Sie dienen dem „*besonderen Schutz von Natur und Landschaft*“. Mögliche Schutzgründe sind Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung des Naturhaushalts und der Naturgüter (inkl. Lebensstätten und Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten), Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft oder die Bedeutung des Gebietes für die Erholung (§ 26 Abs. 1 BNatSchG). Alle Handlungen sind verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

²⁴ Zur Vorgehensweise in diesem Sinne auch GATZ (2013, Rn. 683): „Die Gemeinde kann die Belange, die sich als weiche Tabuzone eignen, ebenso gut von vornherein als Abwägungsposten behandeln“; ebenso NLT u. ML (2013, S. 7): „Anstelle einer Pauschalierung als weiche Tabuzone kann der Planungsträger die Abstände/Pufferzonen jeweils flächenbezogen bei der Abwägung seiner Potenzialflächen (...) prüfen und entsprechend einzelfallbezogen festlegen“.

Die SG Nenndorf hat Anteil an folgenden LSG:

- Das LSG SHG 2 ‚Fohlenstall - Haster Wald‘ umfasst den Haster Wald einschließlich seiner Randbereiche im Nordosten der Samtgemeinde.
- Das LSG SHG 3 ‚Düdinghäuser Berg - Aueniederung‘ reicht von Norden in das SG-Gebiet hinein und umfasst den nördlichen Teil der Rodenberger Aueniederung.
- Im LSG SHG 18 ‚Rehren / Horsten‘ wird der südliche Teil der Rodenberger Aueniederung geschützt.
- Das LSG SHG 17 ‚Süd-Deister‘ erstreckt sich auf die nördlichen Ausläufer des Deisters und Teile des Kurparks Bad Nenndorf.
- Im Südwesten reichen mit geringen Flächenanteilen die LSG SHG 8 ‚Bückeberge‘ und SHG 20 ‚Alter Rodenberg / Altebusch‘ in das SG-Gebiet hinein.
- Angrenzend an die Samtgemeinde befinden sich innerhalb der Region Hannover die LSG-H25 ‚Benther Berg - Südaue‘, LSG-H25 ‚Fohlenstall - Haster Wald‘, LSG H 43 ‚Düdinghäuser Berg - Aueniederung‘ und LSG-H23 ‚Norddeister‘.

Die Ausweisung einer WEA-Konzentrationszone innerhalb von Landschaftsschutzgebieten auf der Ebene des Flächennutzungsplanes setzt in der Regel voraus, dass die betreffende Fläche aus dem Landschaftsschutz herausgenommen wird (Teilaufhebung des LSG) (GATZ 2013, Rn. 677). Die Teilaufhebung eines LSG erfordert ein eigenständiges Verfahren in der Zuständigkeit des Landkreises als unterer Naturschutzbehörde. Sie kann somit nicht durch die Samtgemeinde im Rahmen der städtebaulichen Abwägung vollzogen werden.

Eine Teilaufhebung kann grundsätzlich nur dann in Betracht gezogen werden, wenn im Rahmen einer flächendeckenden Windenergie-Konzeption keine oder nicht ausreichend Flächen außerhalb von Schutzgebieten ermittelt wurden.

In der Karte des Landkreises Schaumburg ‚Bewertungsgrundlagen für die Windenergienutzung‘ (v. LUCKWALD 2013) werden die LSG daher in den ‚Ausschlussbereich II‘ eingestuft. Hierbei handelt es sich um Bereiche, die in der Regel nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine Windenergienutzung im Einzelfall möglich sein. Eine solche Ausnahmesituation kann z.B. vorliegen, wenn das LSG an dem betreffenden Standort bereits stark durch technische Anlagen vorbelastet oder auf andere Weise deutlich in seinem schutzwürdigen Charakter verändert ist.

Hinsichtlich der Potenzialflächen in der SG Nenndorf stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Fläche A liegt vollständig im LSG.
- Fläche E liegt zu überwiegenden Flächenanteilen im LSG.
- Fläche C liegt mit sehr geringen Flächenanteilen im LSG.
- Die Flächen B, D und F liegen nicht im LSG.

Aufgrund dieser Verteilung der Flächen wird kein Anlass gesehen, eine Teilaufhebung von LSG zu beantragen. Es stehen ausreichend Flächen außerhalb von LSG für eine Darstellung als WEA-Konzentrationszone zur Verfügung.

Die Fläche A scheidet somit als WEA-Konzentrationszone aus. Der Flächenanteil von Fläche E, welcher außerhalb von LSG liegt, bietet maximal noch Raum für die Errichtung einer WEA. Damit

wird keine Konzentration der Windenergienutzung erreicht. Somit kommt auch die Fläche E nicht als WEA-Konzentrationszone in Betracht.

Fläche C reduziert sich durch die Herausnahme des LSG im Südosten geringfügig in ihrer Flächengröße. Ihre grundsätzliche Eignung als WEA-Konzentrationszone verliert sie hierdurch jedoch nicht. Die Flächen B, D und F werden in ihrer Eigenschaft als potenzielle Konzentrationszone nicht berührt.

Ein Schutzabstand zu LSG ist nicht vorgesehen. Dieses Vorgehen entspricht auch den ‚Bewertungsgrundlagen‘ des Landkreises (v. LUCKWALD 2013). Aus der räumlichen Struktur und der landschaftlichen Ausstattung der betreffenden LSG ergibt sich keine Notwendigkeit für eine einzelfallbezogene Abstandsfestlegung:

Der Teilbereich 1 grenzt unmittelbar an das LSG SHG 3 ‚Düdinghäuser Berg - Aueniederung‘ an. Die Verordnung für dieses Schutzgebiet (v. 18.06.1981) enthält keine Aussagen zu einem konkreten, gebietsbezogenen Schutzzweck. Die Errichtung von baulichen Anlagen fällt nicht unter die Verbotstatbestände, sondern steht unter Erlaubnisvorbehalt. Grundsätzlich gilt die Verordnung nur innerhalb der Gebietsgrenzen des Landschaftsschutzgebietes. Die Abgrenzung der WEA-Konzentrationszone gewährleistet, dass die WEA einschließlich ihrer Rotoren vollständig außerhalb des Landschaftsschutzgebietes bleiben. Die Notwendigkeit zur Einhaltung eines Schutzabstandes von diesem Gebiet wird nicht gesehen.

Von dem LSG SHG 18 ‚Rehren / Horsten‘ (Verordnung v. 22.08.1985) hält der Teilbereich 1 einen Abstand von mind. 230 m ein. Gegenstand des Schutzzweckes sind der naturnahe Gewässerlauf der Rodenberger Aue, die Grünlandnutzung und die Gehölzbestände in der Aueniederung, die Übergangsbereiche der Ortschaften Ohndorf, Riepen und Horsten zu den angrenzenden Auenbereichen, das Landschaftsbild, welches durch den Gewässerverlauf einschließlich der Uferbereiche geprägt ist sowie der dort vorhandene Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen der Ausweisung einer Windenergie-Konzentrationszone in einem Abstand von mind. 230 m Entfernung zum LSG nicht entgegen. Teilbereich 2 befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m zum LSG SHG 2 ‚Fohlenstall - Hasster Wald‘. In diesem Bereich werden bereits sechs WEA in der bestehenden Konzentrationszone betrieben. Zwischen dem Landschaftsschutzgebiet und dem Teilbereich 2 verläuft eine Elt-Freileitung. Ein ausdrücklicher Schutzzweck ist in der Verordnung (v. 10.01.1969) nicht formuliert. Es besteht keine Notwendigkeit, zu diesem LSG einen größeren als den o.g. Abstand einzuhalten.

Östlich der BAB 2 liegt - im Bereich der Stadt Barsinghausen - das LSG-H25 ‚Benther Berg - Südaue‘. Zwischen dem Landschaftsschutzgebiet und dem Teilbereich 2 verläuft als landschaftliche Zäsur die BAB 2. Als weitere Vorbelastungen befinden sich in diesem Landschaftsraum der vorhandene Windpark Nenndorf-Waltringhausen, die Windenergieanlage in Bantorf (Stadt Barsinghausen), die Deponie Kolenfeld sowie die Tank- und Rastanlage Bückthaler Knick. Ein ausdrücklicher Schutzzweck ist in der LSG-Verordnung (v. 30.04.1969) nicht enthalten. Mit der Erweiterung der WEA-Konzentrationszone Waltringhausen verfolgt die SG Nenndorf das Ziel, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach Möglichkeit räumlich zu bündeln. Unter diesen Rahmenbedingungen besteht kein Anlass, den Teilbereich 2 weiter vom LSG-H25 - und damit auch von der BAB 2 - abzurücken.

4.4.1.2 Gesetzliches Überschwemmungsgebiet

Das Gebiet der Samtgemeinde Nenndorf wird von den gesetzlichen Überschwemmungsgebieten der Rodenberger Aue und der Südaue berührt.

Gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist die Errichtung von baulichen Anlagen (und damit auch von Windenergieanlagen) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Ausnahmen von diesem gesetzlichen Verbot sind nur möglich, wenn gemäß § 78 Abs. 3 WHG vier Kriterien erfüllt sind, insbesondere, wenn das Vorhaben im Einzelfall die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, der Verlust von Rückhalteraum ausgeglichen, der Wasserabfluss nicht nachteilig verändert und das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird. Weitere Vorschriften bestehen für die Ausweisung neuer Baugebiete innerhalb von gesetzlichen Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 2 WHG).

Windenergieanlagen in Überschwemmungsgebieten bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. An die Planung und Errichtung dieser Anlagen sind besondere Anforderungen zu stellen:

- Die WEA müssen mit der Hydraulik bzw. dem Abflussregime des Überschwemmungsgebietes vereinbar sein, nachteilige Veränderungen dürfen nicht eintreten;
- der durch Fundament, Mastfuß, Zuwegung, Kranstellfläche, Trafostation etc. in Anspruch genommene Retentionsraum muss an anderer Stelle ausgeglichen werden und
- die WEA müssen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen hochwassersicher ausgeführt werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine Genehmigung von WEA im Überschwemmungsgebiet als Ausnahme von den gesetzlichen Verbotsbestimmungen möglich. Gemäß den Stellungnahmen der unteren Wasserbehörde (Landkreis Schaumburg v. 15.08.2013 u. 16.06.2014) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der 15. Änderung des F-Planes; auf das wasserrechtliche Genehmigungserfordernis wird hingewiesen.

Windparks sind in ihrer Wirkung auf ein Überschwemmungsgebiet nicht mit einem Baugebiet für Wohnen oder Gewerbe zu vergleichen. WEA nehmen mit dem Mastfuß nur sehr wenig Raum ein, sie stellen nur in geringem Maße ein Strömungshindernis dar, sie können in der baulichen Ausführung hochwassersicher errichtet werden und es werden keine großen Flächen dem Überschwemmungsgebiet entzogen (keine Eindeichung).

Hinsichtlich der Potenzialflächen in der SG Nenndorf stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Fläche C liegt mit überwiegenden Flächenanteilen innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Rodenberger Aue.
- Fläche A liegt mit geringen Flächenanteilen im Überschwemmungsgebiet der Südaue.
- Die Flächen B, D, E und F liegen nicht im Überschwemmungsgebiet.

Wie dargelegt, ist eine Genehmigung von WEA aufgrund ihrer besonderen baulichen Struktur unter bestimmten Rahmenbedingungen innerhalb von Überschwemmungsgebieten möglich. Insofern ergibt sich aus der Lage der Potenzialflächen teilweise in Überschwemmungsgebieten keine unmittelbare Konsequenz für ihre Eignung als Windenergie-Standort.

4.4.1.3 Flächen für Boden, Natur und Landschaft / naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen

Flächen, die im F-Plan gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 BauGB für Boden, Natur und Landschaft vorbehalten sind, sind an verschiedenen Stellen im Samtgemeindegebiet vorhanden. Einen räumlichen Konflikt gibt es in Fläche F (Südteil). Fläche F wird von einem Gewässer, dem Büntegraben gequert. Beidseitig dieses Baches erstreckt sich eine Fläche für Boden, Natur und Landschaft. Sie wurde ausgewiesen mit dem Ziel, dort in Zukunft naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Bisher ist diese Option jedoch noch nicht genutzt worden. Die angestrebten Werte für Natur und Landschaft wurden auf dieser Fläche bisher weder planerisch konkretisiert, noch tatsächlich realisiert. Aufgrund dessen beabsichtigt die Samtgemeinde, diese Darstellung im Zuge der 15. Änderung des F-Planes aufzuheben und durch die Darstellung als WEA-Konzentrationszone zu ersetzen. Geeignete Flächen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz finden sich auch an anderer Stelle im Samtgemeindegebiet, so dass die Fläche am Büntegraben entbehrlich ist.

Im Umfeld der WEA-Konzentrationszonen befinden sich folgende Ausgleichsmaßnahmen, welche gemäß den Vorgaben des Naturschutzrechts im Rahmen der Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) angelegt wurden:

- Fläche ‚Moorwiesen‘ am Büntegraben (Flurstück 4/1, Flur 2, Gem. Riehe): Für diese Fläche wurden verschiedene Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der kommunalen Bauleitplanung²⁵ festgesetzt. Die Bebauungspläne Nr. 73 A und Nr. 81 sehen z.B. vor, auf dieser Fläche einen Ruderalstreifen (‚Nahrungs- und Blühstreifen‘) mit Luzerne und Hafer anzusäen. Diese Ausgleichsfläche liegt bereits jetzt in ca. 300 m vom Windpark Waltringhausen entfernt. Durch die Erweiterung der WEA-Konzentrationszone in südlicher Richtung verringert sich dieser Abstand geringfügig. Negative Auswirkungen auf die mit den Ausgleichsmaßnahmen verfolgten Zielsetzungen sind hierdurch nicht zu erwarten.
- Ausgleichsflächenpool der Gemeinde Beckedorf (Flurstück 44, Flur 10, Gem. Beckedorf): Diese Fläche ist aktuell überwiegend mit Gehölzen bestanden (Feldgehölz). Sie liegt in einem Abstand von ca. 150 m zu Teilbereich 1 der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Dieser Wert liegt über dem Maß, welches als Abstand zu Waldrändern (s. Kap. 4.2.2.1) berücksichtigt wurde. Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten sind aus dem Bereich dieses Feldgehölzes nicht bekannt. Der Abstand von 150 m zu dieser Ausgleichsfläche wird für den Schutz dieser Fläche als ausreichend angesehen.

4.4.1.4 Naturpark

Naturparke dienen dem Landschafts- und Naturschutz, der Erholung, dem nachhaltigen Tourismus, einer umweltgerechten Landnutzung und einer nachhaltigen Regionalentwicklung (§ 27 BNatSchG). Die südliche Hälfte der SG Nenndorf wird vom Naturpark ‚Weserbergland‘ eingenommen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Windenergienutzung mit einem nachhaltigen Tourismus und einer nachhaltigen Regionalentwicklung vereinbar ist.

²⁵ Z.B. Bebauungspläne Nr. 73 A, Nr. 81.

Ein Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparks ist sachlich nicht gerechtfertigt und ist auch in den Hinweisen des NLT (2011) nicht vorgesehen. In der SG Nenndorf liegt die Potenzialfläche F im Naturpark Weserbergland.

Die möglichen Zielkonflikte, die zwischen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Windenergienutzung bestehen können, werden bereits über die Gewichtung der Schutzgebiete des Naturschutzrechts und der Vorgaben der Regionalplanung berücksichtigt.

Aus diesen Gründen wird der Naturpark nicht als eigenständiges Bewertungskriterium berücksichtigt.

Die Geschäftsstelle des Naturparks Weserbergland wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung zur 15. Änderung des F-Planes beteiligt. Sie hat ausdrücklich keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung vorgebracht (Stellungnahme vom 07.08.2013).

4.4.1.5 Militärische Belange / Bauschutzbereich

Die Wehrverwaltung hat in ihrer als „vorläufig“ bezeichneten Stellungnahme noch keine konkreten Belange aufgeführt, welche als harte oder weiche Tabuzone berücksichtigt werden könnten. Bereits jetzt ist aber zu erkennen, dass die Potenzialfläche A etwa zur Hälfte innerhalb des Bauschutzbereichs Fliegerhorst Wunstorf liegt (Abgrenzung des Bauschutzbereichs gemäß F-Plan SG Nenndorf). Ein Verzicht auf die Ausweisung der Fläche A als WEA-Konzentrationszone dient somit auch der Vermeidung von Konflikten zwischen dem militärischen Flugverkehr und der Windenergienutzung.

4.4.1.6 Konzentration von WEA als Zielsetzung

Flächengröße:

Ziel der Windenergie-Konzeption ist die Konzentration von WEA an einem oder mehreren Standorten im Samtgemeindegebiet. Eine breite Streuung von WEA in der Landschaft soll auf diese Weise unterbunden werden. In der Regel sollten Konzentrationszonen für die Errichtung von Windparks geeignet sein. Ein Windpark liegt vor, wenn an einem Standort drei oder mehr WEA errichtet werden²⁶. Von GATZ (2013, Rn. 689) wird ausgeführt, dass ‚Singlestandorte‘ sich nicht zur Konzentration von WEA eignen und dass eine Konzentrationszone dazu geeignet sein sollte, wenigstens drei WEA aufzunehmen.

Von den Potenzialflächen der SG Nenndorf weist die Fläche D keine ausreichende Größe für eine Konzentrationszone auf, da in ihr maximal zwei WEA errichtet werden können²⁷. Dagegen umfassen alle anderen Potenzialflächen ausreichend Fläche für Standorte von drei oder mehr WEA.

Fläche D ist somit aufgrund ihrer geringen Flächengröße - im Vergleich mit den anderen Potenzialflächen - nicht als WEA-Konzentrationszone geeignet.

²⁶ Siehe BVerwG, Urt. vom 30.06.2004 - 4 C 9.03 (ausgeführt zum Begriff ‚Windfarm‘).

²⁷ Hierbei wurde von WEA mit einem Rotordurchmesser von 70 m ausgegangen, welche parallel zur Hauptwindrichtung 350 m und quer zur Hauptwindrichtung 210 m entfernt voneinander stehen.

5-km-Abstand:

Zwischen benachbarten WEA-Standorten wird ein Abstand von mindestens 5 km empfohlen. Dieser Wert ist im Windenergieerlass von 2004²⁸ enthalten und er wurde auch von NLT und ML (2013, S. 29) aufgegriffen als geeignetes Mittel für eine raumverträgliche Konzentration von WEA bei einer möglichst geringen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes.

Mit diesem Abstand zwischen benachbarten Windparks soll vermieden werden, dass die landschaftliche Kulisse in hoher Dichte durch WEA verstellt wird. Weiterhin wird hierdurch gewährleistet, dass keine Ortschaft in zwei Himmelsrichtungen unmittelbar von Windparks ‚umstellt‘ wird.

Dieses Kriterium wird von den Standorten A, D und E nicht erfüllt, da der Abstand zum bestehenden Windpark Waltringhausen / Riehe jeweils weniger als 5 km beträgt. Dagegen halten die Standorte B/C und F diese Abstandsempfehlung untereinander ein. An beiden Standorten sind bereits WEA vorhanden, sodass keine grundsätzlich neuen Windparks etabliert werden (s.u.).

Stärkung vorhandener Standorte:

Dem Konzentrationsgedanken wird weiterhin Rechnung getragen durch die Stärkung bereits vorhandener WEA-Standorte anstelle der Eröffnung neuer Standorte. Mit diesem Prinzip wird gleichzeitig ein Repowering vorhandener WEA an hierzu geeigneten Standorten unterstützt. Mit der Fläche F wird der vorhandene WEA-Standort Waltringhausen / Riehe vergrößert. Die Flächen B/C können in einem räumlichen Zusammenhang mit dem vorhandenen WEA-Standort in Beckedorf (SG Lindhorst) gesehen werden²⁹. Insofern werden mit einer Ausweisung der Flächen B, C und F die Potenziale genutzt, um vorhandene WEA-Standorte zu vergrößern. Die Flächen A, D und E haben dagegen keine Anbindung an vorhandene WEA-Standorte. Mit der Darstellung dieser Flächen als Konzentrationszone würden somit neue Standorte eröffnet in Bereichen, die noch keine Vorbelastung durch WEA aufweisen. Dies soll nach dem Willen der SG Nenndorf nach Möglichkeit vermieden werden.

Aus diesen drei Aspekten zum Thema ‚Konzentration von WEA‘ geht deutlich hervor, dass die Flächen B, C und F eine günstige Eignung für die Ausweisung von Konzentrationszonen aufweisen, während die Flächen A, D und E diesbezüglich als ungünstig zu bewerten sind.

4.4.1.7 Gasleitungen

Zu den Leitungstrassen der (Fern-)Gasleitungen werden keine pauschalen Abstände als harte oder weiche Tabuzonen berücksichtigt. Die Leitungen werden jedoch in der Planzeichnung dargestellt. Dieses Vorgehen begründet sich wie folgt:

Die für eine Darstellung als Konzentrationszone vorgesehenen Potenzialflächen B, C und F werden durch Gasleitungen tangiert, welche in der Zuständigkeit der Nowega GmbH (Betreiber) sowie der Pledoc (Interessenvertretung von Open Grid Europe GmbH und Gasline GmbH & Co. KG) liegen.

²⁸ Siehe Fußnote 2

²⁹ Die Samtgemeinde Lindhorst plant ihrerseits, den Standort Beckedorf zu vergrößern und bis an die Grenze zur Samtgemeinde Nenndorf auszuweiten (Stand: Vorentwurf zur 7. Änderung des F-Planes der SG Lindhorst). Auf diese Weise kann eine zusammenhängende, gemeindeübergreifende Konzentrationszone entstehen.

Aus der Stellungnahme (v. 30.07.2013) und den beigegeführten Hinweisblättern der Nowega GmbH geht hervor, dass bei der Errichtung baulicher Anlagen mindestens ein Schutzstreifen zur Leitungstrasse von beidseitig 4 bis 10 m einzuhalten ist. Darüber hinaus wird auf eine Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld (vom 12.01.2005) verwiesen³⁰, welche zwischen WEA (Mastfuß) und erdverlegten Süßgasleitungen einen Mindestabstand von 25 bis 30 m vorsieht.

Von der Pledoc (Stellungnahmen v. 06.06.2014, 03.09.2014 u. 12.01.2015) wird Folgendes mitgeteilt: Die Standorte von WEA sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen dem Mast der WEA und der nächstgelegenen Leitung ein lichter Abstand von mindestens 25 m eingehalten wird. Dieser Abstand ergibt sich aus den Parametern: Nabenhöhe 100 m, Rotorblattdurchmesser 120 m und Nennweite der Leitung $\leq$ DIN 900. Bei einer Überschreitung dieser Angaben bedarf es einer gesonderten Prüfung durch den Sachverständigen der Open Grid Europe GmbH. Die für die Bestimmung des Mindestabstandes erforderlichen Daten sind der Open Grid Europe GmbH bzw. der PLEdoc GmbH bereits in der Vorentwurfsphase der Windpark-Planung zwecks frühzeitiger technischer Abstimmungen mitzuteilen.

Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen sollen im Zuge der Genehmigungsverfahren für die Aufstellung von WEA alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit der Pledoc abgestimmt werden.

Sollten bei der Errichtung der Windkraftanlagen die Versorgungsanlagen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustraßen / Transportwege gekreuzt werden, soll ebenfalls eine Detailabstimmung mit der Pledoc bzw. mit der zuständigen Betriebsstelle der Open Grid Europe GmbH durchgeführt werden.

Während alle anderen im Windenergie-Konzept berücksichtigten Abstandsmaße von der Rotor spitze der WEA (in ‚ungünstigster‘ Stellung) aus zu bemessen sind, ist für den Schutzstreifen entlang der Gasleitung der Mastfuß der WEA maßgeblich. Insofern ist dieser Abstandsstreifen zwar bei der Positionierung der WEA innerhalb der WEA-Konzentrationszone zu beachten; die Rotoren dürfen ihn im Luftraum jedoch überstreichen. Daher wurden die Gasleitungen mit ihren Schutzstreifen bei der Abgrenzung der Potenzialflächen ausdrücklich nicht ausgegrenzt. Die konkret im Einzelfall von diesen Gasleitungen erforderlichen Schutzabstände sowie mögliche Sicherheitsanforderungen im Zuge der Baumaßnahmen (Bau von Zuwegungen, Aufstellung von Kränen, Durchführung von Bodenarbeiten in Leitungsnähe, Leitungsquerungen etc.) sind - wie oben dargelegt - im Genehmigungsverfahren zu klären.

Auch in der Arbeitshilfe von NLT und ML (2013) wird den Erdgas-Transportleitungen keine (harte) Tabuzone zugewiesen. Eine weiche Tabuzone wird als „möglich“ bezeichnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Flächennutzungsplan verzeichneten Leitungsverläufe nicht parzellenscharf dargestellt sind und daher nicht die genaue Lage der Leitung wiedergeben. Der jeweilige Leitungsverlauf ist somit spätestens vor Baubeginn in der Örtlichkeit zu überprüfen.

4.4.1.8 Richtfunkstrecken

Größere Richtfunkstrecken, welche auch im F-Plan der Samtgemeinde verzeichnet sind, gehen von dem Funkturm auf dem Deister aus. Diese Strecken sind von den ermittelten Windenergie-Potenzialflächen weit genug entfernt, so dass keine Konflikte zu besorgen sind. Im Rahmen der

³⁰ Diese Rundverfügung wird derzeit überarbeitet, so dass sich bis zur Genehmigung der Anlagen ggf. noch geänderte Anforderungen ergeben können.

frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde die Bundesnetzagentur angeschrieben. In ihrer Stellungnahme hat sie alle im Gebiet der SG Nenndorf tätigen Richtfunkbetreiber mitgeteilt. Diesen wurden ebenfalls die Verfahrensunterlagen zugesandt. Bedenken wurden lediglich von einem Betreiber vorgetragen: Die Firma Ericsson Services GmbH nutzt den Turm der vorhandenen WEA auf Gebiet der Stadt Barsinghausen als Richtfunkendstelle. Von dort aus verläuft die Richtfunkstrecke in nördliche Richtung, tangiert den südlichen Teil und quert den nördlichen Teil der Potenzialfläche F.

Die Richtfunkbetreiber verfügen nicht über eine streckenbezogene Genehmigung. Die Strecken sind in keinen amtlichen Planwerken verzeichnet. Insofern besteht kein grundsätzlicher Rechtsanspruch des Richtfunkbetreibers auf einen dauerhaft störungsfreien Betrieb seiner Funkstrecken. Nach Einschätzung der Samtgemeinde Nenndorf wird die zur Darstellung im F-Plan vorgesehene Konzentrationszone 2 keine Konflikte mit dem Richtfunk auslösen, da diese Fläche nur randlich entlang der A 2 von der Richtfunktrasse berührt wird. Der in dieser Hinsicht kritischere nördliche Teilbereich der Potenzialfläche F wird nicht als Konzentrationszone weiterverfolgt. Sofern wider Erwarten dennoch eine Beeinträchtigung eintreten sollte, so gewichtet die Samtgemeinde den öffentlichen Belang einer ausgewogenen und rechtssicheren Planung von WEA-Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan als höher gegenüber dem privaten Belang des Richtfunkbetreibers.

4.4.1.9 Höchstspannungsleitung Wilster - Grafenrheinfeld (Suedlink)

Die Planungen der SG Nenndorf zur Aufstellung einer neuen Windenergie-Konzeption sowie der 15. Änderung des F-Planes haben im Sommer 2012 begonnen und sich über einen Zeitraum von nahezu drei Jahren erstreckt. Die Planungen sind detailliert ausgearbeitet und mit allen Belangen abgestimmt. Die Fa. Tennet als Vorhabenträgerin der Stromleitung ‚Suedlink‘ wurde in insgesamt vier Phasen der Behördenbeteiligung (§ 4 BauGB) zur Stellungnahme aufgefordert.

Im August 2013, im Juni 2014 und im Aug./Sept. 2014 wurden von Tennet keine Bedenken hinsichtlich der Stromleitung ‚Suedlink‘ vorgetragen. Innerhalb der Beteiligungsfrist im Dez. 2014 / Jan. 2015 (Frist bis 19.01.2015) ist kein Schreiben von Tennet eingegangen. Erst mit einer Verspätung von einem Monat (am 18.02.2015) wurde eine Stellungnahme abgegeben, welche am 23.02.15 bei der SG Nenndorf eingegangen ist.

Von Tennet wird darum gebeten, die *„Planung für Suedlink in den Abwägungsprozess im Rahmen der beabsichtigten Planung einfließen zu lassen“*. Es wird jedoch nicht dargelegt, in welcher Weise die Belange des Suedlinks in der Planung berücksichtigt werden können. Es fehlt eine Kartendarstellung, aus der ersichtlich wird, ob die WEA-Konzentrationszonen 1 oder 2 vollständig oder auf Teilflächen mit den Suedlink-Planungen in Konflikt stehen. Weiterhin werden von der Tennet keine Lösungsvorschläge (z.B. Abstandempfehlungen, Schutzstreifen) für eine mögliche Berücksichtigung des Suedlinks dargelegt.

Das Verfahren für die Suedlink-Planung befindet sich noch in einem sehr frühen, wenig verfestigten Stadium. Nach Angaben der Tennet läuft derzeit das ‚Vorverfahren‘. Die hierbei verfolgte Vorzugsvariante verläuft nicht durch das Gebiet der SG Nenndorf. Durch das Gebiet der SG Nenndorf führen jedoch einer bzw. zwei von zahlreichen alternativen Korridorvorschlägen.

Im politischen Raum wird derzeit das Suedlink-Projekt sehr kontrovers diskutiert. In der Bundespolitik wurde die *„Entscheidung zum umstrittenen Ausbau der Stromtrassen“* gerade erst auf Juni

2015 verschoben³¹. Gleichzeitig wird auf Landes- und Bundesebene über den vermehrten Einsatz von Erdverkabelung und über die grundsätzliche Überprüfung der bisherigen Planung diskutiert. Es erscheint somit vollständig ungewiss, ob, wann, wo und wie der Suedlink errichtet wird.

Unter diesen Rahmenbedingungen sieht sich die SG Nenndorf nicht in der Lage, die Belange des Suedlink-Projektes in der 15. Änderung des F-Planes zu berücksichtigen. Konkrete Hinweise für eine konstruktive Berücksichtigung ihrer Belange fehlen in der Stellungnahme der Fa. Tennet.

4.4.1.10 Sonstige städtebauliche und landschaftsplanerische Belange

- Fläche D liegt nördlich der Kernstadt Bad Nenndorf. Während die städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes in anderen Richtungen räumlich begrenzt ist (v.a. durch die B 65, die BAB 2, durch Landschaftsschutz- und Überschwemmungsgebiete), bieten sich der Stadt in nördlicher Richtung zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten. Insofern ist ein Freihalten dieser Entwicklungsoption von Interesse für die Stadt Bad Nenndorf. Weiterhin weist die Stadt als Kurort und Staatsbad eine besondere Empfindlichkeit auch gegenüber visuellen Beeinträchtigungen auf. Eine möglichst große Entfernung zwischen Kureinrichtungen und WEA-Konzentrationszone ist daher anzustreben. Fläche D liegt weiterhin etwa mittig zwischen den vorhandenen Windparks Waltringhausen / Riehe und Beckedorf. Durch eine Ausweisung dieses Standortes als Konzentrationszone würde eine dichte Reihung von WEA-Standorten entstehen, welche städtebaulich und landschaftlich nicht erwünscht ist. Verschiedene städtebauliche Gründe sprechen somit gegen die Fläche D als WEA-Konzentrationszone.
- Fläche A befindet sich in einem landschaftlich sehr sensiblen Bereich. Die Fläche wird im Südwesten begrenzt durch den Gewässerlauf der Südaue. Auf der anderen Gewässerseite schließen sich zwei Bereiche an, die gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP LK Schaumburg, Vorentwurf 2001) die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen. Eine Ausweisung dieser Fläche als WEA-Konzentrationszone würde eine Beeinträchtigung dieser schutzwürdigen (und vollständig als LSG geschützten) Bereiche mit sich bringen.
- Fläche E erstreckt sich als schmale Fläche vor dem Waldrand des Haster Waldes. Sie verlängert optisch den vorhandenen Windpark Waltringhausen / Riehe nach Nordwesten. Hierdurch würde eine langgestreckte, von WEA dominierte Kulisse entstehen. Dies hätte stärkere (optische und akustische) Beeinträchtigungen der Anwohner von Suthfeld sowie die Entwertung der Naherholungsräume im südwestlichen Vorfeld des Haster Waldes zur Folge. Die Fläche E ist auch aus diesen Gründen städtebaulich und landschaftlich als ungünstig zu bewerten.
- Im Bereich der Fläche F befindet sich eine hohe landschaftliche Vorbelastung, welche verursacht wird durch die Deponie Kolenfeld, die BAB 2, eine Elt-Freileitung sowie den vorhandenen Windpark Waltringhausen / Riehe. Eine Erweiterung der WEA-Konzentrationszone an diesem Standort dient in hohem Maße der angestrebten Bündelung von Landschaftsbild-Beeinträchtigungen an einem ohnehin bereits vorbelasteten Standort.
- Im nördlichen Teilbereich von Fläche F befindet sich (südlich der Deponie Kolenfeld) ein Modellflugplatz. Der örtliche Modellflugverein ist im Besitz einer Aufstiegsgenehmigung für Flugmodelle. Die Landesluftfahrtbehörde (NLStBV GB Wolfenbüttel) und der Modellflugverein ha-

³¹ DEWEZET vom 26.02.2015

ben sich in ihren Stellungnahmen (vom 10.09.2013 und vom 03.07.2013) gegen die Ausweisung dieses nördlichen Teilbereichs der Fläche F als WEA-Konzentrationszone ausgesprochen. Eine Ausweisung dieser Teilfläche würde eine erhebliche Beeinträchtigung und ggf. eine vollständige Aufgabe dieses Platzes zur Folge haben. Dieser Belang spricht gegen eine Ausweisung des nördlichen Teils der Fläche F.

4.4.1.11 Windhöffigkeit / Wirtschaftlichkeit

Winddaten für eine Höhe von 100 m über Grund liegen vor für die Potenzialflächen B bis F³². Diese Höhe entspricht etwa der Nabenhöhe einer 150 m hohen WEA. Die Daten weisen für alle Potenzialflächen gleichermaßen eine Windgeschwindigkeit von 6 - 6,5 m/s auf. Für die Fläche A, welche sich knapp außerhalb des untersuchten Bereichs befindet, kann ggf. eine etwas geringere Windgeschwindigkeit (ca. 5,5 - 6 m/s) angenommen werden. Dies leitet sich daraus ab, dass die Hauptwindrichtung Südwest ist und die Fläche im Windschatten des Haster Waldes liegt. Ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA kann unter diesen Bedingungen auf allen Flächen zuverlässig angenommen werden. GATZ (2013, Rn. 684) nimmt einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA ab einer Windgeschwindigkeit von ca. 5 m/s an. In der Potenzialstudie Windenergie NRW (2012) werden bei Windgeschwindigkeiten von > 6 m/s gute Voraussetzungen für die Windenergienutzung mit modernen WEA gesehen. Diese Voraussetzungen sind in der SG Nenndorf bereits bei einer Nabenhöhe von 100 m erreicht. Bei höheren Nabenhöhen werden diese Werte nochmals übertroffen.

In der Fläche F werden derzeit sechs WEA betrieben. Für zwei weitere WEA liegen derzeit immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge vor. In den Flächen B und C wird - im Zusammenhang mit angrenzenden Flächen in der SG Lindhorst - ein gemeindeübergreifender Windpark projektiert. Auch dieses große Interesse von Investoren an einer Windenergienutzung in den geplanten WEA-Konzentrationszonen der SG Nenndorf lässt darauf schließen, dass die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb bestehen.

Eine abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist der Samtgemeinde nicht möglich, da diese abhängig ist zum einen von den politischen Rahmenbedingungen (z.B. Entwicklung des EEG³³) und zum anderen von den konkreten Eckdaten des jeweiligen Projektes (Anzahl, Höhe und Leistung der geplanten WEA, Art der Finanzierung, Zinsentwicklung, Windverhältnisse etc.). Diese Faktoren müssen für die 15. Änderung des F-Planes unberücksichtigt bleiben, da die Samtgemeinde keinen Einfluss darauf hat.

4.4.1.12 Erschließung

Alle Potenzialflächen sind grundsätzlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz erschlossen. Nach überschlägiger Einschätzung könnten sich bei der Erschließung der Fläche A Konflikte ergeben, da sie zwischen dem Mittellandkanal, der Bahnline, der Südaue und der Landkreisgrenze liegt und daher wegemäßig schlecht erschlossen ist. Da die Fläche A aus anderen Gründen nicht als WEA-Konzentrationszone in Betracht kommt, ist eine detaillierte Prüfung ihrer Erschließung

³² Diese Daten wurden ermittelt von der Fa. Wind- und Energieverbund Schaumburg aus Messwerten der DWD-Stationen Bückeburg und Wunstorf für eine Höhe von 100 m über Grund mit einer Auflösung von 50 m.

³³ EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz

nicht erforderlich. Bei allen anderen Potenzialflächen sind keine Umstände ersichtlich, welche besondere Konflikte bei der Erschließung bereiten könnten.

4.4.1.13 Zwischenfazit

Aufgrund der in Kap. 4.4.1 dargelegten Kriterien kann im Hinblick auf die zu treffende Auswahlentscheidung folgendes Zwischenfazit gezogen werden:

- Die Flächen A und E sollen nicht weiter verfolgt werden, da sie vollständig oder zu überwiegender Flächenanteilen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen.
- Fläche D bietet nicht ausreichend Platz für einen Windpark (mind. 3 WEA)³⁴ und ist daher als Konzentrationszone ungeeignet.
- Mit den Flächen B, C und F wird die Neuinanspruchnahme von bisher nicht durch WEA vorbelasteten Landschaftsteilen vermieden: Fläche F dient der Erweiterung des vorhandenen Windparks Waltringhausen / Riehe (mit derzeit 6 WEA). Die Flächen B und C haben Anbindung an den vorhandenen Windpark Beckedorf (mit derzeit 3 WEA); für welchen sich auf Gebiet der Samtgemeinde Lindhorst ebenfalls eine Erweiterung im Verfahren befindet.
- Der empfohlene Abstand von 5 km zwischen benachbarten Windparks wird von den Flächen A, D und E nicht eingehalten. Insbesondere Fläche D liegt mittig zwischen den vorhandenen Windparks Waltringhausen / Riehe und Beckedorf. Während die Flächen B, C und F einer Bündelung von WEA an ausgewählten Standorten dienen, würden die Flächen A, D und E zu einer - nicht angestrebten - breiten Verteilung von WEA in der Landschaft führen.
- Bei der Flächenauswahl sind weiterhin folgende Einzelaspekte zu beachten:
 - Die Stadt Bad Nenndorf verfügt räumlich nur über begrenzte städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten; eine bevorzugten Entwicklungsoption besteht in nördlicher Richtung (im Anschluss an das Baugebiet ‚Vorderes Hohefeld‘). Diese Entwicklungsoption würde durch die Fläche D eingeengt.
 - Fläche A liegt teilweise innerhalb des Bauschutzbereichs für den Fliegerhorst Wunstorf. Es ist daher mit Konflikten bzw. Restriktionen im Zusammenhang mit dem militärischen Flugverkehr zu rechnen.
 - Fläche A ist verkehrlich nicht erschlossen und für Schwerlastverkehr nur mit erheblichem Aufwand erreichbar (Lage in einem Dreieck zwischen Mittellandkanal, Bahnlinie und Südaue).
 - Mit der Auswahl von Fläche F kann in hohem Maße eine Bündelung von Beeinträchtigung erreicht werden, da umfangreiche landschaftliche Vorbelastungen vorhanden sind. Hierzu tragen bei: der bestehende Windpark sowie die einzelne WEA auf Gebiet der Stadt Barsinghausen, die BAB 2 mit Rasthof Bückethaler Knick, die Elt-Freileitung und die Deponie Kolenfeld.

Aus den dargelegten Gründen werden die WEA-Potenzialflächen B, C und F in die engere Auswahl genommen, während sich die Flächen A, D und E als ungünstig erweisen. Bei der nachfol-

³⁴ Bei einem angenommenen Rotorradius von mind. 35 m.

genden artenschutzrechtlichen Betrachtung wird daher der Schwerpunkt der Ausführungen auf die WEA-Potenzialflächen B, C und F (Konzentrationszonen 1 und 2) gelegt.

Tab. 2: Übersicht über wesentliche Kriterien zur Auswahl der WEA-Konzentrationszonen

Kriterium	WEA-Potenzialfläche					
	A	B	C	D	E	F
Lage außerhalb von LSG	--	+	+	+	--	+
Größe ausreichend für mind. 3 WEA	+	+	+	--	+	+
Fläche dient der Erweiterung vorhandener WEA-Standorte	--	+	+	--	--	+
5 km-Abstand zu benachbarten WEA-Standorten in der Samtgemeinde wird gewahrt	--	+	+	--	--	+
Erläuterungen: + = Kriterium wird vollständig oder überwiegend erfüllt -- = Kriterium wird vollständig oder überwiegend <u>nicht</u> erfüllt 1 = Von den WEA-Potenzialflächen B und F ist jeweils eine Teilfläche von artenschutzrechtlichen Restriktionen betroffen. Diese Teilflächen werden ausgegrenzt und nicht als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen.						

4.4.2 Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes

4.4.2.1 Einführung

Für die Anwendung des besonderen Artenschutzes sind insbesondere die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG („Zugriffsverbote“) sowie die in § 45 BNatSchG geregelten Ausnahmen von diesen Verboten relevant. Der Artenschutz ist in Planungs- und Genehmigungsverfahren unabhängig von der Eingriffsregelung eigenständig zu berücksichtigen und zu bewältigen. Die Vorschriften des Artenschutzes sind striktes Recht und somit abwägungsfest zu beachten. Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten.

Im Zusammenhang mit der Planung von Windenergie-Standorten sind insbesondere die Artengruppen der Vögel (Brut- und Rastvögel) sowie der Fledermäuse relevant. Für diese Artengruppen sind im Einzelnen zu prüfen:

- mögliche Schädigungen der Arten durch direkten Zugriff (Fang, Verletzung, Tötung) gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG;
- mögliche (erhebliche) Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie
- eine mögliche Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Artenschutzrechtliche Konflikte treten real erst auf mit der Errichtung und der Inbetriebnahme von WEA. Konkrete Regelungen zum Artenschutz werden daher insbesondere im Genehmigungsverfahren getroffen. Die artenschutzrechtlichen Verbote richten sich nicht unmittelbar an die Planungsebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bebauungsplan. Dennoch müssen

artenschutzrechtliche Fragen bereits auf dieser Ebene berücksichtigt werden. Da über die Standortfrage für die Windenergie im Flächennutzungsplan abschließend entschieden wird, sind die Fragestellungen des besonderen Artenschutzes auf dieser Planungsebene soweit in den Blick zu nehmen, wie sie für diese Standortauswahl relevant sind. Dies bedeutet, dass artenschutzrechtlichen Belange, welche dazu führen (können), dass die Planung nicht realisierbar ist, bereits im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen sind. Eine Bauleitplanung, die in der Praxis nicht vollziehbar ist, gilt als unwirksam.

Für die Windenergie-Konzeption der SG Nenndorf kommt insbesondere der Greifvogelart Rotmilan eine hohe Bedeutung zu: die SG Nenndorf liegt im niedersächsischen Kernverbreitungsgebiet des Rotmilans³⁵ (WELLMANN 2013, NLWKN 2009). Folglich ist der Rotmilan im Samtgemeindegebiet stets präsent und die Landschaft wird nahezu flächendeckend von fliegenden, nahrungssuchenden Rotmilanen überstrichen. Es wird daher im Samtgemeindegebiet keinen WEA-Standort geben, an dem Kollisionen von Rotmilanen an WEA vollständig ausgeschlossen werden können. Im Sinne der Rechtsprechung (z.B. BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 - 9 A 3.06) ist es nicht möglich und nicht erforderlich, jegliche Kollision geschützter Tierarten an WEA zu vermeiden. Zu vermeiden ist jedoch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos. Diese Signifikanzschwelle lässt sich nur auf der Grundlage von Kartielergebnissen, anhand der Landschaftsstruktur sowie aufgrund brut- und nahrungsökologischer Informationen zum Rotmilan ermitteln, wobei eine gewisse Prognoseunsicherheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Das BVerwG (Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07) führt zum Thema Signifikanz Folgendes aus³⁶:

„Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen (...) zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen sein. (...) Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht ‚gewollt‘ (...), müssen aber - wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand (...) nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten (...) in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll (...) in die Betrachtung einzubeziehen.“

Somit ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, *„wenn das Vorhaben (...) kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden).“*

Die Belange des besonderen Artenschutzes sind in einem artenschutzrechtlichen Beitrag (v. LUCKWALD 2014, ergänzt im Februar 2015) dokumentiert. Im Folgenden werden die Ergebnisse für die Themen Brutvögel, Rastvögel und Fledermäuse zusammenfassend wiedergegeben:

³⁵ WELLMANN 2013: „Die Börden sind flächendeckend in hoher Dichte besiedelt“.

³⁶ Die Ausführungen beziehen sich auf Straßenbauvorhaben, werden aber in der nachfolgenden Rechtsprechung (z.B. BVerwG, Urt. v. 27.06.2013 - 4 C 1.12) regelmäßig auch auf Windenergieprojekte übertragen.

4.4.2.2 Brutvögel

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes sind hinsichtlich der Brutvögel insbesondere die windenergiesensiblen Groß- und Greifvogelarten relevant. In der Samtgemeinde Nenndorf einschließlich der näheren Umgebung kommen folgende windenergiesensible Groß- und Greifvogelarten als Brutvögel vor: Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke und Weißstorch. Im Folgenden wird insbesondere auf die Art Rotmilan eingegangen, da dieser eine besondere Bedeutung für die vorliegende Planung zukommt.

Eine fachlich weithin akzeptierte Orientierungshilfe für die Ermittlung des signifikanten Tötungsrisikos bei windenergiesensiblen Vogelarten bilden die Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2007). Im Sinne dieser Abstandsempfehlungen gibt es drei Fallkonstellationen, in denen ein signifikant gesteigertes Tötungsrisiko für den Rotmilan vorliegen kann³⁷:

- a. der WEA-Standort liegt innerhalb eines Mindestabstandes von 1.000 m zu einem besetzten Horstplatz,
- b. der WEA-Standort liegt in einem bevorzugten Nahrungshabitat der Art und/oder
- c. der WEA-Standort befindet sich in einem bevorzugten Flugkorridor.

Anhaltspunkt für die Ermittlung von Nahrungshabitaten und Flugkorridoren (b. und c.) ist ein Prüfradius von 6.000 m um den Brutplatz.

Die Empfehlung eines Mindestabstandes von 1.000 m leitet sich aus Forschungsarbeiten zum Rotmilan ab. Hierbei handelt es sich um Telemetriestudien, bei denen der Aktionsraum von Rotmilanen auf der Grundlage von besenderten Tieren ermittelt wurde. Ergebnis dieser Studien ist zum einen, dass der Aktionsraum von Rotmilanen individuell unterschiedlich ausgeprägt ist und dass zum anderen im Mittel ca. 50 % der Flüge innerhalb eines Radius von 1.000 m um den Brutplatz herum stattfinden (MAMMEN et al. 2010).

Die Rechtsprechung greift diese Mindestabstände regelmäßig als plausible Grundlage und Orientierungshilfe für die Ermittlung des signifikanten Tötungsrisikos auf. Eine abstrakte Gefährdung in einer Entfernung von mehr als 1.000 m vom Brutplatz wird vom VG Hannover (Urteil vom 22.11.2012 - 12 A 2305/11) nicht gesehen, da sich das Aktivitätszentrum des Rotmilans, in welchem die Hälfte aller Nahrungsflüge stattfindet, im Regelfall bis in eine Entfernung von etwa 1.000 m vom Horststandort erstreckt. Vom OVG Magdeburg (Urteil vom 26.10.2011 - 2 L 6/09) wird ausgeführt, dass aus unterschiedlichen naturschutzfachlichen Erkenntnissen und Arbeitshilfen abgeleitet werden kann, *„dass für den Rotmilan von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch den Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich dann ausgegangen werden kann, wenn der Abstand der Windenergieanlage [zum Brutplatz] weniger als 1.000 m beträgt, es sei denn es liegen zuverlässige Erkenntnisse darüber vor, dass sich in einer größeren Entfernung als 1.000 m ein oder mehrere für den Rotmilan attraktive, nicht nur kurzzeitig bzw. zeitweise zur Verfügung stehende Nahrungshabitate befinden und die Windenergieanlagen dort oder innerhalb eines Flugkorridors dorthin liegen. Wegen der potenziellen Weite des Prüfbereichs bedarf es jedenfalls greifbarer Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer besonderen Prüfung außerhalb des ‚Tabubereichs‘ von 1.000 m“*. Vom Bundesverwaltungsgericht wurde diese Auffassung ausdrücklich bestätigt (Urteil vom 27.06.2013 - 4 C 1.12; ebenso BVerwG, Urteil vom 21.11.2013 - 7 C 40.11).

³⁷

Entsprechende Empfehlungen wie für den Rotmilan gelten auch für andere windenergiesensible Brutvogelarten.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind die Nahrungshabitate und die Flugwege innerhalb der sog. Prüfradien (beim Rotmilan 6.000 m) zu berücksichtigen. Artenschutzrechtlich relevant ist hierbei jedoch nicht jede Fläche, auf der die betreffende Art in Abhängigkeit von den Jahreszeiten und der Flächenbewirtschaftung gelegentlich nach Nahrung sucht. Gemäß den Empfehlungen der LAG VSW (2007) kommt es „*bei verbreitet siedelnden Arten wie beispielsweise Weißstorch oder Rotmilan*“ auf diejenigen Flächen an, welche „*überwiegend aufgesucht*“, oder „*von mehreren Individuen verschiedener Paare als Nahrungshabitat beansprucht*“ werden (so auch OVG Magdeburg, Urteil vom 26.10.2011 - 2 L 6/09; bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 21.11.2013 - BVerwG 7 C 40.11). Innerhalb der o.g. Prüfbereiche sind daher solche Nahrungshabitate vor Beeinträchtigungen zu schützen, die aufgrund ihrer besonderen Attraktivität nicht nur kurzzeitig für den Rotmilan zur Verfügung stehen, sondern eine regelmäßige Nutzung erwarten lassen (VG Hannover, Urteil vom 22.11.2012 - 12 A 2305/11). Wegen der potenziellen Weite des Prüfbereichs von 6.000 m bedarf es jedenfalls greifbarer Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer besonderen Prüfung außerhalb des ‚Tabubereichs‘ von 1.000 m. Andernfalls ließe sich die Gefährdung des Rotmilans kaum zuverlässig eingrenzen (OVG Magdeburg, Urteil vom 26.10.2011 - 2 L 6/09; OVG Weimar, Urteil vom 14.10.2009 - 1 KO 372/06).

Die Mindestabstände und Prüfbereiche zum Schutz windenergiesensibler Vogelarten werden z.Zt. in Fachkreisen intensiv diskutiert. Der aktuelle Diskussionsstand soll hier zusammenfassend wiedergegeben werden: Seitens der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) liegt eine überarbeitete Entwurfssfassung der Abstandsempfehlungen vor (Stand: 13.05.2014). Dieses Papier ist inoffiziell im Internet verfügbar, wurde jedoch seitens der LAG-VSW noch nicht veröffentlicht. Gleichwohl wird es in der aktuellen Fachliteratur zitiert z.B. als „unveröff. Entwurf“ oder „in Vorber.“ (z.B. SCHREIBER 2014, NLT 2014, MKULNV u. LANUV 2013, GELLERMANN 2014³⁸). Bezogen auf die o.g., in der SG Nenndorf vorkommenden Brutvogelarten sieht diese Entwurfssfassung (2014) folgende, z.T. geänderte Werte vor: Rotmilan: 1.500 m Mindestabstand (4.000 m Prüfradius), Schwarzmilan: 1.000 m Mindestabstand (3.000 m Prüfradius), Weißstorch: 1.000 m Mindestabstand (2.000 m Prüfradius), Baumfalke: 500 m Mindestabstand (3.000 m Prüfradius). In den Hinweisen ‚Naturschutz und Windenergie‘ (NLT Okt. 2014)³⁹ wurden die Werte der LAG-VSW aus dem Entwurf 2014 übernommen.

Im Zusammenhang mit der Windenergie-Konzeption der Samtgemeinde Nenndorf wurde insbesondere der Mindestabstand für den Rotmilan (1.000 m gemäß LAG-VSW 2007 oder 1.500 m gemäß LAG-VSW 2014-Entwurf) diskutiert. Der Schwerpunkt der folgenden Ausführungen liegt daher auf diesem Wert.

Die Werte aus den (noch unveröffentlichten) Empfehlungen der LAG-VSW (Entwurf 2014) werden zum derzeitigen Diskussionsstand noch nicht als gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis angesehen. Die methodische Herleitung der Mindestabstände wird von LAG-VSW (Entwurf 2014) wie folgt begründet: „*Sie repräsentieren den Bereich um den Neststandort, in dem der überwiegende Teil der Aktivitäten zur Brutzeit stattfindet (i.d.R. mehr als 50 % der Flugaktivitäten)*“. Somit bemisst sich der erforderliche Mindestabstand für den Rotmilan nach dem Teil seines Aktionsraums zur Brutzeit, in welchem mindestens die Hälfte seiner Flugbewegungen statt-

³⁸ GELLERMANN (2014) bezieht sich hierbei auf einen älteren Entwurfsstand der Abstandsempfehlungen, welchen er als ‚Aktualisierung 2012‘ bezeichnet.

³⁹ Die Hinweise ‚Naturschutz und Windenergie‘ des NLT (Okt. 2014) haben keinen Erlasscharakter und ersetzen nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalles. Sie verstehen sich als Entscheidungshilfe sowohl für die Regional- und Bauleitplanung als auch für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren (NLT 2014, Vorwort zur 5. Auflage).

finden. Eine Zusammenstellung aktueller Forschungsergebnisse zum Aktionsraum des Rotmilans findet sich bei LANGGEMACH et al. (2014). Zitiert werden folgende Untersuchungen:

- NACHTIGALL u. HEROLD (2013) haben ermittelt, dass 60 % der Rotmilan-Aktivität innerhalb eines 1.000 m-Radius stattfindet.
- MAMMEN et al. (2010) kommen zu dem Ergebnis, dass 55 % der Rotmilan-Aktivität innerhalb eines 1.000 m-Radius stattfindet.
- WAG (2013) stellten fest, dass 40 % der Rotmilan-Aktivität innerhalb eines 1.000 m-Radius stattfindet.

Es liegen somit differierende Erkenntnisse dazu vor, in welcher Entfernung zum Brutplatz die „50 %-Grenze“ verläuft. Während aufgrund der beiden erstgenannten Quellen der 1.000 m-Radius ausreichend ist, um mehr als 50 % der Flugaktivitäten aufzunehmen, sieht die dritte Quelle lediglich 40 % der Flugaktivitäten innerhalb dieses Radius.

Widersprüchlich sind die Angaben von MAMMEN (2014). Einerseits (S. 65) wird auf Forschungsergebnisse verwiesen, welche belegen, dass „nur 40 % der Flugaktivitäten“ in einem Radius von 1.000 m um den Brutplatz erfolgen. Hieraus wird die Empfehlung abgeleitet, den Mindestabstand für den Rotmilan auf 1.500 m zu erweitern. Andererseits lässt die Dokumentation seiner eigenen Forschungsergebnisse (Abb. 49 auf S. 66) erkennen, dass im Mittel ca. 55 % der Flugbewegungen innerhalb des 1.000 m-Radius stattgefunden haben. Dies würde wiederum dafür sprechen, dass im Sinne der Definition der LAG-VSW ein Mindestabstand von 1.000 m zum Schutz des Rotmilans ausreichend ist. In einer weiteren Veröffentlichung leiten MAMMEN et al. (2013)⁴⁰ aus gleichen Untersuchungsergebnissen (54 % aller Ortungen der Sendervögel im 1.000 m-Radius) eine Abstandsempfehlung von 1.250 m ab.

Aus den o.g. Angaben ist ersichtlich, dass die wissenschaftliche Diskussion um Aktionsräume und Abstandsempfehlungen für Rotmilane noch nicht abgeschlossen ist. Solange dies der Fall ist, wird weiterhin der veröffentlichten Fassung der Abstandsempfehlungen (LAG-VSW 2007) gefolgt und für den Rotmilan ein Mindestabstand von 1.000 m berücksichtigt.

Auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW (2007) regelmäßig als Orientierungshilfe anerkannt - auch in den Jahren 2013 und 2014, als die o.g. Fachdiskussion um die ‚richtigen‘ Mindestabstände bereits in vollem Gange und teilweise publiziert war. Beispielhaft seien folgende Entscheidungen aufgeführt: BVerwG, Urt. v. 21.11.2013 - 7 C 40.11; BVerwG, Urt. v. 27.06.2013 - 4 C 1.12; VGH Kassel, Beschl. v. 17.12.2013 - 9 A 1540/12.Z; OVG Münster, Beschl. v. 23.07.2014 - 8 B 356/14; VGH München, Urt. v. 18.06.2014 - 22 B 13.1358; OVG Magdeburg, Beschl. v. 21.03.2013 - 2 M 154/12. Kritisch gegenüber einer möglichen Anhebung der Abstandsempfehlungen äußert sich das OVG Magdeburg (Beschl. v. 21.03.2013 - 2 M 154/12): „Soweit man generell größere Abstände fordern würde, wäre zudem fraglich, ob der im Außenbereich privilegierten Nutzung der Windenergie überhaupt noch substantiell Raum verschafft werden könnte“. Insofern bleibt abzuwarten, ob die Rechtsprechung der aktuellen Fachdiskussion folgen wird und in Zukunft ggf. höhere Abstandswerte als Orientierungshilfe anerkennt.

⁴⁰

Schlussbericht eines Verbundprojektes „Greifvögel und Windkraftanlagen - Problemanalyse und Lösungsvorschläge“, welches vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gefördert wurde.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die von den Vogelschutzwarten empfohlenen Mindestabstände nicht die einzige Entscheidungsgrundlage der Samtgemeinde Nenndorf zur Ermittlung des signifikanten Tötungsrisikos für den Rotmilan gewesen sind. Für die beiden WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 wurden sogenannte Aktionsraumanalysen durchgeführt, um die konkrete Aktivität der windenergiesensiblen Vogelarten im Raum zu ermitteln. Die Auswertung dieser Untersuchungen sind in den Karten 2a bis 2e des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (v. LUCKWALD 2014) sowie textlich in der nachfolgenden Bewertung der Konzentrationszonen (s.u.) dokumentiert.

Da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan ohnehin nicht abschließend über artenschutzrechtliche Fragestellungen entscheidet, können die Empfehlungen der LAG-VSW (2007) ohne Zweifel als sachgerechte Orientierungshilfe herangezogen werden. Mit dieser Vorgehensweise wird eine vorausschauende Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte für nachgelagerte Genehmigungsverfahren erreicht.

Der Flächennutzungsplan als langfristig angelegte, vorbereitende Planung steht in einem gewissen Dilemma, weil die Rotmilane trotz ihrer Ortstreue gelegentlich auch ihren Horstplatz wechseln bzw. ein neues Revier besiedeln. Auf dynamische Entwicklungen in der Natur kann der Flächennutzungsplan nur sehr begrenzt reagieren.

In solchen Fällen besteht nur die Möglichkeit, eine geänderte Sachlage im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Dies kann ggf. auf der Grundlage zusätzlicher Daten (z.B. aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan oder dem Artenschutz-Gutachten) erfolgen. Es ist jedoch auch möglich, im Genehmigungsverfahren Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan festzulegen. So werden im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV u. LANUV 2013, S. 24) unterschiedliche artspezifische Vermeidungsmaßnahmen beschrieben (z.B. temporäre Abschaltzeiten in Abhängigkeit von Mahd- und Erntezeitpunkten).

Konzentrationszone 2:

Bei der Erfassung der windenergiesensiblen Vogelarten in den Jahren 2012 und 2013 wurde festgestellt, dass die Deponie Kolenfeld ein bevorzugtes Nahrungshabitat insbesondere für die Arten Rot- und Schwarzmilan sowie auch für den Weißstorch darstellt. Da im Bereich der Deponie offenbar ein stetes Nahrungsangebot für diese Arten vorhanden ist, welches auch dann noch verfügbar ist, wenn in der sonstigen Landschaft Nahrungsquellen knapp werden, halten sich an der Deponie nahezu ständig mehrere Milane auf. Die Brutplätze dieser Tiere befinden sich in den Waldbereichen und Feldgehölzen der Umgebung. Unter anderem wurden am südlichen Rand der Haster Waldes in den Jahren 2012 und 2013 Brutplätze von Rot- und Schwarzmilan gefunden. In ihren Flügen zur Deponie nutzen diese Vögel insbesondere den Raum nördlich der in Ost-West-Richtung verlaufenden Hochspannungsleitung. Der vorhandene Windpark (südlich der Hochspannungsleitung) wird dagegen vergleichsweise selten durchflogen. Nahezu gar nicht von diesen Arten genutzt wird die Feldflur, welche sich südlich an den vorhandenen Windpark anschließt (geplante südliche Erweiterungsflächen der Konzentrationszone).

Der nördliche Teil von Potenzialfläche F (zwischen Hochspannungsleitung und Deponie) liegt überwiegend innerhalb des Mindestabstandes zum nächstgelegenen Brutplatz eines Schwarzmilans und er ist Teil eines bevorzugten Nahrungshabitats (Deponie mit Randbereichen) bzw. des Flugweges dorthin. Aufgrund der hohen Aktivität von windenergiesensiblen Vogelarten in diesem

Bereich wäre bei einer Errichtung von WEA mit einer signifikant erhöhten Zahl von Kollisionsopfern dieser Art zu rechnen. Diese Auffassung ist auch Ergebnis von Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Aus diesen Gründen kommt der nördliche Teil der Potenzialfläche F nicht als Windenergiestandort in Betracht.

Der vorhandene Windpark Waltringhausen / Riehe kann jedoch unverändert beibehalten werden und seiner Erweiterung nach Süden entlang der Autobahn stehen keine Belange des Brutvogelschutzes entgegen. Aus diesen Gründen wird der nördliche (kleinere) Teil der Potenzialfläche F nicht als Konzentrationszone berücksichtigt.

Konzentrationszone 1:

Als Orientierungshilfe für die Feststellung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die Art Rotmilan wurden drei Kriterien genannt (s.o.): Lage des WEA-Standortes innerhalb des 1.000 m-Radius um besetzte Horste (a.), Lage innerhalb bevorzugter Nahrungshabitate (b.) oder in bevorzugten Flugkorridoren (c.); die beiden letztgenannten bezogen auf einen Prüfbereich, welcher einen Radius von 6.000 m umfasst.

Im Bereich der Konzentrationszone 1 stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

zu a. In den Jahren 2012 und 2013 hat im Umkreis von 1.000 m um diese Konzentrationszone keine erfolgreiche Rotmilanbrut stattgefunden. Auch aus den Vorjahren (z.B. im Zuge der landesweiten Rotmilan-Erfassung) sind aus diesem Radius keine Bruten bekannt. Die zwei im Jahr 2013 festgestellten Brutversuche in einem Abstand von < 1.000 m (Rodenberger Aueniederung südwestlich von Rehren und Waldbereich nordöstlich Ottensen) haben nachweislich nicht zu einer Brut geführt; die zunächst besetzten Horste wurden nach kurzer Zeit wieder verlassen. Da es sich bei diesen beiden Horsten nicht um dauerhaft und erfolgreich genutzte Brutplätze handelt, ist in ihrem Umfeld nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen⁴¹.

Eine veränderte Situation ergibt sich aufgrund einer erneuten Brutvogelkartierung, welche im Jahr 2014 im Auftrag eines Vorhabenträgers durchgeführt wurde. Diese Daten wurden für ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erhoben und ergänzend auch für die vorliegende Bauleitplanung ausgewertet. Im Zuge dieser Kartierung wurden relativ spät im Sommer (Ende Juli / Anfang August) die Nachweise von je einem Brutrevier der Arten Rotmilan und Baumfalke erbracht. Die beiden Brutreviere befinden sich in einer Entfernung von ca. 600 m (Rotmilan) bzw. 400 m (Baumfalke) von der WEA-Konzentrationszone 1. Während der Rotmilan nördlich der Konzentrationszone nahe der Landesstraße 449 gebrütet hat, wurde das Revierzentrum des Baumfalken an der Rodenberger Aue nördlich der Bahnlinie festgestellt. Für den Rotmilan wurde ein Bruterfolg nachgewiesen (zwei flügge Jungvögel).

Diese ergänzenden Informationen werden für die 15. Änderung des F-Planes wie folgt bewertet:

Rotmilan: Da der Rotmilan auch in den vergangenen zwei Jahren regelmäßig im Untersuchungsgebiet beobachtet wurde und zwei (erfolglose) Brutversuche unternommen hatte, ist nunmehr davon auszugehen, dass es sich bei der in 2014 festgestellten Brut nicht um einen Ein-

⁴¹ Zur Bewertung eines ehemals besetzten Rotmilan-Brutplatzes siehe VG Hannover, Urt. v. 14.7.2011 - 12 A 1614/10: „Angesichts der Tatsache, dass der letzte sichere Nachweis aus dem Jahr 2008 stammt, ist es ebenso möglich, dass die vormals revieransässigen Brutpaare nicht mehr leben oder sich in Abkehr von ihren üblichen Verhaltensweisen anderweitig einen Brutplatz gesucht haben.“ Eine Signifikanz wurde in diesem Fall nicht angenommen, obwohl sich der ehemals sicher festgestellte Brutplatz innerhalb des 1.000 m - Radius um den WEA-Standort befindet.

zelfall handelt. Da der Rotmilan teils als reviertreu und teils als nesttreu⁴² gilt, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass es auch in Zukunft Rotmilan-Bruten entweder im selben Horst oder in seinem nahen Umfeld geben wird. Aufgrund dieser neuen Information wird gemäß den Empfehlungen der LAG VSW (2007) innerhalb des 1.000 m-Radius um den festgestellten Brutplatz von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen.

Die Konzentrationszone 1 wird daher anhand dieses Radius verkleinert und die Planzeichnung (gegenüber der Entwurfsfassung vom Juli 2014) entsprechend angepasst.

Baumfalke: Der Baumfalke weist eine deutlich geringere Empfindlichkeit gegenüber WEA auf als der Rotmilan. In der zentralen Fundkartei von Vogelschlagopfern an WEA (DÜRR Stand: 26.08.2014⁴³) sind insgesamt 2.100 Totfunde von Vögeln (alle Arten) dokumentiert. Hiervon stammen bundesweit 9 vom Baumfalken. Zum Vergleich: Vom Rotmilan wurden bisher 248 Schlagopfer gefunden.

Das VG Arnsberg (Urt. v. 22.11.2012 - 7 K 2633/10) hatte einen Fall zu entscheiden, in welchem ein Vorbescheid für eine WEA in einem Abstand von 350 m zu einem Brutplatz eines Baumfalken beantragt war. In der Urteilsbegründung wird ausgeführt, dass mit den o.g. (niedrigen) Zahlen aus der zentralen Fundkartei der Vogelschlagopfer für den Baumfalken nicht belegt werden kann, dass Vögel dieser Art mit mehr als nur geringer Wahrscheinlichkeit an einer WEA ums Leben kommen. *„Es liegen - soweit ersichtlich - keine wissenschaftlichen Untersuchungen vor, aus denen sich ergibt, dass sich durch Windkraftanlagen generell die Mortalitätsrate dieser Vogelarten signifikant erhöht. Allein aus dem Umstand, dass es zu einzelnen Todesfällen gekommen ist, lässt sich eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht herleiten“* (Rn. 141). Es handele sich *„lediglich um eine Vermutung, dass Baumfalken in der Umgebung ihres Brutplatzes in besonderem Maße durch Windkraftanlagen gefährdet werden. Es gibt hingegen offenbar keine gesicherten naturwissenschaftlichen Erkenntnisse dazu, wie hoch ein Kollisionsrisiko tatsächlich ist und ob es davon abhängt, dass eine Windkraftanlage in der Nähe eines Brutplatzes steht“* (Rn. 145). Im zu beurteilenden Fall wurden keine hinreichend gesicherten Anhaltspunkte dafür gesehen, dass sich die Mortalitätsrate des Baumfalken im Vorhabengebiet signifikant erhöht.

In einer umfangreichen Studie von KLAMMER (2013) wurden 54 Brutpaare des Baumfalken untersucht, deren Brutplätze sämtlich näher als 1.000 m an Windparks lagen. Im Durchschnitt wurde von diesen Brutpaaren ein sehr hoher Fortpflanzungserfolg (2,55 Jungvögel je Brutpaar) erreicht. Während der gesamten Untersuchung kam es zu keinem Todesfall von Baumfalken an WEA. Die Ergebnisse dieser Untersuchung lassen auf ein geringes Kollisionsrisiko für den Baumfalken schließen.

Der Baumfalke baut sich sein Nest nicht selbst, sondern er nutzt verlassene Nester anderer Vögel (v.a. Krähen) (SÜDBECK et al. 2005). Er brütet nicht über mehrere Jahre im selben Nest, gilt aber als ‚reviertreu‘, was bedeutet, dass er sich im Folgejahr i.d.R. innerhalb seines Jagdreviers ein neues Nest sucht. Dies führt dazu, dass der Baumfalke räumlich weniger gebunden ist und sich seinen Brutplatz variabler innerhalb seines Reviers wählt, als dies z.B. beim Rotmilan der Fall ist. Im Jahr 2013 wurde bei Kartierungen ebenfalls ein Revier des Baumfalken an der Rodenberger Aue festgestellt, welches sich jedoch deutlich weiter im Norden, nahe des Mittelland-

⁴² Reviertreue bedeutet, dass dasselbe Revier von einem Brutpaar über mehrere Jahre genutzt wird (bzw. genutzt werden kann); nesttreue bedeutet, dass dasselbe Nest (derselbe Horst) von einem Brutpaar über mehrere Jahre genutzt wird (bzw. genutzt werden kann) (vgl. BMVBS 2009, Merkblatt 17).

⁴³ Quelle: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>, Zugriff am 15.10.2014

kanals befunden hat. Es ist nicht auszuschließen, dass es sich hierbei um dasselbe Brutpaar handelt, welches lediglich innerhalb seines Reviers in den Jahren 2013 und 2014 verschiedene Brutplätze genutzt hat.

Aus den vorstehenden Ausführungen wird abgeleitet, dass für den Baumfalken, welcher in 2014 in einer Entfernung von 400 m zur WEA-Konzentrationszone sein Revier hatte, kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Dies begründet sich zusammenfassend wie folgt:

- Zum einen weist der Baumfalk nach den bisherigen Erkenntnissen kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber WEA auf. Der vorhandene Abstand von 400 m zwischen dem festgestellten Brutrevier und der WEA-Konzentrationszone 1 ist ausreichend, um dem Schutz dieser Art Rechnung zu tragen.
- Zum anderen wechselt der Baumfalk von Jahr zu Jahr seinen Brutplatz. Da der Flächennutzungsplan jedoch eine Planungsgrundlage für einen längeren Zeithorizont bieten soll, wäre es unangemessen, aufgrund eines nur einmaligen Kartierbefundes Flächen aus der 15. Änderung des F-Planes auszuschließen.

zu b. und c. Die Aktionsraumanalyse (Erfassung von Flugbewegungen) für Konzentrationszone 1 zeigt, dass diese Fläche im Zeitraum März bis Juni 2013 nur in geringem Maße von Rotmilanen überflogen wurde. Im Zeitraum Juli bis August nahmen die Überflüge zu (siehe Kartendarstellung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Regelmäßige, zielgerichtete Flugbewegungen wie im Umfeld der Deponie Kolenfeld wurden in diesem Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Die Zunahme von Flugbewegungen des Rotmilans im Spätsommer wird folgendermaßen interpretiert:

In den Monaten Juli und August nimmt die Brutplatzbindung zunehmend ab. Gemäß SÜDBECK et al. (2005) endet die Wertungsgrenze⁴⁴ für Rotmilan-Beobachtungen am Brutplatz Mitte Juli. Im Falle einer erfolgreichen Brut sind die Jungvögel in diesem Zeitraum flügge und die räumliche Bindung an die Horstumgebung löst sich auf. Beim Rotmilan tritt verbreitet das Phänomen auf, dass sich im Sommer Jagdgemeinschaften bilden. Diese setzen sich zusammen aus Altvögeln, die die Brut abgebrochen haben, aus unverpaarten (z.T. noch nicht geschlechtsreifen) Tieren sowie ggf. aus Paaren mit ihren Jungvögeln nach Abschluss des Brutgeschäftes. Diese Jagdgemeinschaften suchen zum Nahrungserwerb unterschiedliche Landschaftsräume auf und sind nicht standorttreu.

Weiterhin setzt Ende Juli / Anfang August die Getreideernte ein. Auf abgeernteten Feldern - insbesondere direkt nach dem Erntevorgang - ist die Verfügbarkeit und die Sichtbarkeit der Nahrung (z.B. Kleinsäuger, Vögel, größere wirbellose Tiere) für Greifvögel sehr günstig. Auch dies führt dazu, dass sich im Juli / August der Aktionsraum der Milane vergrößert, um gezielt (frisch) abgeerntete Ackerflächen aufzusuchen. Die zahlreichen Flugbewegungen von Rotmilanen im Juli und August im Untersuchungsraum sind auf die o.g. Faktoren zurückzuführen. Sie weisen keinen Bezug zu bestimmten Brutplätzen auf. Bevorzugte (überdurchschnittlich genutzte) Nahrungshabitate oder Flugkorridore sind im Bereich der Konzentrationszone 1 nicht festzustellen.

Außerhalb des 1.000 m-Radius um den Brutplatz ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nur dann anzunehmen, wenn in dem betreffenden Bereich in besonderer Weise attraktive, nicht nur kurzzeitig bzw. zeitweise zur Verfügung stehende Nahrungshabitate vorhanden sind, welche

⁴⁴ Beobachtungen außerhalb dieser Wertungsgrenzen gelten als außerhalb der Brutzeit erbracht und sind daher nicht als Hinweis auf einen Brutplatz zu werten (SÜDBECK et al. 2005).

„aufgrund allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Verhaltensweisen des Rotmilans eine regelmäßige Nutzung erwarten lassen“ (VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012 – 12 A 2305/11). „Andernfalls ließe sich, da die Nahrungssituation für den Rotmilan sich innerhalb der Jahreszeiten und von Jahr zu Jahr je nach Bewirtschaftung der Flächen – sehr unterschiedlich darstellen kann, die Gefährdung dieser Vogelart kaum zuverlässig eingrenzen“ (OVG Magdeburg, Urt. v. 26.10.2011 – 2 L 6/09, OVG Magdeburg, Beschl. v. 21.03.2013 – 2 M 154/12).

Seitens des NLWKN (staatliche Vogelschutzwarte) liegt eine aktuell überarbeitete Fassung der ‚für Brutvögel wertvolle Bereiche‘ vor (www.umweltkarten-niedersachsen.de, Stand 2010, ergänzt 2013). Im Zuge der Aktualisierung dieses Datensatzes Ende 2013 wurden insbesondere die Ergebnisse aus der landesweiten Rotmilanerfassung 2011/12 eingearbeitet und bewertet. Diese Kartendarstellung des NLWKN zeigt, dass die nächstgelegenen wertvollen Brutvogel-Gebiete für den Rotmilan in einer Entfernung von mindestens 2.000 m zu Konzentrationszone 1 liegen (siehe Kartendarstellung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). In dieser Entfernung sind keine Beeinträchtigungen der dort lebenden Rotmilane durch die Windenergienutzung zu erwarten.

Fazit: Für die Konzentrationszone 1 ist festzustellen, dass in den Jahren 2012 und 2013 keine erfolgreiche Brut von windenergiesensiblen Groß- und Greifvogelarten innerhalb der empfohlenen Mindestabstände (1.000 m) stattgefunden hat. In 2014 wurden jedoch eine Brut des Rotmilans sowie ein Revierzentrum des Baumfalken nachgewiesen. Ausgehend von dem Brutplatz des Rotmilans wird daher die Konzentrationszone 1 anhand des 1.000 m-Radius verkleinert. Für den Baumfalken (Brut in 400 m Entfernung) wird dagegen keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos angenommen.

Attraktive, überdurchschnittlich genutzte Nahrungshabitate von windenergiesensiblen Groß- und Greifvogelarten, sind im Bereich der Konzentrationszone 1 nicht vorhanden. Gleiches gilt für bevorzugt genutzte Flugkorridore.

Die Flugbewegungen im Zeitraum März bis Juni zeigen eine mittlere bis unterdurchschnittliche Aktivität des Rotmilans. Die zunehmende Flugaktivität in den Monaten Juli und August ist nicht mehr auf bestimmte Brutlebensräume bezogen und lässt nicht auf bevorzugte Brut- oder Nahrungshabitate schließen.

4.4.2.3 Rastvögel

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können bei Rastvögeln insbesondere dann eintreten, wenn wertvolle Vogelrastgebiete von den WEA-Konzentrationszonen in Anspruch genommen oder mittelbar beeinträchtigt werden (z.B. durch das ‚Verstellen‘ regelmäßig genutzter Flugwege).

Konzentrationszone 1:

Für die Konzentrationszone 1 (Flächen B/C) liegen einschließlich der weiteren Umgebung keine Vorinformationen hinsichtlich wertvoller Rastvogellebensräume vor. Die aktuellen Kartierungen (ABIA Kartierung 2012/13) erbrachten folgende Ergebnisse: Im Zeitraum von Anfang Juli 2012 bis Mitte März 2013 wurde nur eine geringe Zugaktivität von planungsrelevanten (windenergiesensiblen) Arten festgestellt. In der zweiten Märzhälfte 2013 kam es dann zu einem sprunghaften Anstieg rastender Kiebitze (Tagesmaxima von 2.096 Individuen) und Kraniche (Tagesmaxima von 367 Individuen). Im April war nur noch eine geringe Zugaktivität festzustellen.

Dieser Verlauf des Vogelrastgeschehens ist auf die ungewöhnliche Witterung im Frühjahr 2013 zurückzuführen⁴⁵. Aufgrund eines Schlechtwetter-Einbruchs mit Frost und leichtem Schneefall Mitte März 2013 kam es nicht nur im Untersuchungsgebiet, sondern auch in anderen Regionen zur spontanen Rast von Vogeltrupps in Bereichen, die keine besondere Habitateignung für Rastvögel aufweisen⁴⁶.

Das kurzzeitige Auftreten zahlreicher Kiebitze und Kraniche ist somit als außergewöhnliches Ereignis zu werten. Anhaltspunkte für eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Rastvögel gibt die vorliegende Kartierung nicht.

Somit ist nicht zu erwarten, dass es durch die Errichtung von WEA zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen von Rast- und Zugvögeln kommt oder dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für diese Vögel eintritt.

Konzentrationszone 2:

Südöstlich der BAB 2, auf Gebiet der Stadt Barsinghausen, befindet sich ein Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung (diese Bewertung des NLWKN⁴⁷ ist als ‚vorläufig‘ gekennzeichnet). Nordwestlich der BAB 2, zwischen der Autobahn, der Ortslage Kolenfeld, dem Mittelkanal, dem Haster Wald und der Deponie Kolenfeld ist ein Bereich abgegrenzt, der als Gastvogellebensraum mit der Bewertung ‚Status offen‘ versehen ist. Dieser Bereich reicht mit seiner südlichen Spitze auch in die Samtgemeinde Nenndorf und tangiert randlich die nordöstliche Ecke der Konzentrationsfläche 2. Anfragen bei der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN⁴⁸, welche Datengrundlagen zu dieser Bewertung geführt haben, blieben unbeantwortet.

Die aktuell durchgeführten Kartierungen (MEP Kartierung 2012/13, v. LUCKWALD Kartierung 2012/13) führen zu folgenden Bewertungen des Untersuchungsgebietes: Von den Teilflächen südöstlich der BAB 2 (zwischen der Autobahn und den Ortslagen Landringhausen und Groß Munzel) liegen keine Beobachtungen vor, welche eine Einstufung als wertvoller Rastvogellebensraum rechtfertigen könnten. Eine hohe Bedeutung als Rastvogellebensraum kommt zum einen den Klärteichen der ehemaligen Zuckerfabrik (Stadt Barsinghausen) und zum anderen die Deponie Kolenfeld einschließlich der nördlich angrenzenden Bereiche (Stadt Wunstorf) zu. Wertgebend im Umfeld der Deponie sind insbesondere verschiedene Möwenarten.

Aus dem Süden der Konzentrationszone 2 liegt eine Beobachtung von 1.200 nahrungssuchenden Lachmöwen vor. Hinweise auf einen regelmäßig genutzten Rastvogellebensraum liegen für diesen Bereich (zwischen der Ortslage von Riehe und der BAB 2) nicht vor. Für einzelne, durch-

⁴⁵ „Der Frühling 2013 geht als kältester seit 1987 in die Klimageschichte ein. Die Temperatur lag knapp zwei Grad unter dem Mittelwert der letzten 30 Jahre, was als außergewöhnlich bewertet werden kann. Bis ins erste Aprildrittel traten sogar noch Nachtfroste von unter minus 5 Grad auf. Die Vegetation setzte viel später ein als in den vergangenen Jahren. Der wärmste Frühlingstag war der 17. Mai mit einer Höchsttemperatur von knapp 29 Grad in Berlin. Die kälteste Nacht gab es zum 24. März mit unter minus 15 Grad im Osten“ (Quelle: <http://www.wetteronline.de/wetterrueckblick/2013-05-30-rb>, Zugriff am 25.11.2013).

⁴⁶ Der Naturschutzbund NABU berichtet am 25.03.2013 über diesen sogenannten ‚Zugstau‘: „Der Winter hält Zehntausende Vögel in Südniedersachsen fest. Außergewöhnliche arktische Luftmassen aus Grönland haben seit Tagen Nord- und Ostdeutschland mit tiefem Frost und geschlossener Schneedecke fest im Griff. (...) Der heftige Winter einbruch der letzten Wochen zwingt immer mehr Zugvögel an dieser Wettergrenze zur Unterbrechung ihres Zuges in die nordischen Brutgebiete. So halten sich aktuell in Südniedersachsen weit verstreut über 15.000 Kraniche auf. Der strenge Frost im Nordosten zwingt sie zum Zwischenstopp, weil die nächsten traditionellen Rastplätze (...) tief winterlich sind“ (Quelle: <http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/voegel/zugvoegel/kraniche/15637.html>, Zugriff am 27.01.2014).

⁴⁷ NLWKN = Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

⁴⁸ Mail-Anfragen vom 30.10. und 26.11.2013.



ziehende Möwentrupps im Umfeld der Konzentrationszone 2 ist weder von einem Verdrängungseffekt, noch mit einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko zu rechnen.

Die im Bereich der Deponie vorhandenen wertvollen Gastvogellebensräume werden von der Konzentrationszone 2 nicht berührt. Die Erweiterungsflächen dieses WEA-Standortes liegen südlich des vorhandenen Windparks. Sie sind daher durch diesen Windpark und die Elt-Freileitung von der Deponie räumlich getrennt. Zwischen dem südöstlich gelegenen, vom NLWKN ermittelten landesweit bedeutsamen Gastvogellebensraum und der Konzentrationszone 2 liegt die BAB 2 als landschaftliche Zäsur.

Aufgrund der landschaftlich in hohem Maße vorbelasteten Situation und der oben dargelegten aktuellen Kartielergebnisse stellt der Zubau weiterer WEA in Konzentrationszone 2 nur eine mäßige Zusatzbelastung dar, welche gegenüber der Vorbelastung als untergeordnet zu bewerten ist.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der Rastvögel werden durch die Ausweisung der Konzentrationszone 2 nicht berührt; ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht gegeben.⁴⁹

4.4.2.4 Fledermäuse

Im Vordergrund steht bei der Artengruppe der Fledermäuse die Frage, ob das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Errichtung von WEA erfüllt wird. Ein solcher Verstoß gegen das Tötungsverbot ist anzunehmen, wenn das Tötungsrisiko für Fledermausarten durch die Errichtung neuer WEA signifikant erhöht wird. Ob dies der Fall ist, ist abhängig von den im Eingriffsbereich vorhandenen Arten und von seiner Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse.

An WEA besteht das Risiko, dass Fledermäuse verunglücken durch Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern. Die Kollisionsgefährdung unterscheidet sich erheblich für die verschiedenen Fledermausarten. Eine besondere Gefährdung besteht für

- ziehende Arten wie die Rauhhautfledermaus, der Abendsegler und der Kleinabendsegler,
- hoch- und schnellfliegende Arten wie der Abendsegler, der Kleinabendsegler und die Zweifarbfledermaus sowie teilweise die Breitflügelfledermaus
- sowie weiterhin (belegt durch zahlreiche Nachweise von Totfunden) die Zwergfledermaus. Auch für die eng mit der Zwergfledermaus verwandte Mückenfledermaus ist eine erhöhte Kollisionsgefährdung anzunehmen.

Diese Arten werden daher als windenergiesensibel bezeichnet.

Für die Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* besteht dagegen keine bzw. nur eine sehr geringe Gefährdung, an WEA zu verunglücken.

Kollisionen von Fledermäusen mit WEA treten vermehrt in den Monaten Juli bis Oktober auf.

In der Windenergie-Konzeption der Samtgemeinde Nenndorf wurde der vorsorglichen Vermeidung von Konflikten mit dem Fledermausschutz durch die Verwendung von Ausschluss- und Abstandskriterien in hohem Maße Rechnung getragen: Waldflächen und Schutzgebiete des Naturschutzrechts werden für die Windenergienutzung nicht in Anspruch genommen. Von Wäldern

⁴⁹

Ausführlichere Erläuterungen zu den Belangen der Rastvögel im Bereich der WEA-Konzentrationszone 2 sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2014, Kap. 4.2) enthalten.

wird ein Abstand von 100 m eingehalten. Die ermittelten Konzentrationszonen werden überwiegend von strukturalarmen Ackerflächen eingenommen.

Folgende der o.g. kollisionsgefährdeten Fledermausarten wurden in den Untersuchungsgebieten festgestellt (ABIA Kartierung 2012/13, MEP Kartierung 2012): Breitflügelfledermaus (1/2)⁵⁰, Großer Abendsegler (1/2), Kleinabendsegler (1/2), Mückenfledermaus (1/2), Rauhaufledermaus (1/2), Zweifarbfledermaus (2) und Zwergfledermaus (1/2).

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Hauptnahrungsgebiete von Fledermäusen werden durch die Konzentrationszonen 1 und 2 nicht tangiert. Fledermausquartiere wurden in der näheren Umgebung der geplanten Konzentrationszonen nicht festgestellt.

Aufgrund der vorliegenden Kartiierungsergebnisse ist nach derzeitiger Einschätzung eine erhöhte Kollisionsgefährdung für Fledermäuse v.a. für den Zeitraum Juli bis Oktober nicht auszuschließen. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens bestehen Möglichkeiten zur Vermeidung dieses Konfliktpotenzials. So wird z.B. in dem ‚Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen‘ (MKULNV u. LANUV 2013) die Einhaltung bestimmter Abschaltzeiten als mögliche Vermeidungsmaßnahme beschrieben. Sie soll kombiniert werden mit einem sogenannten Gondelmonitoring, welches eine Überwachung der Fledermausaktivität in Höhe der WEA-Nabe während der ersten zwei Betriebsjahre ermöglicht.

Über die Notwendigkeit und die Ausgestaltung entsprechender Auflagen für den Betrieb von WEA innerhalb der Konzentrationszonen ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Fazit: Artenschutzrechtliche Konflikte für die Artengruppe der Fledermäuse wurden weitgehend minimiert durch den Ausschluss von WEA in Wäldern und anderen wertvollen Landschaftsteilen. Dennoch lässt sich das Auftreten von Kollisionsrisiken für Fledermäuse v.a. für den Zeitraum Juli bis Oktober nicht ausschließen. Im Genehmigungsverfahren besteht die Möglichkeit, diese Konflikte durch die Anordnung geeigneter Maßnahmen wirksam zu vermeiden.

⁵⁰

1 = Nachweis aus dem Untersuchungsgebiet für Konzentrationszone 1.

2 = Nachweis aus dem Untersuchungsgebiet für Konzentrationszone 2.

4.5 Auswahlentscheidung und Beschreibung der WEA-Konzentrationszonen

4.5.1 Zusammenfassung der Auswahlentscheidung

Aus dem Vergleich der Potenzialflächen untereinander ergibt sich die Auswahlentscheidung, dass die Flächen B-Südteil, C und F-Südteil als Konzentrationszone für Windenergieanlagen im F-Plan der SG Nenndorf dargestellt werden. Die Begründung dieser Auswahl ergibt sich aus den o.g. Argumenten und wird im Folgenden noch einmal kurz zusammengefasst:

- Diese Potenzialflächen liegen nicht im Landschaftsschutzgebiet.
- Jede dieser Flächen bietet ausreichend Raum für die Errichtung von mindestens 3 WEA (Windpark).
- Sie dienen der Stärkung der vorhandenen WEA-Standorte Waltringhausen / Riehe und Beckedorf und vermeiden damit die Eröffnung neuer Standorte.
- Sie weisen den regionalplanerisch empfohlenen Mindestabstand von 5 km untereinander auf.
- Sie bieten eine günstige Windhöffigkeit und ermöglichen unter derzeitigen Rahmenbedingungen einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb.
- Städtebauliche und landschaftsplanerische Belange werden nicht unzumutbar beeinträchtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sprechen nicht gegen diese Standorte.

Die nicht berücksichtigten Potenzialflächen (A, D, E sowie nördliche Teilbereiche von B und F) erfüllen diese Anforderungen nicht (s.o.) und weisen daher eine deutlich ungünstigere Eignung als WEA-Konzentrationszone auf.

Potenzialfläche B-Südteil wird in der Flächennutzungsplanänderung zum Teilbereich 1a.

Potenzialfläche C (abzüglich der Teilfläche im LSG) wird in der Flächennutzungsplanänderung zum Teilbereich 1b.

Potenzialfläche F-Südteil wird in der Flächennutzungsplanänderung zum Teilbereich 2 (zuzüglich der westlichen Teilfläche der bestehenden WEA-Konzentrationszone).

4.5.2 Beschreibung der Teilbereiche im Einzelnen

4.5.2.1 Teilbereich 1a

Der Teilbereich 1a ist 15,8 ha groß. Die Abgrenzung wird durch folgende Ausschluss- und Abstandskriterien gebildet:

- Grenze zur Samtgemeinde Lindhorst (W),
- 1.000 m-Radius zu dem nachgewiesenen Rotmilan-Horst (N),
- 80 m-Abstand zur Bahnlinie Hannover - Minden (S),
- 900 m-Abstände zur Wohnbebauung von Rehren und Ottensen (O, NW).

Die Fläche wird ackerbaulich genutzt und im Südosten von einem Wirtschaftsweg gequert.



Westlich an die Fläche angrenzend (auf Gebiet der SG Lindhorst) verläuft eine Hauptgasleitung. Der Mastfuß von WEA soll von dieser Leitung einen Schutzabstand von mind. 25 bis 30 m einhalten⁵¹. Eine abschließende Klärung des erforderlichen Leitungsabstandes ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Gleiches gilt für die Anforderungen, die an mögliche Leitungsquerungen im Zuge z.B. von Zuwegungen und Zuleitungen zu stellen sind.

4.5.2.2 Teilbereich 1b

Die Flächengröße von Teilbereich 1b beträgt 35,5 ha. Die Abgrenzung wird durch folgende Ausschluss- und Abstandskriterien gebildet:

- Grenze zur Samtgemeinde Lindhorst (W),
- 80 m-Abstand zur Bahnlinie Hannover - Minden (N),
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes SHG 3 (NO),
- 900 m-Abstände zur Wohnbebauung von Ohndorf, Riepen und Beckedorf (O, S),
- 450 m-Abstand zur Bradtmühle (SO).

Die Fläche wird ackerbaulich genutzt und im Osten und Süden von Wirtschaftswegen durchzogen. In der westlichen Hälfte der Fläche finden sich mehrere Hecken sowie das teils mit Gehölzen bestandene Grundstück des Schützenhauses. Diese Gehölzbestände unterliegen überwiegend dem Schutz der Baum- und Heckenschutzverordnung des Landkreises.

Bei der konkreten Planung der WEA soll beachtet werden, dass ihre Standorte nicht innerhalb der Gehölzbestände liegen. Auch bei der Anlage der erforderlichen Zuwegungen, Kranstellflächen und Leitungen sind Eingriffe in die Gehölzbestände zu minimieren.

Im Nordosten knapp außerhalb des Teilbereichs 1b befinden sich zwei naturnahe Stillgewässer, welche zu den besonders geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) zählen. Ein zusätzlicher Abstand zwischen diesen Biotopen und der WEA-Konzentrationszone ist nicht erforderlich, da diese Biotope keine besondere Empfindlichkeit gegenüber WEA aufweisen.

Am südlichen Rand der Fläche befindet sich eine Altablagerung (Nr. 257 403 401). Es handelt sich um eine ehemalige Lehmkuhle, die mit Müll verfüllt wurde. Abgelagert wurden nach derzeitigem Kenntnisstand Hausmüll, Sperrmüll, Bauschutt, Gartenabfälle, Autoreifen und Bodenaushub (Auszug aus dem Altlastenkataster des LK Schaumburg). Diese Altablagerung ist bei der konkreten Planung von WEA zu berücksichtigen (sofern die Altlast von den WEA-Standorten berührt wird, sind z.B. folgende Aspekte zu beachten: Baugrund/Standfestigkeit, Umweltgefährdung/Sanierung).

Im Südteil wird die Fläche von einer Hauptgasleitung gequert, welche von der Pledoc betreut wird. Gemäß Stellungnahme vom 22.07.2013 ist zwischen dem Mastfuß von WEA und dieser Leitung ein Schutzabstand von mind. 25 m einzuhalten.

Eine weitere Hauptgasleitung verläuft westlich an die Fläche angrenzend (auf Gebiet der SG Lindhorst). Der Mastfuß von WEA soll von dieser Leitung einen Schutzabstand von mind. 25 bis 30 m einhalten⁵².

⁵¹ Das genaue Abstandsmaß innerhalb dieser Bandbreite soll in Abhängigkeit von Größe und Leistung der WEA festgelegt werden. Diese Aussage ergibt sich aus einer Stellungnahme des Betreibers Nowega GmbH vom 30.07.2013, in welcher wiederum verwiesen wird auf eine Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld vom 12.01.2005.

⁵² Siehe vorhergehende Fußnote.



Eine abschließende Klärung der erforderlichen Leitungsabstände ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Gleiches gilt für die Anforderungen, die an mögliche Leitungsquerungen im Zuge z.B. von Zuwegungen und Zuleitungen zu stellen sind.

4.5.2.3 Teilbereich 2

Teilbereich 2 umfasst 67,3 ha. Die Fläche begrenzt sich wie folgt:

- 80 m-Abstand zur Elt-Freileitung (N),
- 40 m-Abstand zur BAB 2 (O),
- Erweiterungsfläche der Rastanlage Bückethaler Knick Nord (S),
- 900 m-Abstand zur Wohnbebauung von Riehe (SW),
- Übernahme der westlichen Grenze der bisherigen WEA-Konzentrationszone (NW).

In dem Teilbereich 2 werden bereits sechs WEA betrieben.

Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Sie wird von dem Büntegraben („Das Rad“, Gewässer II. Ordnung) gequert. Bei der konkreten Planung der WEA ist zu beachten, dass baulichen Anlagen einen Mindestabstand von 5 m von der Böschungsoberkante des Gewässers einhalten⁵³ (Gewässerrandstreifen, § 38 WHG).

In der nördlichen Hälfte der Fläche finden sich mehrere Feldgehölze bzw. Baumreihen.

Bei der konkreten Planung der WEA soll beachtet werden, dass die WEA-Standorte nicht innerhalb der Gehölzbestände liegen. Auch bei der Anlage der erforderlichen Zuwegungen, Kranstellflächen und Leitungen sind Eingriffe in die Gehölzbestände zu minimieren.

Der Teilbereich 2 wird in der nördlichen Hälfte von einer Hauptgasleitung und von einer Hauptwasserleitung gequert. Teilweise folgen die Leitungsverläufe dem Hauptwirtschaftsweg nördlich des Büntegrabens.

Zu der Gasleitung, welche von der Pledoc betreut wird, ist gemäß Stellungnahme vom 22.07.2013 vom Mastfuß der WEA aus gemessen ein Schutzabstand von mind. 25 m einzuhalten. Eine abschließende Klärung des erforderlichen Leitungsabstandes ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Gleiches gilt für die Anforderungen, die an mögliche Leitungsquerungen im Zuge z.B. von Zuwegungen und Zuleitungen zu stellen sind.

In den Teilbereich 2 wird der westliche Teil der bestehenden WEA-Vorrangfläche einbezogen, obwohl er das Abstandskriterium 900 m zu Wohnbauflächen nicht erfüllt (die kürzeste Entfernung zur Ortslage von Riehe beträgt 700 m)⁵⁴. Dieses Vorgehen begründet sich wie folgt: Auf dieser Fläche werden bereits im Bestand WEA betrieben. Es wurden Investitionen getätigt zur Schaffung von Baurechten, für den Wege- und Leitungsbau, die Errichtung der Fundamente etc. Diese Investitionen sind als private Belange im Rahmen der Abwägung zu beachten. Die SG Nenndorf sieht es als angemessen an, wenn diese bestehenden Anlagen nicht nur Bestandsschutz für ihre ‚Lebensdauer‘ erhalten, sondern auch durch moderne WEA ersetzt werden dürfen. Hierbei ist je-

⁵³ Als maßgeblich für diesen Abstand wird nicht die Rotorblattspitze, sondern die äußere Kante der Baugrube für das Fundament angesehen.

⁵⁴ Der Abstandswert zur Wohnbebauung wird in diesem Einzelfall reduziert von 900 m auf 700 m. Diese Reduzierung betrifft den ‚weichen Anteil‘ des Abstandsmaßes. Die harte Tabuzone umfasst unverändert einen Abstand von 300 m zur Wohnbebauung.

doch sicher zu stellen, dass die Höhe der zukünftigen WEA auf dieser Fläche die maximale Höhe der Bestandsanlagen nicht überschreitet (s. Kap. 4.6).

4.5.2.4 Ergänzende Hinweise

Denkmalpflege:

Gemäß der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde (LK Schaumburg vom 15.08.2013) ist in den Teilbereichen 1 und 2 sowie in deren Umgebung mit archäologischen Oberflächenfunden zu rechnen. Aus diesen Gebieten liegen Einzelfunde vor, welche der Jungsteinzeit sowie der jüngeren vorrömischen Eisenzeit bzw. der älteren römischen Kaiserzeit zuzuordnen sind.

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG).

Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 13 Abs. 1 NDSchG).

Leitungen:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Leitungsverläufe im Flächennutzungsplan nicht exakt lagegenau wiedergegeben sind. Für die Richtigkeit, Aktualität und Exaktheit der Leitungsdarstellungen wird keine Gewähr übernommen. Die genauen Leitungsverläufe müssen für das Genehmigungsverfahren bzw. vor der Bauausführung in jedem Einzelfall geprüft werden.

4.6 Begründung der Höhenbegrenzung

Für die Windenergiestandorte 1 (im Westen) und 2 (im Osten) wird eine Höhenbegrenzung auf 190 m Gesamthöhe über Grund festgesetzt. Diese Höhe bezeichnet die Gesamthöhe der WEA (Nabenhöhe und Rotorradius), gemessen von der Oberfläche des gewachsenen Geländes aus. Dies begründet sich wie folgt:

Hinsichtlich Energieertrag und Wirtschaftlichkeit sind höhere WEA niedrigeren Anlagen deutlich überlegen. Dies führt dazu, dass mit wenigen großen Anlagen die energetischen und klimapolitischen Ziele besser zu erreichen sind als mit einer größeren Zahl von kleineren WEA⁵⁵.

Für die Samtgemeinde Nenndorf wird mit 190 m eine Höhenbegrenzung festgelegt, welche die Errichtung moderner, großer WEA der Multi-Megawatt-Klasse ermöglicht.

Die weitere Entwicklung der Anlagentechnik ist nicht vorhersehbar. Es ist nicht bekannt, ob in Zukunft WEA errichtet werden, welche auch die Höhe von 200 m deutlich überschreiten. Die potenziellen Auswirkungen solcher Anlagen auf die Belange des Immissionsschutzes und auf das Orts- und Landschaftsbild sind derzeit noch nicht einzuschätzen.

Mit der Höhenbegrenzung auf 190 m verfolgt die Samtgemeinde das Ziel, einerseits die Realisierung der derzeitigen Investoren-Planungen für die Errichtung von WEA (geplante Anlagen mit

⁵⁵ Im Landesraumordnungsprogramm (LROP 2012) wird daher - adressiert an die Träger der Regionalplanung - ausgeführt, dass Höhenbegrenzungen für WEA nur noch in begründeten Einzelfällen festgelegt werden sollen.

Höhen zwischen 150 und 190 m) zu ermöglichen und andererseits ungewisse zukünftige Entwicklungen hin zu noch größeren Anlagen zu unterbinden.

Sofern in Zukunft die Errichtung von WEA mit Gesamthöhen von über 190 m in der SG Nenndorf geplant werden sollte, so soll dies ausdrücklich nur möglich sein, wenn vorher die Höhenbegrenzung im F-Plan aufgehoben (bzw. angehoben) wurde. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Zulassung derartiger extrem hoher WEA nur nach vorheriger Beratung und Entscheidung durch die politischen Gremien der SG Nenndorf erfolgen kann.

Diese Festlegung einer Obergrenze für die Höhenentwicklung von WEA ist auch erforderlich vor dem Hintergrund, dass Bad Nenndorf als Kurstadt eine besondere Entwicklungsaufgabe ‚Fremdenverkehr‘ zukommt (RROP 2003); der Teilbereich 2 befindet sich darüber hinaus innerhalb des Naturparks ‚Weserbergland‘. Eine ‚unbegrenzte‘ Höhenentwicklung soll zum Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktionen nicht zugelassen werden.

Eine niedrigere Anlagenhöhe (135 m Gesamthöhe) wird für diejenigen Teilbereiche des bisherigen Windparks festgeschrieben, welche nicht die aktuellen Abstandsvorgaben (900 m zur Wohnbebauung) erfüllen. Da auf dieser Fläche (6,4 ha) bereits im Bestand WEA betrieben werden, soll dieser Teil der bestehenden WEA-Konzentrationszone im Zuge der Neuplanung nicht aufgehoben werden. Es ist jedoch sicher zu stellen, dass die Höhe der zukünftigen WEA auf dieser Fläche die maximale Höhe der Bestandsanlagen nicht überschreitet. Im Umkehrschluss heißt das, dass WEA mit Höhen über 135 m zwingend die von der Samtgemeinde aufgestellten Ausschluss- und Abstandskriterien (s. Kap. 4.2) einhalten sollen. Der Abstand von 900 m zur Wohnbebauung wurde insbesondere gewählt, um zu vermeiden, dass Anwohner verstärkten Beeinträchtigungen durch sehr hohe WEA ausgesetzt sind. Dagegen ordnen sich neue WEA mit Höhen bis maximal 135 m auf der betreffenden Teilfläche nach Art und Maß in den vorhandenen Windpark ein.

Aus den dargelegten Gründen wurde für die betreffende Teilfläche eine Höhenbegrenzung auf 135 m festgelegt.

4.7 Substanzielle Nutzung der Windenergie

Für die Diskussion der Frage, ob die ausgewählten WEA-Konzentrationszonen eine substanzielle Nutzung der Windenergie zulassen, sind folgende Größenangaben relevant:

1. Das Gebiet der Samtgemeinde Nenndorf umfasst 5.137 ha (51,37 km²).
2. Wenn von diesem Gebiet die Fläche der harten Tabuzonen abgezogen wird (welche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung steht), so verbleiben 1.826 ha (18,26 km², siehe Karte 1).
3. Wird auch noch die Fläche der weichen Tabuzonen abgezogen (welche einer Abwägung durch die Samtgemeinde zugänglich ist), so verbleiben 201 ha (siehe Karte 2). Hierbei handelt es sich um die Potenzialflächen A bis F.
4. Für die Darstellung im Flächennutzungsplan ausgewählt wurden die Teilbereiche 1a, 1b und 2 (entspricht etwa den Potenzialflächen B-Südteil, C und F-Südteil). Diese Flächen umfassen 119 ha.

Eine quantitative Vorgabe, in welchem Umfang eine Gemeinde Flächen für die Windenergie zur Verfügung stellen muss, hat bisher weder der Gesetzgeber, noch die Rechtsprechung gegeben. Die Frage, ob die ausgewiesenen Flächen eine substanzielle Nutzung der Windenergie ermöglichen ist daher in jedem Einzelfall zu entscheiden (vgl. GATZ 2013, Rn. 687 ff).

Mit den Teilbereichen 1 und 2 (119 ha) werden 2,3 % des Samtgemeindegebietes als WEA-Konzentrationszone ausgewiesen. Wenn als Bezugsgröße für diese Berechnung das Samtgemeindegebiet abzüglich der harten Tabuzonen (s. oben Nr. 2) zugrunde gelegt wird, dann beträgt der Anteil 6,5 %. Von den zur Verfügung stehenden Potenzialflächen (s. oben Nr. 3) wurden ca. 60 % für eine Darstellung im Flächennutzungsplan ausgewählt.

Von den sechs zur Verfügung stehenden Potenzialflächen (siehe Tab. 1) wurden die drei größten (B, D und F) ausgewählt, während die drei kleineren (A, D, und E) ausgeschieden wurden. Jede dieser drei Flächen ist für sich alleine genommen groß genug, um die Errichtung eines Windparks (= mind. 3 WEA) zu ermöglichen. In Teilbereich 2 werden bereits sechs WEA betrieben, der Zubau weiterer WEA wird durch die Vergrößerung der Fläche vorbereitet.

Aus diesen Zahlen wird deutlich, dass die Samtgemeinde Nenndorf keine ‚Verhinderungsplanung‘ gegenüber der Windenergie betreibt, sondern ohne Zweifel eine substanzielle Nutzung der Windenergie ermöglicht. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der festgelegten Höhenbegrenzung. Da die Höhenbegrenzung für 95 % der ausgewiesenen Konzentrationsfläche mit 190 m sehr hoch gewählt wurde, sind hiermit keine restriktiven Folgen für die Windenergienutzung verbunden. Die für Teilflächen niedriger angesetzte Höhenbegrenzung auf 135 m ist auf besondere Gründe zurückzuführen (siehe Kap. 4.6). Da diese restriktivere Höhenfestsetzung nur eine relativ kleine Teilfläche (6,4 ha bzw. 5 %) der WEA-Konzentrationszonen betrifft, ist auch sie nicht geeignet, die substanzielle Nutzung der Windenergie in der Samtgemeinde Nenndorf in Frage zu stellen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass mit der Darstellung der Teilbereiche 1 (a / b) und 2 als WEA-Konzentrationszone im F-Plan eine substanzielle Nutzung der Windenergie im Gebiet der SG Nenndorf ermöglicht wird.⁵⁶

⁵⁶

In dem Entwurf für einen neuen Windenergieerlass in Niedersachsen „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung“ (Entwurfsstand 21.07.2014) ist die Empfehlung enthalten, dass die Gemeinden mindestens 8 % ihrer Potenzialfläche (= Gemeindegebiet abzüglich der Flächen für harte Tabuzonen und nicht vorbelasteten Wald) für eine Windenergienutzung zur Verfügung stellen sollten, um die Ziele der Landesregierung zu erreichen. In der Samtgemeinde Nenndorf umfasst die in diesem Sinne verstandene ‚Potenzialfläche‘ (= Samtgemeindegebiet abzüglich der harten Tabuzonen gem. Tab. 1 im Anhang und abzüglich des Waldes) 1.380 ha. Der Zielwert des Landes gemäß Erlassentwurf beträgt hiervon mindestens 8 %, entspricht 110 ha. Die WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 umfassen 119 ha und entsprechen damit der Empfehlung des Erlassentwurfs.

5. Verfahren

Die Aufstellung der 15. Änderung des F-Planes wurde durch den Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Nenndorf beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) fand im Rahmen einer Bürgerversammlung am 25.06.2013 statt. Weiterhin lagen die Unterlagen im Zeitraum 24.06. bis 22.07.2013 zu jedermanns Einsicht aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden mit Schreiben vom 09.07.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 16.08.2013 aufgefordert. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt und gemäß dem Abwägungsergebnis im Zuge der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) fand im Zeitraum 12.05. bis 16.06.2014 statt. Die zeitgleich durchgeführte öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) wurde aus formalen Gründen im Zeitraum vom 31.07. bis zum 04.09.2014 wiederholt. Für die Wiederholung der öffentlichen Auslegung wurden in der Planzeichnung keine Änderungen vorgenommen. Die Begründung wurde in einigen Passagen ergänzt. Alle Stellungnahmen von Bürgern, die im Zuge der ersten öffentlichen Auslegung im Mai / Juni vorgetragen wurden, werden auch für die Wiederholung der öffentlichen Auslegung als Stellungnahmen gewertet und in die Abwägung eingestellt. Darüber hinaus war die Abgabe von (weiteren oder geänderten) Stellungnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB während der wiederholten öffentlichen Auslegung ohne Einschränkungen möglich.

Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden auf Grundlage von § 4a Abs. 3 BauGB mit den geänderten Unterlagen erneut angeschrieben (Schreiben vom 05.08.2014; Fristsetzung bis zum 08.09.2014).

Im Juli / August 2014 haben sich neue Erkenntnisse aus dem Bereich des besonderen Artenschutzes ergeben. Diese Erkenntnisse führten zu einer veränderten (reduzierten) Abgrenzung der WEA-Konzentrationszone 1a sowie zu Anpassungen und Ergänzungen in der Begründung. Weiterhin hat die Samtgemeinde Nenndorf eine juristische Überprüfung der Unterlagen zur 15. Änderung des F-Planes veranlasst⁵⁷, welche ebenfalls Anpassungen und Ergänzungen in der Begründung zur Folge hat. Aufgrund dieser Änderungen wurde der Entwurf der 15. Änderung im Zeitraum von 18.12.2014 bis 19.01.2015 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt und am 15.12.2014 mit Fristsetzung bis zum 19.01.2015 erneut an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange versandt.

Alle Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus den Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB wurden aufbereitet und in die Abwägung eingestellt. Hierzu wurde eine eigenständige Abwägungsunterlage (170 Seiten) erstellt. Gleiches gilt für die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB); diese Abwägungsunterlage umfasst 93 Seiten.

Der Beschluss über die Abwägung und der Feststellungsbeschluss wurden durch den Rat der Samtgemeinde Nenndorf am 19.03.2015 gefasst.

⁵⁷ Prof. Dr. Olaf Reidt: „Rechtliche Stellungnahme zum Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Konzentrationszonen Windenergie) der Samtgemeinde Nenndorf“ vom 11.11.2014

Teil B (Begründung - Umweltbericht)

6. Einleitung

Die Windenergie-Konzeption der SG Nenndorf wird anhand von Ausschluss- und Abstandskriterien entwickelt, welche als harte und weiche Tabuzonen Eingang in die Planung finden. Die hierbei angewandten Kriterien sind ausführlich in Kap. 4 beschrieben und in Tab. 1 (Anhang) vollständig aufgeführt. Auf diesem Wege wurden auch zahlreiche Umweltbelange (Immissionsschutz, Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht etc.) in der Planung berücksichtigt, so dass der vorliegende Umweltbericht bei der Darstellung dieser Belange jeweils auch auf Kap. 4 der Begründung Bezug nehmen wird.

6.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Mit der 15. Änderung des F-Planes wird das Ziel verfolgt, die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle einerseits durch die Ausweisung von Konzentrationszonen zu fördern, andererseits aber auch eine räumliche Steuerung vorzunehmen. Diese Steuerung erfolgt über Ausschluss- und Abstandskriterien, welche gewährleisten, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, dass das charakteristische Landschaftsbild des Schaumburger Landes erhalten und die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes sowie die Belange des Naturhaushalts bei der Standortwahl berücksichtigt werden (siehe Kap. 2).

6.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

6.2.1 Fachgesetze

Die Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und in § 1a BauGB dargelegt. Im Umweltbericht wird dokumentiert, wie diese Belange in der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) festgelegt. Im Zuge der Planaufstellung sind die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu beachten (s. Kap. 7.4).

Weitere Anforderungen des Umweltschutzes sind in den Bodenschutz- und Wassergesetzen des Bundes und des Landes Niedersachsen enthalten.

Vorgaben für die Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange treffen das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen (BImSchV).

6.2.2 Fachplanungen / sonstige Planungsvorgaben

Als Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere der Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (LRP Vorentwurf 2001) und der Landschaftsplan Samtgemeinde Nenndorf (1995) anzuführen. Weiterhin liegt seitens des Landkreises Schaumburg (untere Naturschutzbehörde) eine Karte „Bewertungsgrundlagen für die Windenergienutzung - Belange von Natur und Landschaft“ vor (v. LUCKWALD 2013).

Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg

Im Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg (LRP Vorentwurf 2001) sind folgende planungsrelevante Darstellungen enthalten:

- Für das Schutzgut ‚Landschaftsbild‘ sind die Änderungsbereiche 1 und 2 teils von mittlerer (‚gehölzarme Kulturlandschaft, Ackernutzung vorherrschend‘) und teils von geringer (‚weiträumige Ackerflur‘) Bedeutung. Als Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind die 220 kV-Leitung südlich des Haster Waldes, die BAB 2 sowie die Bahnlinie Hannover - Stadthagen dargestellt.
- Bezüglich des Schutzgutes ‚Arten und Biotope‘ sind innerhalb der Geltungsbereiche Flächen mit geringer Bedeutung vorhanden, welche in Teilen über eine hohe Entwicklungsfähigkeit verfügen. Weiterhin treten Flächen mit mittlerer Bedeutung auf. Letztere finden sich insbesondere entlang des Büntegrabens, in der Feldflur nordwestlich der BAB 2 sowie in geringer Flächengröße nördlich von Riepen.
- Im Zielkonzept sind die Geltungsbereiche teils dargestellt als ‚sonstige Gebiete, in denen Natur und Landschaft aufgrund intensiver Nutzung beeinträchtigt‘ sind. Teils handelt es sich um Bereiche, in denen Natur und Landschaft vorrangig zu entwickeln und wiederherzustellen sind. Für kleine Bereiche (Büntegraben, Fläche nördlich Riepen) ist eine ‚Sicherung und Verbesserung von Natur und Landschaft in Gebieten mit besonderen Werten und Funktionen‘ vorgesehen. Nahezu für den gesamten Geltungsbereich wird eine ‚Durchgrünung von strukturarmen Landwirtschaftsflächen‘ angestrebt.
- Im Schutzgebietskonzept des Landschaftsrahmenplanes werden der Büntegraben (östlich Riehe) sowie ein kleiner Grünland-Gehölzkomplex mit Stillgewässern (nördlich Riepen) als Gebiete dargestellt, welche die Voraussetzungen für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Bereiche L 43 und L 36 im LRP).

Landschaftsplan Samtgemeinde Nenndorf:

Im Maßnahmenkonzept des Landschaftsplanes sind für den Teilgeltungsbereich 1 folgende Maßnahmen empfohlen:

- Durchgrünung der Landschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Obstbäumen etc.,
- Erhalt und Pflege von Feldgehölzen, Kopfweiden und Obstbaumbeständen,
- Nutzungsextensivierung bzw. Umgestaltung von Stillgewässern,

Für den Teilgeltungsbereich 2 sind folgende Darstellungen enthalten:

- Entwicklung einer Biotopverbund-Achse zwischen Haster Wald und Deister,
- Naturnahe Gewässergestaltung und Anlage eines Gewässerrandstreifens am Büntegraben,
- Ausweisung eines Geschützten Landschaftsbestandteils, welcher mehrere Gehölzbestände südlich der Deponie Kolenfeld umfasst,
- Durchgrünung der Landschaft mit Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Obstbäumen etc.,
- Erhalt und Pflege von Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen,
- Anlage wegebegleitender Pflanzungen an der Wegeverbindung zwischen Riehe und der Deponie Kolenfeld.

Bewertungsgrundlagen für die Windenergienutzung (Belange von Natur und Landschaft)

In dieser naturschutzfachlichen Bewertungskarte ist der Teilgeltungsbereich 1 zu etwa gleichen Flächenanteilen als ‚Suchbereich‘ und als Restriktionsbereich dargestellt. Teilgeltungsbereich 2 teilt sich ebenfalls in Suchbereiche (überwiegend) und Restriktionsbereiche (zum geringeren Anteil) auf. Ausschlussbereiche werden von den Konzentrationszonen 1 und 2 nicht berührt.

Die unterschiedlichen Kategorien werden wie folgt definiert (v. LUCKWALD 2013):

- Suchbereich: „In diesen Bereichen stehen die Belange von Natur und Landschaft aus regionaler Sicht einer Windenergienutzung nicht entgegen. Dennoch wird es auch hier durch die Errichtung von WEA zu Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG kommen, welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind (Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung).“
- Restriktionsbereich: „In diesen Bereichen sind Belange von Natur und Landschaft vorhanden, welche von einer Windenergienutzung erheblich betroffen würden. Diese Belange sind in eine Abwägung über den jeweiligen Standort bzw. das jeweilige Vorhaben einzustellen. Teilweise bestehen hier Genehmigungserfordernisse (z.B. in Schutzgebieten nach Wasserrecht), welche bei der Zulassung von WEA zu beachten sind.“

In den Geltungsbereichen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Restriktionsbereiche überwiegend auf ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet (im Randbereich des Rodenberger Auetals) sowie - mit geringeren Flächenanteilen - auf Flächen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (z.B. Büntegraben) zurückzuführen.

Schutzgebiete und -objekte nach BNatSchG und NAGBNatSchG⁵⁸

Die WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 überlagern sich nicht mit Schutzgebieten und -objekten nach nationalem Naturschutzrecht (siehe hierzu auch Kap. 4.2.1.4 und 4.4.1.1). Die Einordnung dieser Schutzgebiete und -objekte hinsichtlich der Ausschluss- und Abstandskriterien ist aus Tabelle 1 (Anhang) zu ersehen.

Naturschutzgebiete sind in der SG Nenndorf nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Gebiete dieser Schutzkategorie weisen große Entfernungen zu den WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 auf.

Die WEA-Konzentrationszone 1 grenzt südlich der Bahnlinie an das LSG SHG 3 ‚Düdinghäuser Berg - Aueniederung‘ an. Ein Schutzabstand wird für dieses LSG nicht als erforderlich angesehen. Dieses Vorgehen entspricht auch den ‚Bewertungsgrundlagen‘ des Landkreises (v. LUCKWALD 2013). Aus der räumlichen Struktur und der landschaftlichen Ausstattung des betreffenden LSG ergibt sich keine Notwendigkeit für eine einzelfallbezogene Abstandsfestlegung.

Im Gebiet der SG Nenndorf gilt die Sammelverordnung des Landkreises Schaumburg zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes (GLB SHG 10). Geschützt sind nach dieser Verordnung alle Bäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr sowie Hecken und heckenartige Begrenzungen von mehr als 5 m Länge. Die WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 werden überwiegend von gehölzarmer Ackerflur eingenommen, so dass es nur in geringem Umfang zu Konflikten mit der Baum- und Heckenschutz-Verordnung kommen wird. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Gehölzbeständen im Zuge der Positionierung der WEA, der Kranstellflächen sowie der Zuwegungen und -leitungen können erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens festgelegt werden. Sofern im Einzelfall eine Vermeidung nicht möglich ist, regelt § 6 der Schutz-VO Ausnahmen, insbesondere für den Fall dass *„eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann“*. Eine weitergehende Behandlung dieses Themas kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen.

Natura 2000

Europarechtlich geschützte FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind in der Samtgemeinde Nenndorf und in ihrer näheren Umgebung nicht vorhanden.

Schutzgebiete und -objekte nach NWG⁵⁹

Der Teilgeltungsbereich 1b liegt mit überwiegenden Flächenanteilen innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Rodenberger Aue.

Eine Genehmigung von WEA innerhalb von Überschwemmungsgebieten ist aufgrund der besonderen baulichen Struktur dieser Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. § 78 Abs. 2 und 3 WHG). Insofern ergibt sich aus diesem Umstand keine unmittelbare Konsequenz für die Eignung der WEA-Konzentrationszone 1b als Windenergie-Standort (s. Kap. 4.2.1.5 und 4.4.1.2).

⁵⁸ Bundesnaturschutzgesetz und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

⁵⁹ NWG = Niedersächsisches Wassergesetz



6.3 Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes

Bezüglich der Windenergienutzung von besonderer Bedeutung sind artenschutzrechtliche Fragen hinsichtlich des Schutzes von Vögeln und Fledermäusen.

Für die 15. Flächennutzungsplanänderung wurde eine Kartierung windenergiesensibler Brutvogelarten⁶⁰ in 9 Begehungen im Zeitraum Mai bis Juli 2012 durchgeführt (Samtgemeindegebiet mit angrenzenden Bereichen).

Für die Rastvogelfauna ist ebenfalls eine Kartierung innerhalb der Samtgemeinde im Zeitraum September 2012 bis April 2013 in 21 Begehungen erfolgt.

Parallel werden in den Jahren 2012 bis 2014 umfangreiche Kartierungen von Brut- und Rastvögeln sowie von Fledermäusen durch Investoren durchgeführt, welche beabsichtigen, innerhalb der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 die Errichtung von Windenergieanlagen zu beantragen. Diese Daten werden in Anlehnung an die Erfassungsstandards des Niedersächsischen Landkreistages (NLT 2011⁶¹) erhoben. Mit den betreffenden Investoren bestehen Vereinbarungen, dass die erhobenen Daten für das Flächennutzungsplanverfahren ausgewertet werden können.

Auf diese Weise wird in erheblichem Umfang Doppelarbeit vermieden und gleichzeitig wird eine sehr umfangreiche Datenbasis zur artenschutzrechtlichen Bewertung der vorliegenden Planung geschaffen.

Die Vorgehensweise und die Ergebnisse dieser Kartierungen wurden zwischen den beteiligten Kartier- und Planungsbüros abgestimmt und ausgetauscht, so dass eine hohe Informationsdichte erreicht wurde.

Das Schutzgut Landschaftsbild wird auf der Grundlage von Ortsbegehungen und vorhandener Unterlagen (LP, LRP) beurteilt. Aussagen zum Schutzgut Mensch werden insbesondere bezüglich des Immissionsschutzes getroffen. Die Beauftragung von Fachgutachten zum Immissionsschutz (Schall und Schattenwurf) wird für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht als erforderlich angesehen. Die weiteren Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter) werden auf der Grundlage vorhandener Unterlagen behandelt.

7. Umweltzustand und Umweltauswirkungen

7.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

7.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

In erster Linie geht der Schutz der menschlichen Wohnfunktionen sowie auch von Arbeitsstätten in die Windenergie-Konzeption der SG Nenndorf ein. Grundlage für die Ermittlung dieser Funktionen ist vorrangig der F-Plan der SG Nenndorf sowie ergänzend die Ermittlung der tatsächlichen bzw. der zulässigen Nutzung (z.B. von Einzelhäusern).

⁶⁰ Es handelt sich um diejenigen Arten, die von NLT (Okt. 2011) in Anhang 1 aufgeführt werden. Besonders relevant für die Samtgemeinde Nenndorf sind die Greifvogelarten Roter und Schwarzer Milan.

⁶¹ Die aktualisierte Fassung dieser Arbeitshilfe (NLT 2014a) lag zum Zeitpunkt der Kartierungen noch nicht vor.

Bezüglich der Erholungsfunktionen wird insbesondere der Status der Stadt Bad Nenndorf als Kurort und Staatsbad berücksichtigt. Als schutzwürdig werden der Kurbezirk sowie die Sondergebiete ‚Kurgebiet‘ und ‚Klinikgebiet‘ (einschließlich von 900 m-Abstandsradien) in die Planung eingestellt. Weiterhin werden die Vorranggebiete für ruhige Erholung (RROP 2003) berücksichtigt sowie alle Grünflächen, Wald- und Wasserflächen von WEA-Standorten freigehalten. Der F-Plan stellt Hauptfuß- und -radwege im Bereich der Ortslage Bad Nenndorf (Kurpark etc.) sowie im Deister und im Haster Wald dar. Auch das RROP (2003) stellt mehrere regional bedeutsame Rad-, Reit- und Wanderwege dar, welche das Samtgemeindegebiet durchziehen. Der Stadt Bad Nenndorf ist die besondere Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr zugewiesen.

Hinsichtlich der Immissionen (v.a. Lärm) bestehen in der SG Nenndorf Vorbelastungen insbesondere entlang der BAB 2, der B 65 und der B 442 sowie aus gewerblichen Betrieben. Darüber hinaus sind Immissionsbelastungen aus diffusen Quellen (Verkehr, Landwirtschaft etc.) vorhanden.

7.1.2 Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Biotoptypen / Flora:

Die geplanten WEA-Konzentrationszonen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Vereinzelt sind Gehölzbestände vorhanden. Besonders wertvolle oder geschützte Biotope sind nach Beurteilung im Rahmen von Ortsbegehungen sowie nach Auswertung aller Vorinformationen nicht vorhanden. Eine differenzierte Erfassung von Biotoptypen und Flora erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Die landesweite Biotopkartierung (NLWKN-Datenserver, Zugriff am 28.10.2013) stellt für die Potenzialflächen A bis F keine ‚für den Naturschutz wertvollen Bereiche‘ dar.

Fauna:

Für die 15. Änderung des F-Planes wurden umfangreiche faunistische Untersuchungen zu der Artengruppe der Vögel durchgeführt. Bezüglich der Artengruppe der Fledermäuse wird auf Kartierungsergebnisse von Vorhabenträgern zurückgegriffen. Der Untersuchungsumfang ist in Kap. 6.3 dokumentiert; die jeweiligen Ergebnisse sind in Kap. 4.4.2 sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2014) beschrieben.

Mögliche Konflikte der Windenergienutzung mit sonstigen Tierartengruppen sind für die Planungsebene des F-Planes nicht relevant. ‚Für die Fauna wertvolle Bereiche‘ sind in den ermittelten Potenzialflächen nicht vorhanden (NLWKN-Datenserver, Zugriff am 28.10.2013). Die beiden kleinen Teiche, die knapp außerhalb (nordöstlich) der Fläche C liegen, weisen eine besondere Bedeutung für die Libellenfauna auf. Diese Artengruppe ist nicht empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen durch WEA.

7.1.3 Schutzgut Boden

Besondere Bodenfunktionen sind in der Samtgemeinde Nenndorf insbesondere innerhalb der Waldbereiche vorhanden (alte Waldstandorte / naturnahe Böden). Darüber hinaus treten innerhalb der Bachniederungen Böden mit feuchten Standorteigenschaften auf. Bereiche mit potenziell besonderen Bodenfunktionen werden lediglich von der Potenzialfläche A tangiert (feuchte Standorte entlang der Südaue).

Von den ausgewählten WEA-Konzentrationszonen (Teilbereiche 1 und 2) sind ausschließlich Standorte mit allgemeinen Bodenfunktionen betroffen.

7.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Die ermittelten Potenzialflächen befinden sich alle außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. Weitere Belange des Grundwasserschutzes sind für die Standortwahl von WEA auf der Ebene des F-Planes nicht relevant.

Oberflächengewässer:

Von den Potenzialflächen tangiert werden die Südaue (Fläche A) sowie der Büntegraben (Fläche F). Weitere Oberflächengewässer werden nicht berührt.

7.1.5 Schutzgut Klima/Luft

Da sich WEA nicht negativ auf das Schutzgut Klima/Luft auswirken, ist eine diesbezügliche Bestandsaufnahme nicht erforderlich.

7.1.6 Schutzgut Landschaft

Die Potenzialflächen befinden sich alle in Bereichen mit mittlerer oder geringer Bedeutung für das Landschaftsbild. Flächen mit hoher bis sehr hoher Bedeutung sind nicht betroffen. Die Landschaft in den Potenzialflächen wird charakterisiert als ‚weiträumige Ackerflur‘ oder als ‚gehölzarme Kulturlandschaft, Ackernutzung vorherrschend‘ (LRP Vorentwurf 2001).

Als Vorbelastungen des Landschaftsbildes sind insbesondere die Elt-Freileitungen, der vorhandene Windpark Waltringhausen / Riehe, die Deponie Kolenfeld, die BAB 2 und die Bahnlinie Hannover - Minden aufzuführen.

Innerhalb der geplanten WEA-Konzentrationszonen liegen zwei kleine Bereiche, die gemäß LRP (Vorentwurf 2001) die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Hierbei handelt es sich zum einen um den Büntegraben, welcher den Teilbereich 2 quert. Hier wird empfohlen, die vorhandenen Feldgehölze und Baumreihen zu erhalten. Zur Entwicklung des Büntegrabens ist im LRP die Anlage eines mind. 5 m breiten Gewässerrandstreifens sowie die abschnittsweise Bepflanzung der Ufer mit Gehölzen vorgesehen.

Zum anderen befindet sich im Südwesten der Fläche C ein Bereich in der Umgebung des Schützenhauses, welcher Gehölzbestände, eine Grünlandfläche sowie eine Teichanlage umfasst. Im

Landschaftsrahmenplan wird die Erhaltung und Entwicklung dieses Bereichs mit seinen Gewässern unter besonderer Berücksichtigung der Amphibienpopulation empfohlen.

7.1.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter

In den geplanten WEA-Konzentrationszonen sind stellenweise archäologische Fundstellen vorhanden (siehe Hinweis in Kap. 4.5.2.4). Weitere Kulturgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Sonstige Sachgüter

Als ‚sonstige Sachgüter‘, welche von der Planung berührt werden können, sind zu nennen:

- landwirtschaftliche Nutzflächen,
- vorhandene WEA (in Teilbereich 2),
- landwirtschaftliches Wegenetz, sowie
- Ver- und Entsorgungsleitungen mit teilweise überörtlicher Bedeutung (Ferntransportleitungen Wasser, Gas).

7.1.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen regelmäßig sowohl durch die Abhängigkeit der biotischen Schutzgüter (Pflanzen und Tiere) von den abiotischen Standortfaktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft) als auch zwischen den verschiedenen abiotischen Schutzgütern (z.B. Boden-Wasserhaushalt). Eine besondere Ausprägung solcher Wechselwirkungen mit Relevanz für die vorliegende Planung liegt nicht vor.

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.2.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Folgende mögliche Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die menschliche Gesundheit werden diskutiert (vgl. z.B. Twardella 2013): Eiswurf, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Infraschall und sogenannter ‚Hörschall‘.

Die Gefahr, dass Menschen durch Eiswurf gefährdet werden, wird zum einen durch die Berücksichtigung von Abständen zu schutzbedürftigen Gebieten (z.B. Wohngebieten) vermieden. Zum anderen besteht die Möglichkeit, das Risiko des Eiswurfes durch betriebliche oder technische Vorkehrungen zu unterbinden (z.B. Abschaltung der WEA bei Eisbildung, Rotorblattenteisungssysteme). Über die Notwendigkeit und die Art derartiger Vorkehrungen wird im Genehmigungsverfahren entschieden.

Der Belästigung von Anwohnern durch periodischen Schattenwurf wird auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes durch die Berücksichtigung vorsorgeorientierter Abstände zu Wohnbebauung vorgebeugt. Darüber hinaus muss der Bauherr der WEA durch entsprechende Berechnungen in jedem Einzelfall nachweisen, dass durch seine Anlage(n) die maßgeblichen Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden. Einschlägige Grundlage hierfür sind die WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI 2002). Diese Einzelfallprüfung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Sofern erhebliche Belästigungen durch Schattenwurf nicht ausgeschlossen werden können, werden durch die Genehmigungsbehörde bestimmte Abschaltzeiten für die betreffenden WEA festgelegt.

Die Abstandsradien zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen werden für die 15. Änderung des F-Planes auf einen Wert von 900 m festgelegt. Dies führt dazu, dass eine optisch bedrängende Wirkung im Sinne der Rechtsprechung regelmäßig vermieden wird. Für Einzelhäuser im Außenbereich beträgt der Abstandsradius 450 m. Auch dieser Wert führt zu einer weitgehenden Vermeidung einer ‚optisch bedrängenden Wirkung‘ bereits auf der Planungsebene des F-Planes (vgl. Kap. 4.2.2.1). Die abschließende Überprüfung im Einzelfall kann auch hier erst im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die konkreten Parameter der beantragten WEA bekannt sind.

Bezüglich möglicher gesundheitlicher Auswirkungen auf den Menschen durch Infraschall⁶² folgt die Samtgemeinde der weitaus überwiegenden Fach- und Rechtsmeinung, dass unter Berücksichtigung der im Windenergie-Konzept verwendeten Abstandswerte keine schädlichen Auswirkungen auftreten werden. Beispielhaft seien hierfür folgende Quellen zitiert:

- *„Der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall liegt in deren Umgebung deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Nach heutigem Stand der Wissenschaft sind schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Verglichen mit Verkehrsmitteln wie Autos oder Flugzeugen ist der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall gering. Betrachtet man den gesamten Frequenzbereich, so heben sich die Geräusche einer Windenergieanlage schon in wenigen hundert Metern Entfernung meist kaum mehr von den natürlichen Geräuschen durch Wind und Vegetation ab“* (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg 2013: Windenergie und Infraschall - Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen).
- *„Da die von Windkraftanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall (< 20 Hertz) sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmbarkeitsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor“* (Bayerisches Landesamt für Umwelt u. Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit 2014: Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?).
- *„Die Rechtsprechung geht übereinstimmend davon aus, dass moderne WKA Infraschall in einem – im Rechtssinne – belästigenden Ausmaß nicht erzeugen (OVG Lüneburg vom 18.05.2007 – 12 LB 8/07, OVG Münster v. 22.05.2006 – 8 B 2122/05). Beispielhaft wird auf einen aktuellen Beschluss des VG Gießen vom 03.02.2011 - L 5455/10 verwiesen, in dem das*

62

Als Infraschall wird der Luftschall unterhalb der Frequenz von 20 Hertz definiert. Es handelt sich um Schallwellen, die so tief sind, dass sie vom menschlichen Ohr nicht mehr gehört werden können. Infraschall kann in Form von Pulsationen und Vibrationen sowie mit einem Druckgefühl in den Ohren wahrgenommen werden.

Gericht zusammenfassend folgendes ausführt: „Insoweit ist die Errichtung und der Betrieb der streitigen Windkraftanlagen auch unter dem Aspekt des Infraschalls rechtlich unbedenklich. Tieffrequente Geräusche und Infraschall sind zwar messtechnisch nachweisbar, aber für den Menschen nicht hörbar und werden deshalb von der Rechtsprechung im Ergebnis als un-schädlich qualifiziert“ (Zweckverband Großraum Braunschweig 2012: Informations- und Positionspapier zum Themenkomplex ‚Schall / Infraschall - ein planerisch zu bewältigender Aspekt bei der Standortplanung bzw. Genehmigung von Windkraftanlagen‘, Arbeitsstand: 20.12.2012).

Die Geräuschimmissionen von WEA im Bereich des hörbaren Schalls werden im Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beurteilt. Entsprechende Berechnungen sind für den Flächennutzungsplan noch nicht möglich, da sie erst auf der Grundlage einer konkreten Windpark-Planung durchgeführt werden können. Daher ist es üblich und sachgerecht, im Flächennutzungsplan pauschalisierte Abstandswerte zu berücksichtigen, welche (auch) dem Lärmschutz für die Anwohner dienen. Vom Niedersächsischen Landkreistag (NLT 2014) wird ein Abstand zu ‚Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung‘ von 700 bis 1.000 m empfohlen. Die SG Nenndorf liegt mit dem verwendeten Abstandswert von 900 m im oberen Bereich dieser Spanne. Der Landkreistag begründet diese Empfehlung damit, dass diese Werte der „vorsorgeorientierten Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen“ dienen. Hierbei wird insbesondere auch auf die TA Lärm Bezug genommen. Die SG Nenndorf betreibt mit dem verwendeten Abstandswert von 900 m somit vorsorgeorientierten Lärmschutz für die Anwohner der nächstgelegenen Ortschaften.

Die Erholungsfunktionen sind in der SG Nenndorf maßgeblich mit dem Status der Stadt Bad Nenndorf als Kurort und Staatsbad verbunden. Auch hier wurde von den relevanten Flächen ein (Mindest-)Abstand von 900 m berücksichtigt. Die tatsächlich ausgewählten Flächen für WEA-Konzentrationszonen liegen jedoch noch deutlich weiter von den betreffenden Kureinrichtungen entfernt (> 2 km). Auch die der Stadt Bad Nenndorf regionalplanerisch zugewiesene besondere Entwicklungsaufgabe ‚Fremdenverkehr‘ wird durch die in großem Abstand zur Ortslage geplanten WEA-Standorte nicht gefährdet.

Wertvolle Bereiche für die Erholung (Grünflächen, Wald- und Wasserflächen, Vorranggebiete für ruhige Erholung gem. RROP) werden einschließlich angemessener Abstandsradien von Windenergienutzung freigehalten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden (s. Kap. 4.2 und Tab. 1 im Anhang). Auch Vorsorgegebiete für Erholung (RROP 2003) werden von den geplanten WEA-Konzentrationszonen nicht tangiert.

Die WEA-Konzentrationszonen 1b und 2 werden gemäß RROP jeweils von einem regional bedeutsamen Rad- und Reitweg (Fläche 1b) bzw. Rad- und Wanderweg (Fläche 2) gequert. In der Örtlichkeit ist festzustellen, dass diese Wege aufgrund ihrer streckenweise nur geringen landschaftlichen Attraktivität nur selten für überörtliche Wanderungen frequentiert werden. Eine Beeinträchtigung des Wanderwegenetzes ist mit der vorliegenden Planung nicht verbunden. Auch der Landkreis Schaumburg als Träger der Regionalplanung äußert diesbezüglich keine Bedenken (Stellungnahme vom 15.08.2013).

In der Umgebung der WEA-Konzentrationsflächen werden die Funktionen der Naherholung für die umliegenden Ortschaften beeinträchtigt. Entsprechende Beeinträchtigungen sind unvermeid-

bar mit der Errichtung von Windparks verbunden. Sie werden vermindert durch die Standortwahl in relativ strukturarmen (landschaftlich vorbelasteten) Ackerlandschaften. Diese Beeinträchtigungen der Naherholung werden für die örtliche Bevölkerung als hinnehmbar beurteilt, da - aufgrund des großen Abstandes zwischen den Konzentrationszonen - weite Teile der Landschaft im Samtgemeindegebiet von WEA freigehalten werden.

7.2.2 Schutzgut Arten und Biotope (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Biotoptypen / Flora:

Beeinträchtigungen von Biotoptypen und Flora durch die Errichtung von WEA werden durch die Standortwahl für die Konzentrationszonen vermindert. Für den Biotopschutz wertvolle Bereiche wurden weitestgehend ausgespart. Der Schutz einzelner Gehölzbestände in der Landschaft soll weitestmöglich im Genehmigungsverfahren im Zuge der Feinsteuerung der WEA-Standorte und ihrer Nebenanlagen (Kranstellflächen, Zuwegungen, Leitungen etc.) erfolgen. Unvermeidbare Eingriffe in Biotoptypen von mittlerer bis hoher Bedeutung sind gemäß der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Fauna:

Die Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse lassen sich für die WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 wie folgt beschreiben (siehe auch Kap. 4.4.2 sowie artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; v. LUCKWALD 2014):

Brutvögel: In den Jahren 2012 und 2013 hat im Umkreis von 1.000 m um den Teilbereich 1 keine erfolgreiche Rotmilanbrut stattgefunden. Eine veränderte Situation ergibt sich aufgrund einer erneuten Brutvogelkartierung, welche im Jahr 2014 durchgeführt wurde. Im Zuge dieser Kartierung wurden die Nachweise zweier Brutreviere der Arten Rotmilan und Baumfalke erbracht. Die beiden Brutreviere befinden sich in einer Entfernung von ca. 600 m (Rotmilan) bzw. 400 m (Baumfalke) von der WEA-Konzentrationszone 1. Für den Rotmilan wurde ein Bruterfolg nachgewiesen (zwei flügge Jungvögel).

Diese ergänzenden Informationen werden für die 15. Änderung des F-Planes wie folgt bewertet:

Rotmilan: Da der Rotmilan auch in den vergangenen zwei Jahren regelmäßig im Untersuchungsgebiet beobachtet wurde und zwei (erfolgreiche) Brutversuche unternommen hatte, ist nunmehr davon auszugehen, dass es sich bei der in 2014 festgestellten Brut nicht um einen Einzelfall handelt. Aufgrund dieser neuen Information wird gemäß den Empfehlungen der LAG VSW (2007) innerhalb des 1.000 m-Radius um den festgestellten Brutplatz von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Die Konzentrationszone 1 wird daher anhand dieses Radius verkleinert.

Baumfalke: Nach den bisherigen Erkenntnissen weist der Baumfalke kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber WEA auf. In der zentralen Fundkartei von Vogelschlagopfern an WEA (DÜRR Stand: 26.08.2014⁶³) sind insgesamt 2.100 Totfunde von Vögeln (alle Arten) dokumentiert. Hiervon stammen bundesweit 9 vom Baumfalken. (Zum Vergleich: Vom Rotmilan wurden bisher 248 Schlagopfer gefunden.) In einer umfangreichen Studie von KLAMMER (2013) wurden

⁶³

Quelle: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de>, Zugriff am 15.10.2014

54 Brutpaare des Baumfalken untersucht, deren Brutplätze sämtlich näher als 1.000 m an Windparks lagen. Im Durchschnitt wurde von diesen Brutpaaren ein sehr hoher Fortpflanzungserfolg erreicht. Während der gesamten Untersuchungszeit kam es zu keinem Todesfall von Baumfalken an WEA. Die Ergebnisse dieser Untersuchung lassen auf ein geringes Kollisionsrisiko für den Baumfalken schließen.

Der Baumfalke baut sich sein Nest nicht selbst, sondern er nutzt verlassene Nester anderer Vögel (v.a. Krähen) (SÜDBECK et al. 2005). Er brütet nicht über mehrere Jahre im selben Nest, gilt aber als ‚reviertreu‘, was bedeutet, dass er sich im Folgejahr i.d.R. innerhalb seines Jagdreviers ein neues Nest sucht. Dies führt dazu dass der Baumfalke räumlich weniger gebunden ist und sich seinen Brutplatz variabler innerhalb seines Reviers wählt, als dies z.B. beim Rotmilan der Fall ist.

Der vorhandene Abstand von 400 m zwischen dem festgestellten Brutrevier und der WEA-Konzentrationszone 1 ist ausreichend, um dem Schutz dieser Art Rechnung zu tragen.

Bevorzugte Nahrungshabitate, welche regelmäßig von windenergiesensiblen Groß- und Greifvogelarten angefliegen werden, sind innerhalb von Teilbereich 1 nicht vorhanden. Gleiches gilt für bevorzugt genutzte Flugkorridore. Die Flugbewegungen im Zeitraum März bis Juni 2013 zeigen eine vergleichsweise geringe Aktivität des Rotmilans. Die zunehmende Flugaktivität in den Monaten Juli und August 2013 lässt nicht auf bevorzugte Brut- oder Nahrungshabitate schließen, da in diesem Zeitraum keine Brutplätze innerhalb des Untersuchungsgebietes besetzt waren.

Bei der Erfassung der windenergiesensiblen Vogelarten im Umfeld von Teilbereich 2 wurde festgestellt, dass die Deponie Kolenfeld ein bevorzugtes Nahrungshabitat insbesondere für die Arten Rot- und Schwarzmilan sowie auch für den Weißstorch darstellt. Die Brutplätze der Milane befinden sich in den Waldbereichen und Feldgehölzen der Umgebung. Unter anderem wurden am südlichen Rand der Haster Waldes in den Jahren 2012 und 2013 Brutplätze von Rot- und Schwarzmilan gefunden. In ihren Flügen zur Deponie nutzen diese Vögel insbesondere den Raum nördlich der in Ost-West-Richtung verlaufenden Hochspannungsleitung. Der vorhandene Windpark (südlich der Hochspannungsleitung) wird dagegen vergleichsweise selten durchflogen. Nahezu gar nicht von diesen Arten genutzt wird die Feldflur, welche sich südlich an den vorhandenen Windpark anschließt (geplante südliche Erweiterungsflächen der Konzentrationszone 2). Der vorhandene Windpark Waltringhausen / Riehe kann aufgrund der vorliegenden Kartierungsergebnisse unverändert beibehalten werden und auch seiner Erweiterung nach Süden entlang der Autobahn stehen keine Belange des Brutvogelschutzes entgegen.

Rastvögel: Für die Konzentrationszone 1 liegen einschließlich der weiteren Umgebung keine Vorinformationen hinsichtlich wertvoller Rastvogellebensräume vor. Die Kartierungen (ABIA Kartierung 2012/13) erbrachten folgende Ergebnisse: Im Zeitraum von Anfang Juli 2012 bis Mitte März 2013 wurde nur eine geringe Zugaktivität von planungsrelevanten (windenergiesensiblen) Arten festgestellt. In der zweiten Märzhälfte 2013 kam es dann zu einem sprunghaften Anstieg rastender Kiebitze (Tagesmaximum von 2.096 Individuen) und Kraniche (Tagesmaximum von 367 Individuen). Im April war nur noch eine geringe Zugaktivität festzustellen.

Dieser Verlauf des Vogelrastgeschehens ist auf die ungewöhnliche Witterung im Frühjahr 2013 zurückzuführen. Aufgrund eines Schlechtwetter-Einbruchs mit Frost und leichtem Schneefall Mitte März 2013 kam es nicht nur im Untersuchungsgebiet, sondern auch in anderen Regionen zur spontanen Rast von Vogeltrupps in Bereichen, die keine besondere Habitateignung für Rastvögel aufweisen.

Das kurzzeitige Auftreten zahlreicher Kiebitze und Kraniche ist somit als außergewöhnliches Ereignis zu werten. Anhaltspunkte für eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Rastvögel gibt die vorliegende Kartierung nicht. Die im Frühjahr 2014 durchgeführte ergänzende Rastvogelkartierung in diesem Untersuchungsgebiet (an 9 Terminen) bestätigt diese Bewertung. Außer vereinzelt Kiebitzen hielten sich keine Rastvögel im Gebiet auf.

Somit ist nicht zu erwarten, dass es durch die Errichtung von WEA zu artenschutzrechtlich relevanten Störungen von Rast- und Zugvögeln kommt oder dass eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für diese Vögel eintritt.

Östlich der Konzentrationszone 2, auf Gebiet der Stadt Barsinghausen, befindet sich ein Gastvogellebensraum von landesweiter Bedeutung, dessen Bewertung vom NLWKN als ‚vorläufig‘ gekennzeichnet ist. Nordwestlich der BAB 2, zwischen der Autobahn, der Ortslage Kolenfeld, dem Mittellandkanal, dem Haster Wald und der Deponie Kolenfeld ist ein Bereich abgegrenzt, der als Gastvogellebensraum mit der Bewertung ‚Status offen‘ versehen ist. Auf dem Gebiet der Samtgemeinde Nenndorf befinden sich keine weiteren ‚für Gastvögel wertvollen Bereiche‘.

Die aktuell durchgeführten Kartierungen (MEP Kartierung 2012/13, v. LUCKWALD Kartierung 2012/13) führen zu folgenden Bewertungen des Untersuchungsgebietes: Von den Teilflächen südöstlich der BAB 2 (zwischen der Autobahn und den Ortslagen Landringhausen und Groß Munzel) liegen keine Beobachtungen vor, welche eine Einstufung als wertvoller Rastvogellebensraum rechtfertigen. Eine hohe Bedeutung als Rastvogellebensraum kommt zum einen den Klärteichen der ehemaligen Zuckerfabrik Groß Munzel (Stadt Barsinghausen) und zum anderen der Deponie Kolenfeld einschließlich der nördlich angrenzenden Bereiche (Stadt Wunstorf) zu. Wertgebend im Umfeld der Deponie sind insbesondere verschiedene Möwenarten.

Aus dem Süden der Konzentrationszone 2 liegt eine Beobachtung von 1.200 nahrungssuchenden Lachmöwen vor. Für diese Art lassen sich i.d.R. keine negativen Effekte durch WEA nachweisen (HÖTKER 2006). Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände werden durch die Feststellung von 1.200 Lachmöwen in diesem Bereich nicht ausgelöst.

Die im Bereich der Deponie vorhandenen wertvollen Gastvogellebensräume werden von der Konzentrationszone 2 nicht berührt. Die Erweiterungsflächen dieses WEA-Standortes liegen südlich des vorhandenen Windparks. Sie sind daher durch diesen Windpark und die Elt-Freileitung von der Deponie räumlich getrennt.

Zwischen dem südöstlich gelegenen, vom NLWKN ermittelten landesweit bedeutsamen Gastvogellebensraum und der Konzentrationszone 2 liegt die BAB 2 als landschaftliche Zäsur.

Aus folgenden Gründen ist aufgrund der Ausweisung der Konzentrationszone 2 im F-Plan der SG Nenndorf nur mit geringen Auswirkungen auf das Rastvogelgebiet östlich der BAB 2 zu rechnen:

- Die besonders wertvollen Kernflächen dieses Rastgebietes befinden sich in großer Entfernung zu der Konzentrationszone 2.
- Im Zuge der aktuellen Kartierungen wurden östlich der BAB 2 nur im Bereich der Klärteiche wertgebende Rastvogelbestände (in ca. 2.300 m Entfernung zur Konzentrationszone 2) festgestellt.
- Der Bereich der Konzentrationszone 2 ist in sehr hohem Maße durch den vorhandenen Windpark Waltringhausen / Riehe, die einzelne WEA östlich der BAB 2 (Stadt Barsinghausen), die Autobahn, die Elt-Freileitung und die Deponie Kolenfeld landschaftlich vorbelastet. Der Zubau von weiteren WEA an diesem Standort verursacht nur eine geringfügige Mehrbelastung.

- Beidseitig der BAB 2 ist ohnehin ein Korridor in seiner Eignung für rastende Vögel beeinträchtigt. Damit erfolgt zum einen die Ausweisung der Konzentrationszone 2 in einem Raum mit verminderter Eignung für den Rastvogelschutz. Zum anderen stellt die BAB 2 zusammen mit diesem vorbelasteten Korridor eine Zäsur dar zwischen den für Rastvögel geeigneten Räumen östlich der Autobahn und der Konzentrationszone 2.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Rastvogelfauna sind durch die Ausweisung dieses Standortes als WEA-Konzentrationszone nicht zu erwarten.

Fledermäuse: An WEA besteht das Risiko, dass Fledermäuse verunglücken durch Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern. Die Kollisionsgefährdung unterscheidet sich erheblich für die verschiedenen Fledermausarten. Eine besondere Gefährdung besteht für

- ziehende Arten wie Rauhhautfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler,
- hoch- und schnellfliegende Arten wie Abendsegler, Kleinabendsegler und Zweifarbfledermaus sowie teilweise Breitflügelfledermaus,
- sowie weiterhin (belegt durch zahlreiche Nachweise von Totfunden) die Zwergfledermaus. Auch für die eng mit der Zwergfledermaus verwandte Mückenfledermaus ist eine erhöhte Kollisionsgefährdung anzunehmen.

Diese Arten werden daher als windenergiesensibel bezeichnet.

Für die Arten der Gattungen *Myotis* und *Plecotus* besteht dagegen keine bzw. nur eine sehr geringe Gefährdung, an WEA zu verunglücken.

Kollisionen von Fledermäusen mit WEA treten i.d.R. vermehrt in den Monaten Juli bis Oktober auf (Auswertung auf der Grundlage von DÜRR 2014).

In der Windenergie-Konzeption der Samtgemeinde Nenndorf wurde der vorsorglichen Vermeidung von Konflikten mit dem Fledermausschutz durch die Verwendung von Ausschluss- und Abstandskriterien in hohem Maße Rechnung getragen: Waldflächen und Schutzgebiete des Naturschutzrechts werden für die Windenergienutzung nicht in Anspruch genommen. Von Wäldern wird ein Abstand von 100 m eingehalten. Die ermittelten Konzentrationszonen werden überwiegend von strukturarmen Ackerflächen eingenommen.

Folgende der o.g. kollisionsgefährdeten Fledermausarten wurden in den Untersuchungsgebieten festgestellt (ABIA Kartierung 2012/13, MEP Kartierung 2012): Breitflügelfledermaus (1/2)⁶⁴, Großer Abendsegler (1/2), Kleinabendsegler (1/2), Mückenfledermaus (1/2), Rauhhautfledermaus (1/2), Zweifarbfledermaus (2) und Zwergfledermaus (1/2).

Die im Untersuchungsgebiet festgestellten Hauptnahrungsgebiete von Fledermäusen liegen außerhalb der Konzentrationszonen 1 und 2. Fledermausquartiere wurden in der näheren Umgebung der geplanten Konzentrationszonen nicht festgestellt.

Aufgrund der vorliegenden Kartiierungsergebnisse ist nach derzeitiger Einschätzung eine erhöhte Kollisionsgefährdung für Fledermäuse v.a. für den Zeitraum Juli bis Oktober nicht auszuschließen.

⁶⁴

1 = Nachweis aus dem Untersuchungsgebiet für Konzentrationszone 1.

2 = Nachweis aus dem Untersuchungsgebiet für Konzentrationszone 2.

Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens bestehen Möglichkeiten zur Vermeidung dieses Konfliktpotenzials. So wird z.B. in dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV u. LANUV 2013) die Einhaltung bestimmter Abschaltzeiten als mögliche Vermeidungsmaßnahme beschrieben. Sie soll kombiniert werden mit einem sogenannten Gondelmonitoring, welches eine Überwachung der Fledermausaktivität in Höhe der WEA-Nabe während der ersten zwei Betriebsjahre gewährleistet.

Über die Notwendigkeit und die Ausgestaltung entsprechender Auflagen für den Betrieb von WEA innerhalb der Konzentrationszonen ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Für die Artengruppe der Fledermäuse ist zusammenfassend festzustellen,

- dass einerseits einer Darstellung der Konzentrationszonen 1 und 2 im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nenndorf keine grundlegenden Bedenken des Fledermausschutzes entgegenstehen,
- dass aber andererseits innerhalb der Konzentrationszonen 1 und 2 ein erhöhtes Kollisionsrisiko für mehrere Fledermausarten insbesondere im Zeitraum Juli bis Oktober nicht auszuschließen ist.
- Über Notwendigkeit und Ausgestaltung konkreter Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Abschaltzeiten ggf. i.V.m. einem Gondelmonitoring) ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

Sonstige Tierartengruppen: Sofern im Einzelfall Auswirkungen auf andere Tierartengruppen zu besorgen sind, so sind entsprechende Untersuchungen im Genehmigungsverfahren (Landschaftspflegerischer Begleitplan) durchzuführen. Auf den Ackerflächen im Landkreis Schaumburg sind Vorkommen des Feldhamsters nicht auszuschließen. Entsprechenden Hinweisen sollte - in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde - im Genehmigungsverfahren nachgegangen werden.

7.2.3 Schutzgut Boden

Durch die Errichtung von WEA wird es im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 14 ff. BNatSchG) zu Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen kommen. Bei der Anlage der Fundamente, der Zuwegungen, Kranstellflächen sowie ggf. weiterer Nebenanlagen wird in das Schutzgut Boden eingegriffen. Es kommt hierbei insbesondere zur Versiegelung und Befestigung von Böden sowie zu Bodenauf- und -abtrag. Diese Eingriffe sind im Genehmigungsverfahren zu bilanzieren und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

7.2.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Grundwasser sind für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erkennen. Sofern relevant, ist dieses Thema im Genehmigungsverfahren zu behandeln.

Oberflächengewässer:

Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind durch eine geeignete Standortwahl für die einzelnen WEA im Genehmigungsverfahren zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für den BünTEGRABEN in Fläche F (Konzentrationszone 2). Hier soll mindestens der gesetzliche Gewässerrandstreifen (5 m gem. § 38 WHG) von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Maßgeblich für diesen Abstand ist der äußere Rand der Baugrube für das Fundament. Eine Konkretisierung dieser Anforderung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Zum Aspekt der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete siehe Kap. 4.4.1.2.

7.2.5 Schutzgut Klima/Luft

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft sind durch die Planung nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird durch die Nutzung der Windenergie ein positiver Effekt für den Schutz des Klimas und der Luftqualität erreicht (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

7.2.6 Schutzgut Landschaft

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst aus, sondern sie strahlen in die weitere Umgebung aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist mindestens für den 15-fachen Umkreis der WEA anzunehmen (bei WEA mit einer Gesamthöhe von 190 m: 2,85 km). Eine Sichtbarkeit der Anlagen ist (in Abhängigkeit von der Wetterlage) noch darüber hinaus gegeben. Als Anhaltspunkt für den Wirkradius (Sichtbarkeit) wird eine Entfernung angegeben, welche der 50- bis 100-fachen Anlagenhöhe entspricht (NLT 2014a).

Die hierdurch verursachten Eingriffe werden üblicherweise so bewertet, dass Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht möglich sind. Aus diesem Grund ist i.d.R. eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG erforderlich.

Eine Verringerung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird erreicht, indem der Standort der WEA in Bereiche gelegt wird, in denen das Landschaftsbild eine geringe bis mittlere Bedeutung aufweist. Diese Anforderung wird mit der Ausweisung der WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 erfüllt. Landschaftsbildprägende Elemente (Gehölzbestände, Gewässer etc.) sollten auch innerhalb der WEA-Konzentrationszonen bei der konkreten Standortfestlegung ausgespart bleiben.

Die konkrete Ermittlung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt - in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe - im Genehmigungsverfahren (Landschaftspflegerischer Begleitplan). Gleiches gilt für die Festlegung der erforderlichen Ersatzzahlungen bzw. -maßnahmen.

7.2.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Negative Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Zwar werden durch die Errichtung von WEA landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Dies erfolgt jedoch ausschließlich auf vertraglicher Grundlage mit den Eigentümern (z.B. durch Pacht oder Kauf). Auch über die Nutzung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und des Leitungsnetzes (Netzeinspeisung) werden entsprechende Verträge geschlossen. Insofern löst das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf Sachgüter aus. Mit der Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von WEA werden - im Gegenteil - neue Sachwerte in erheblichem Ausmaß planerisch vorbereitet.

Zur Sicherung möglicher archäologischer Bodenfunde sind im Bedarfsfall Sondierungen vorzunehmen. Diesbezügliche Anforderungen sind im Genehmigungsverfahren festzulegen.

7.2.8 Wechselwirkungen

Negative Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit der Planung nicht verbunden.

7.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Flächennutzungsplanänderung

Auf der Grundlage umfassender Erhebungen zur Brutvogelfauna wird im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2014) festgestellt, dass der Darstellung der Konzentrationszonen 1 und 2 im F-Plan der SG Nenndorf keine Belange des besonderen Artenschutzes (Brutvögel) entgegenstehen.

Zur Vermeidung von Konflikten mit dem Schutz windenergiesensibler Brutvogelarten werden die nördlichen Teilflächen der Potenzialflächen B und F nicht als WEA-Konzentrationszone in den F-Plan der SG Nenndorf aufgenommen.

Hinsichtlich der Belange des Rastvogelschutzes werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Windenergie-Konzeption nicht berührt.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die Artengruppe der Fledermäuse werden weitgehend minimiert durch den Ausschluss von WEA in Wäldern und anderen wertvollen Landschaftsteilen. Dennoch lässt sich das Auftreten von Kollisionsrisiken für Fledermäuse v.a. für den Zeitraum Juli bis Oktober nicht ausschließen. Im Genehmigungsverfahren besteht die Möglichkeit, diese Konflikte durch die Anordnung geeigneter Maßnahmen wirksam zu vermeiden. Einer Darstellung der geplanten Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan stehen die Belange des Fledermausschutzes nicht entgegen.

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung siehe auch die Ausführungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (v. LUCKWALD 2014) sowie in Kap. 4.4.2.

7.4 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

7.4.1 Angaben zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet. Die Errichtung neuer Windenergieanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Nenndorf wird zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG führen. Zu erwarten sind insbesondere folgende Beeinträchtigungen:

- in das Schutzgut Boden durch zusätzliche Bodenversiegelung und –befestigung für die Anlage von Fundamenten, Zuwegungen und Kranaufstellflächen;
- in das Schutzgut Landschaftsbild durch die Errichtung hoher, weithin sichtbarer Windenergieanlagen;
- in das Schutzgut ‚Biotop‘ durch die (voraussichtlich kleinflächige) Inanspruchnahme von Biotoptypen mit mittlerer bis hoher Bedeutung (z.B. Gehölze, ruderae Säume),
- in das Schutzgut ‚Fauna‘ durch Beeinträchtigungen der Avifauna und der Fledermausfauna.

Eine konkrete Ermittlung des Eingriffsumfangs sowie die Festlegung von Vermeidung, Ausgleich und Ersatz erfolgt im Genehmigungsverfahren. Erst zu diesem Zeitpunkt liegen die hierfür erforderlichen Angaben zu Anzahl, Typ, Höhe und genauem Standort der geplanten WEA vor.

Im Rahmen des weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahrens kann darauf hingewirkt werden, dass die Investoren die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ausgewählten Bereichen der Mitgliedsgemeinden bzw. auf bestimmten Flächen durchführen. Gemäß den bisher geführten Abstimmungen sind die in der Samtgemeinde projektierenden Investoren bereit, Kompensationsmaßnahmen in räumlicher Nähe zum Eingriffsvorhaben durchzuführen. Es wird empfohlen, die untere Naturschutzbehörde in die weiteren Abstimmungen einzubeziehen.

Entscheidend für Art und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen ist, in welchem Verhältnis von der untere Naturschutzbehörde reale Kompensationsmaßnahmen oder stattdessen Ersatzzahlungen gefordert werden.

Eine Festlegung von Ausgleich und Ersatz erfolgt nicht im Flächennutzungsplan, sondern in der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

7.4.2 Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen und Auflagen zum Immissionsschutz (v.a. zu Schall und Schattenwurf) werden nicht auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes, sondern im Genehmigungsverfahren festgelegt.

Sofern WEA in einem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet errichtet werden sollen, ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Durch geeignete Auflagen ist sicherzustellen, dass Auswirkungen auf die Hochwassersituation vermieden werden.

Auflagen für die Baumaßnahmen ergeben sich weiterhin aus den denkmalpflegerischen Anforderungen. Der Landkreis Schaumburg als untere Denkmalpflegebehörde hat in seiner Stellungnahme vom 15.08.2013 mögliche Nebenbestimmungen bezüglich des Schutzes und der Bergrung möglicher archäologischer Bodenfunde formuliert.

7.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der vorliegenden Planung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von WEA in den Konzentrationszonen 1 und 2 geschaffen. Wenn diese Konzentrationszonen baulich ausgenutzt werden, dann ist mit folgenden Auswirkungen auf den Umweltzustand zu rechnen:

- In den Konzentrationszonen 1 und 2 werden WEA errichtet werden. Damit werden die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert und somit die politischen Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes unterstützt.
- Auf der Grundlage der vorliegenden Konzentrationsflächenplanung können weite Bereiche der Samtgemeinde von WEA freigehalten werden. Es wird eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung erreicht.
- Die Errichtung von Windparks wird voraussichtlich Eingriffe in folgende Schutzgüter zur Folge haben:
 - in das Schutzgut Landschaft durch die Errichtung sehr hoher Bauwerke mit sich drehenden Rotoren;
 - in das Schutzgut Boden durch die Überbauung und Befestigung von Flächen;
 - in das Schutzgut ‚Biotop‘ aufgrund der (voraussichtlich nur kleinflächigen) Inanspruchnahme von Lebensräumen mit mittlerer bis hoher Bedeutung für den Naturschutz (z.B. Gehölze, ruderae Säume) und
 - in das Schutzgut ‚Fauna‘ durch Konflikte mit dem Vogel- und Fledermausschutz.Diese Eingriffe werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen ausgeglichen.

- Potenzielle negative Auswirkungen auf die Wohnbebauung (durch Immissionen) werden vermieden durch die Einhaltung vorsorgeorientierter Schutzabstände. Darüber hinaus erfolgt eine immissionsschutzrechtliche Begutachtung und Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren. Somit ist sichergestellt, dass die einschlägigen Richt- und Orientierungswerte nicht überschritten werden.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Sofern die Planung nicht durchgeführt wird, werden die hiermit verfolgten Ziele nicht erreicht. Dies bedeutet, dass

- keine Steuerung der Windenergienutzung anhand der geltenden rechtlichen Vorschriften vorgenommen wird; im Falle der Unwirksamkeit der bisherigen Flächennutzungsplanung zur Windenergie besteht das Risiko, dass das Samtgemeindegebiet frei ist für die Beantragung von WEA im gesamten Außenbereich;
- die politischen Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes nicht durch die Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung unterstützt werden;
- die Potenzialflächen nicht für eine Windenergienutzung verwendet werden, so dass sie weiterhin vollständig ackerbaulich genutzt werden (es sein denn, dass sich auf diesen Flächen andere Außenbereichsvorhaben ansiedeln).

7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

In Teil A der Begründung ist die planerische Vorgehensweise ausführlich dokumentiert. Die in Kap. 4.2 und in Tabelle 1 (Anhang) aufgeführten harten Tabuzonen stehen für eine Alternativenbetrachtung nicht zur Verfügung, da sie der Windenergienutzung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen entzogen sind. Bei den aufgeführten weichen Tabuzonen wäre im Einzelfall eine Abwägungsentscheidung möglich, die von den angewandten Kriterien abweicht (z.B. eine Erhöhung oder Absenkung einzelner Abstandswerte). Dies hätte eine veränderte Abgrenzung und Größe der Potenzialflächen zur Folge.

Im Laufe des Verfahrens wurden Varianten mit veränderten Abständen zur Wohnbebauung (Abstandsradien von 800 bis 1.500 m) aufgezeigt und bewertet⁶⁵. Aus den in Kap. 4.2 dargelegten Gründen wurde die Entscheidung für einen Abstand von 900 m getroffen.

Weiterhin wäre auf der Grundlage der ermittelten Potenzialflächen (A bis F) eine veränderte Abwägungsentscheidung möglich. Für das vorliegende Windenergie-Konzept ist jedoch festzustellen, dass die sechs Potenzialflächen nicht gleichrangig nebeneinander stehen, sondern dass die Bewertung dieser Flächen deutliche Unterschiede hinsichtlich ihrer Eignung ergeben hat. Insofern sprechen gute, in Kap. 4.4 und 4.5 dargelegte Gründe für die getroffene Auswahlentscheidung.

⁶⁵ Siehe z.B. Präsentation zur Bürgerversammlung am 25.06.2013.

Die maximale Flächenkulisse für mögliche WEA-Potenzialflächen ist aus Karte 1 zu ersehen. Sie zeigt das gesamte Plangebiet abzüglich nur der harten Tabuzonen. Die verbleibenden Flächen sind in den planerischen Abwägungsvorgang eingegangen, welcher in der vorliegenden Begründung dokumentiert wird.

8. Zusätzliche Angaben

8.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen in dem vorliegenden Umweltbericht erfolgt auf der Grundlage der fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben in verbalargumentativer Form.

Die Kartiermethodik der faunistischen Kartierungen entspricht den aktuellen fachlichen Anforderungen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) sind nicht aufgetreten.

8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Umweltüberwachung (Monitoring)

In § 4c BauGB ist geregelt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, *„die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“*.

Die Notwendigkeit für ein Monitoring kann sich aus artenschutzrechtlichen Gründen (Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen) ergeben. Die Entscheidung über die Notwendigkeit und die Ausgestaltung eines solchen Monitorings ist Aufgabe des Genehmigungsverfahrens.

Darüber hinaus sind keine Gründe zu erkennen, aus denen sich die Notwendigkeit für ein Monitoring ergeben könnte.

Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Eingriffsregelung (Naturhaushalt und Landschaftsbild) werden gemäß den Vorgaben des Naturschutzrechts behandelt und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen kompensiert. Auch hier sind keine „unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen“ zu besorgen.

8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes dient dazu, die die Windenergie-Konzeption für die SG Nenndorf zu überarbeiten und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Das Planungskonzept wird anhand von Ausschluss- und Abstandskriterien entwickelt, welche als harte und weiche Tabuzonen Eingang in die Planung finden. Die hierbei angewandten Kriterien sind ausführlich in Kap. 4 beschrieben und in Tab. 1 (Anhang) aufgeführt. Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle einerseits durch die Ausweisung von Konzentrationszonen zu fördern, andererseits aber auch eine räumliche Steuerung vorzunehmen.

Die Auswirkungen der Planung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Unzumutbare Auswirkungen der Windenergienutzung auf Wohnfunktionen und Arbeitsstätten werden durch die Einhaltung von Ausschluss- und Abstandskriterien vermieden. Die SG Nenndorf hat Wert darauf gelegt, dass die Kriterien (v.a. 900 m zur Wohnbebauung) vorsorgeorientiert gewählt wurden.

Gleiches gilt für die Erholungsfunktionen, welche mit dem Status der Stadt Bad Nenndorf als Kurort und Staatsbad verbunden sind. Auch hier wurde von den maßgeblichen Flächen (v.a. Kurbezirk) ein (Mindest-)Abstand von 900 m berücksichtigt. Die tatsächlich ausgewählten Flächen für WEA-Konzentrationszonen liegen jedoch noch deutlich weiter von den betreffenden Kuranlagen entfernt (> 2 km). Wertvolle Bereiche für die Erholung (Grünflächen, Wald- und Wasserflächen, Vorranggebiete für ruhige Erholung gem. RROP) werden einschließlich angemessener Abstandsradien von Windenergienutzung freigehalten.

Die Funktionen der Naherholung für die umliegenden Ortschaften werden im Bereich der WEA-Konzentrationsflächen beeinträchtigt. Entsprechende Beeinträchtigungen sind unvermeidbar mit der Errichtung von Windparks verbunden. Sie werden vermindert durch die Standortwahl in relativ strukturarmen (landschaftlich vorbelasteten) Ackerlandschaften.

Beeinträchtigungen von Biotoptypen und Flora durch die Errichtung von WEA werden durch die Standortwahl für die Konzentrationszonen vermindert. Für den Biotopschutz wertvolle Bereiche wurden weitestgehend ausgespart. Unvermeidbare Eingriffe in Biotoptypen sind gemäß der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auszugleichen.

Bezüglich der Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse wird auf die Ausführungen in Kap. 7.2.2 sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen. Auf der Grundlage umfassender Erhebungen zu den Artengruppen der Vögel und der Fledermäuse ist festzustellen, dass der Darstellung der Konzentrationszonen 1 und 2 im F-Plan der SG Nenndorf keine Belange des besonderen Artenschutzes entgegenstehen.

Durch die Errichtung von WEA (Anlage der Fundamente, der Zuwegungen, Kranstellflächen sowie ggf. weiterer Nebenanlagen) wird es zu Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens kommen. Diese Eingriffe sind im Genehmigungsverfahren zu bilanzieren und durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind durch eine geeignete Standortwahl für die einzelnen WEA zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für den Büntegraben in Fläche F (Konzentrationszone 2). Hier soll ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m Breite von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

Für den Schutz des Klimas und der Luftqualität wird durch die Nutzung der Windenergie grundsätzlich ein positiver Effekt erreicht.

Aufgrund der Höhe der WEA, der Drehbewegung der Rotoren und durch die luftfahrtrechtliche Kennzeichnung der Anlagen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht zu vermeiden. Wegen der Fernwirkung von WEA wirken sich diese Beeinträchtigungen nicht nur auf den Standort selbst aus, sondern sie strahlen in die weitere Umgebung aus.

Die hierdurch verursachten Eingriffe werden üblicherweise so bewertet, dass Kompensationsmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht möglich sind. Aus diesem Grund ist i.d.R. eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG erforderlich.

Eine Verringerung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild wird erreicht, indem der Standort der WEA in Bereiche gelegt wird, in denen das Landschaftsbild eine geringe bis mittlere Bedeutung aufweist. Diese Anforderung wird mit der Ausweisung der WEA-Konzentrationszonen 1 und 2 erfüllt. Landschaftsbildprägende Elemente (Gehölzbestände, Gewässer etc.) sollten bei der konkreten Standortfestlegung ausgespart bleiben.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet. Eine konkrete Ermittlung des Eingriffsumfangs sowie die Festlegung von Vermeidung, Ausgleich und Ersatz erfolgt im Genehmigungsverfahren.



Hameln, im November 2014 mit Ergänzungen im März 2015

Bad Nenndorf, den 30.03.2015

gez. Mike Schmidt

.....
Samtgemeindebürgermeister

9. Quellenverzeichnis

ABIA	2014	Untersuchung der Vögel sowie der Fledermäuse im Rahmen der Planung eines Windparks bei Ottensen. - unvollständiger Vorabzug (Beschreibung der Kartiermethodik sowie Dokumentation der Kartielergebnisse in Karten und Tabellen, Stand: Januar 2014); Bearb: Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR. - Neustadt.
BMVBS	2009	Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. - F+E Projekt Nr. 02.0233/2003/LR, Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, - Bearb.: Smeets u. Damaschek GmbH, Bosch & Partner GmbH, FÖA Landschaftsplanung, Dr. Erich Gassner.
BOSCH & PARTNER; PETERS UMWELTPLANUNG; DEUTSCHE WINDGUARD; KLINSKI, S.; OVGU MAGDEBURG	2013	Abschätzung der Ausbaupotenziale der Windenergie an Infrastrukturachsen und Entwicklung von Kriterien der Zulässigkeit; Abschlussbericht 31.03.2009. - Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Bearb: Bosch & Partner GmbH; Peters Umweltplanung; Deutsche WindGuard GmbH; Prof. Dr. Stefan Klinke u. OVGU Magdeburg, Inst. f. Psychologie, Abt. Umweltpsychologie. - Berlin.
GATZ, S.	2013	Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 2. Aufl. - Bonn.
DÜRR T.	2014	Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Stand 26.08.2014.
DÜRR T.	2014a	Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Stand 26.08.2014.
GELLERMANN, M.	2014	Zugriffsverbote des Artenschutzrechts und behördliche Einschätzungsprärogative. - In: Natur und Recht, Jg. 36, H. 9, S. 597 - 605.
HÖTKER, H.	2006	Auswirkungen des ‚Repowering‘ von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse. - Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein; Bearb: Michael-Otto-Institut im NABU. - Bergenhusen.
KLAMMER, G.	2013	Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Baumfalken (u. andere Greifvögel u. Eulen)“. - 23. Jahrestagung des Verein Thüringer Ornithologen e. V., Mühlberg am 16.03.2013; http://www.greifvogel-eulen-spezialist.de/vortraege/ , Zugriff am 15.10.2014.
LAG VSW	2014	Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“, unveröff. Entwurf Stand 13.05.2014. - Bearb.: Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten.
LAG VSW	2007	Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. - Hrsg: Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, in: Ber. Vogelschutz 44/2007.

LANGGEMACH, T. u. T. DÜRR	2014	Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand 19.11.2014, Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Staatliche Vogelschutzwarte. - Nenndorf.
LANUV	2012	Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 - Windenergie. - LANUV-Fachbericht 40, Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen.
LP SG NENNDORF	1995	Landschaftsplan Samtgemeinde Nenndorf. - Bearb.: Landschaftsarchitekturbüro Georg von Luckwald. - Helpensen.
LRP LK SCHAUMBURG	2001	(Vorentwurf) Landschaftsrahmenplan Landkreis Schaumburg. - Bearb.: Landschaftsarchitekturbüro Georg von Luckwald. - Helpensen.
LUCKWALD, G. v.	2014	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Windenergie-Konzeption Samtgemeinde Nenndorf; Stand: Nov. 2014, ergänzt Feb. 2015. - Bearb.: Landschaftsarchitekturbüro Georg von Luckwald. - Helpensen.
LUCKWALD, G. v.	2014a	Städtebauliches und landschaftsplanerisches Konzept zur Windenergienutzung Samtgemeinde Nenndorf. - Bearb.: Landschaftsarchitekturbüro Georg von Luckwald. - Helpensen.
LUCKWALD, G. v.	2013	Bewertungsgrundlagen für die Windenergienutzung, Belange von Natur und Landschaft. - Bearb.: Landschaftsarchitekturbüro Georg von Luckwald, Gutachten im Auftrag des Landkreises Schaumburg. - Helpensen.
LUCKWALD, G. v.	1998	Städtebauliches Konzept zur Windenergienutzung Samtgemeinde Nenndorf. - Bearb.: Landschaftsarchitekturbüro Georg von Luckwald. - Helpensen.
MAMMEN, U., B. NICOLAI, J. BÖHNER, K. MAMMEN, J. WEHRMANN, S. FISCHER u. G. DORNBUSCH	2014	Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt. - Hrsg.: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Berichte, Heft 5/2014. - Magdeburg.
MAMMEN, K., U. MAMMEN u. A. RESETARITZ	2013	Rotmilan. - In: Hötter, H., O. Krone u. G. Nehls: Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen-Berlin, Husum.
MEP	2013	Windpark Waltringhausen, faunistisches Sondergutachten Vögel (Aves) und Fledermäuse (Chiroptera), Vorabzug, Stand: Juli 2013. - Bearb: MEP Plan GmbH, Gesellschaft für Naturschutz, Forst- und Umweltplanung. - Dresden.
ML	2004	Raumordnung; Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. - Erlass des Nieders. Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.01.2004, Hannover.
MAMMEN, U., K. MAMMEN, N. HEINRICH, A. RESETARITZ, Michael-Otto-Institut im NABU und ÖKOTOP GbR	2010	Rotmilan und Windkraftanlagen, aktuelle Ergebnisse zur Konfliktminimierung. - Vortrag im Rahmen der Abschlusstagung Windkraft und Greifvögel" vom 08.11.2010, http://bergenhusen.nabu.de/forschung/greifvoegel/berichtevortrag/ , Zugriff am 25.11.2013.

MKULNV u. LANUV	2013	Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Fassung v. 12.11.2013. - Hrsg.: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
NACHTIGALL, W. u. S. HEROLD	2013	Der Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) in Sachsen und Südbrandenburg. Jahresbericht zum Monitoring Greifvögel und Eulen Europas. 5. Sonderband. 104 S.
NLT	2014	Regionalplanung und Windenergie, Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Stand: 6. Februar 2014). - Hrsg.: Niedersächsischer Landkreistag, Hannover.
NLT	2014a	Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landespflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). - Hrsg.: Niedersächsischer Landkreistag, Hannover, Verfasser: Arbeitsgruppe Naturschutz und Windenergie des NLT, Hannover.
NLT	2011	Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landespflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2011). - Hrsg.: Niedersächsischer Landkreistag, Hannover, Verfasser: Arbeitsgruppe Naturschutz und Windenergie des NLT, Hannover.
NLT u. ML	2013	Regionalplanung und Windenergie, Arbeitshilfe zur Steuerung der Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung in Regionalen Raumordnungsprogrammen (Kategorisierung harte und weiche Tabuzonen) (Stand: 15. November 2013). - Hrsg.: Niedersächsischer Landkreistag, Hannover und Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Hannover.
NLWKN	2009	Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen, Teil 1, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Entwurf Stand Juni 2009. - Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, abrufbar unter www.nlwkn.niedersachsen.de . - Hannover.
RROP LK SCHAUMBURG	2003	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg.
SCHREIBER, M.	2014	Artenschutz und Windenergieanlagen, Anmerkungen zur aktuellen Fachkonvention der Vogelschutzwarten. - in: Naturschutz und Landschaftsplanung, Jg. 46, H. 12, S. 361 - 369.
SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE u. C. SUDFELDT	2005	Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.
TWARDELLA, D.	2013	Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die menschliche Gesundheit. - Umwelt und Mensch - Informationsdienst (UMID), Heft 3 2013, 14 - 19.

WAG	2013	Untersuchung von Raumnutzungsmustern des Rotmilans (<i>Milvus milvus</i>) mittels GPS-Satellitentelemetrie im Thüringer EG-Vogelschutzgebiet Nr. 17 als Grundlage zur Managementplanung für bedeutende Lebensräume dieser Vogelart. Zwischenbericht. - Hrsg.: Weltarbeitsgruppe Greifvögel und Eulen e.V.
WELLMANN, L.	2013	Verbreitung, Bestand und Gefährdungssituation des Rotmilans <i>Milvus milvus</i> in Niedersachsen und Bremen 2008 - 2012. - Vogelkundl. Ber. Niedersachs., Heft 43 (2013), 209 - 240.
WINDENERGIE-ERLASS NRW	2011	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 11.07.2011. - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anhang

Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen

Karte 1: Verbleibende Flächen bei Berücksichtigung nur der harten Tabuzonen, M 1:50.000

Karte 2: Verbleibende Flächen bei Berücksichtigung nur der harten und weichen Tabuzonen (Potenzialflächen), M 1:50.000



Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen

1	Ausschlusskriterien			
Lfd. Nr.	Kriterium	hart ¹	weich ¹	Kurzbegründung / Hinweise
1.1	Vorhandene und geplante Flächennutzungen (F-Plan bzw. tatsächliche Nutzung)			
1.1.1	<u>Siedlungsflächen</u> : Bauflächen gem. F-Plan (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen), Wohnbebauung außerhalb von Bauflächen	●		Bestandsschutz für vorhandene Nutzungen; fehlende Verfügbarkeit / anderweitige Disposition der Flächen.
1.1.2	Flächen für den Gemeinbedarf	●		
1.1.3	Sonderbauflächen / Sondergebiete	●		
1.1.4	Verkehrsflächen (inkl. geplante Verlegung der B 65 und geplante Erweiterung der Raststätte Bückethaler Knick Nord)	●		
1.1.5	Grünflächen (z.B. Parkanlage, Kleingärten, Sportplatz, Friedhof)	●		
1.1.6	Wasserflächen	●		
1.1.7	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen		○	Im Regelfall stehen diese Flächen nicht zur Disposition. Vereinbarkeit mit Windenergienutzung im Einzelfall prüfen.
1.1.8	Waldflächen		○	Keine WEA im Wald (LROP 2012), geringer Waldanteil in SG Nenndorf.
1.1.9	Flächen für Natur und Landschaft (T-Linie im F-Plan, § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)		(○)	Prüfung der Flächen im Rahmen der Abwägung (3. Arbeitsschritt): s. Begründung.
1.2	Infrastrukturanlagen			
1.2.1	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, BAB 2 mit Rastanlagen (inkl. B65 geplant)	●		Bestandsschutz für vorhandene Anlagen; fehlende Verfügbarkeit / anderweitige Disposition der Flächen.
1.2.2	Bahnanlagen	●		
1.2.3	Bundeswasserstraßen (Mittellandkanal)	●		
1.2.4	Elt-Freileitungen	●		

Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen (Fortsetzung)

1	Ausschlusskriterien			
Lfd. Nr.	Kriterium	hart ¹	weich ¹	Kurzbegründung / Hinweise
1.3	Raumordnung			
1.3.1	Vorranggebiete für Natur und Landschaft (RROP)	●		Bei Vorranggebietsdarstellungen handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Der F-Plan ist an diese Ziele anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).
1.3.2	Vorranggebiete für Erholung (RROP)	●		
1.3.3	Sonstige Kategorien der Raumordnung (z.B. regional bedeutsame Wanderwege)		(O)	Prüfung der Flächen im Rahmen der Abwägung (3. Arbeitsschritt): s. Begründung.
1.4	Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht			
1.4.1	Naturschutzgebiet (NSG)	●		nicht vorhanden
1.4.2	Landschaftsschutzgebiet (LSG)		(O)	Prüfung der Flächen im Rahmen der Abwägung (3. Arbeitsschritt): s. Begründung.
1.4.3	Naturdenkmal (ND)	●		
1.4.4	Gesetzlich geschützter Biotop	●		
1.4.5	Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)		(O)	Baum- und Heckenschutz-VO des LK kann erst auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.
1.4.6	FFH-Gebiet	●		nicht vorhanden
1.4.7	EU-Vogelschutzgebiet	●		nicht vorhanden

Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen (Fortsetzung)

1	Ausschlusskriterien			
Lfd. Nr.	Kriterium	hart ¹	weich ¹	Kurzbegründung / Hinweise
1.5	Schutzgebiete und -objekte nach Wasserrecht			
1.5.1	Gesetzliches Überschwemmungsgebiet		(O)	Prüfung der Flächen im Rahmen der Abwägung (3. Arbeitsschritt): s. Begründung.
1.5.2	Wasserschutzgebiet Zone I	●		nicht vorhanden
	Zone II		(O)	Prüfung der Flächen im Rahmen der Abwägung (3. Arbeitsschritt): s. Begründung.
	Zone III		(O)	
1.5.3	Heilquellenschutzgebiet Zone I	●		nicht vorhanden
	Zone II		(O)	Prüfung der Flächen im Rahmen der Abwägung (3. Arbeitsschritt): s. Begründung.
	Zone III		(O)	
1.6	Sonstige			
1.6.1	Kurbezirk	●		
1.6.2	Bauschutzbereiche / Flugrouten militärischer Flugbetrieb		(O)	Berücksichtigung im Einzelfall im Rahmen der Abwägung und aufgrund der Stellungnahme der militärischen Luftfahrtbehörde.
1.6.3	Sonstige (regionale und lokale) Belange des Städtebaus, der Erholungsnutzung, der Denkmalpflege etc.		(O)	Prüfung der Flächen im Rahmen der Abwägung (3. Arbeitsschritt): s. Begründung.

Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen (Fortsetzung)

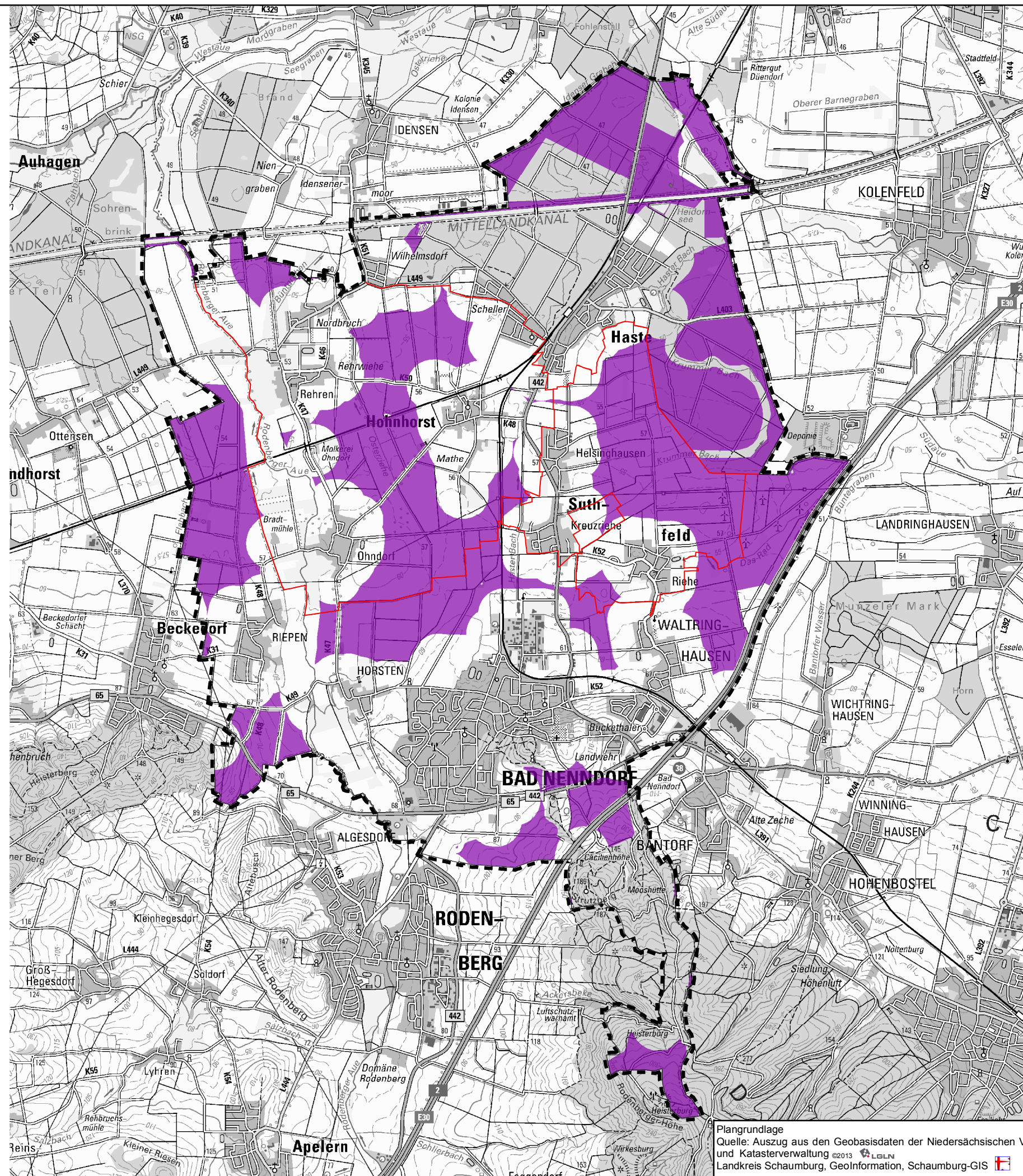
2	Abstandsradien (in Metern)				
Lfd. Nr.	Kriterium	Abstand gesamt	davon hart ¹	davon weich ¹	Kurzbegründung / Hinweise
2.1	Vorhandene und geplante Flächennutzungen (F-Plan / tatsächliche Nutzung)				
2.1.1	Wohnbauflächen	900	300	600	
2.1.2	Gemischte Bauflächen	900	300	600	
2.1.3	Sonderbauflächen / Sondergebiete; Gemeinbedarfsflächen				Festlegung von Abständen im Einzelfall aufgrund der Schutzwürdigkeit der jeweiligen Nutzung (3. Arbeitsschritt): s. Begründung.
2.1.4	Gewerbliche Bauflächen / Gewerbegebiete	300	300		
2.1.5	Industriegebiete	150		150	
2.1.6	Wohnbebauung (inkl. Hotels, Schullandheime etc.) außerhalb von im F-Plan dargestellten Bauflächen	450	300	150	
2.1.7	Grünflächen: Kleingärten, Friedhöfe, Parkanlagen	300		300	
2.1.8	Grünflächen: Sportplätze	150		150	
2.1.9	Sonstige Grünflächen				Festlegung von Abständen im Einzelfall aufgrund der Schutzwürdigkeit der jeweiligen Nutzung (3. Arbeitsschritt): s. Begründung.
2.1.10	Waldflächen	100		100	

Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen (Fortsetzung)

2	Abstandsradien (in Metern)				
Lfd. Nr.	Kriterium	Abstand gesamt	davon hart ¹	davon weich ¹	Kurzbegründung / Hinweise
2.2	Infrastrukturanlagen				
2.2.1	Autobahn BAB 2	40	40		
2.2.2	Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (inkl. B65 geplant)	20	20		
2.2.3	Bahnlinien	80		80	
2.2.4	Bundeswasserstraßen	50		50	
2.2.5	Freileitungen	80		80	
2.2.6	Gasleitungen				Festlegung von Abständen im Einzelfall aufgrund der Schutzwürdigkeit der jeweiligen Nutzung (3. Arbeitsschritt): s. Begründung.
2.2.7	Richtfunkstrecken				
2.3	Schutzgebiete und -objekte (Naturschutzrecht)				
2.3.1	Naturschutzgebiet (NSG)				Die Abstände zum nächstgelegenen NSG (2,1 km) sind ausreichend, um eine Beeinträchtigung auszuschließen.
2.3.2	Naturdenkmal (ND)				Festlegung von Abständen im Einzelfall aufgrund der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Objekts / Biotops (3. Arbeitsschritt): s. Begründung.
2.3.3	Gesetzlich geschützter Biotop				
2.3.4	Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB)				
2.3.5	FFH-Gebiet				Die Abstände zum nächstgelegenen FFH-Gebiet (1,7 km) sind ausreichend, um eine Beeinträchtigung auszuschließen.
2.3.6	EU-Vogelschutzgebiet				Die Abstände zum nächstgelegenen EU-Vogelschutzgebiet (5,5 km) sind ausreichend, um eine Beeinträchtigung auszuschließen.

Tabelle 1: Übersicht über die Ausschlusskriterien und Abstandsradien - Kriterienrahmen (Fortsetzung)

2		Abstandsradien (in Metern)			
Lfd. Nr.	Kriterium	Abstand gesamt	davon hart ¹	davon weich ¹	Kurzbegründung / Hinweise
2.4	Sonstige				
2.4.1	Kurbezirk	900		900	
2.4.2	Sonstige (regionale und lokale) Belange des Städtebaus, der Erholungsnutzung, der Denkmalpflege etc.				Es wurden keine weiteren Abstandskriterien berücksichtigt.
Erläuterungen:					
¹ = Differenzierung in „harte und weiche Tabuzonen“ gemäß Urteilen des BVerwG vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11 und vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12.					
● = Ausschlusskriterien, die im <u>ersten</u> Arbeitsschritt als <u>harte</u> Tabuzonen berücksichtigt werden.					
○ = Ausschlusskriterien, die im <u>zweiten</u> Arbeitsschritt als <u>weiche</u> Tabuzonen berücksichtigt werden.					
(○) = Ausschlusskriterien, für die im <u>dritten</u> Arbeitsschritt geprüft wird, wie sie zu berücksichtigen sind.					
Hinweise: - Alle Abstandskriterien werden nicht nur für die entsprechenden Flächenkategorien in der Samtgemeinde angewandt, sondern gleichermaßen auch für angrenzende Flächen in benachbarten Gemeinden. - Alle Ausschluss- und Abstandskriterien sind so zu verstehen, dass sie jeweils von der gesamten Windenergieanlage einschließlich Rotor einzuhalten sind. Die betreffenden Abstände sind somit nicht vom Mastfuß aus zu messen, sondern von der Spitze des waagrecht stehenden Rotorblattes aus. Zu beachten ist jedoch, dass die Darstellung des Flächennutzungsplanes maßstabsbedingt nicht exakt parzellenscharf ist. - In dieser Übersicht nicht berücksichtigt sind die Anforderungen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) sowie die sich hieraus ergebenden Ausschluss- und Abstandserfordernisse. Diese Anforderungen werden in der Begründung sowie in einem gutachtlichen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf der Grundlage artbezogener Erhebungen und Bewertungen behandelt.					
© LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald • Gut Helpensen 5 • 31787 Hameln					



Ermittlung von WEA-Potenzialflächen

 Verbleibende Flächen bei Berücksichtigung nur der harten Tabuzonen

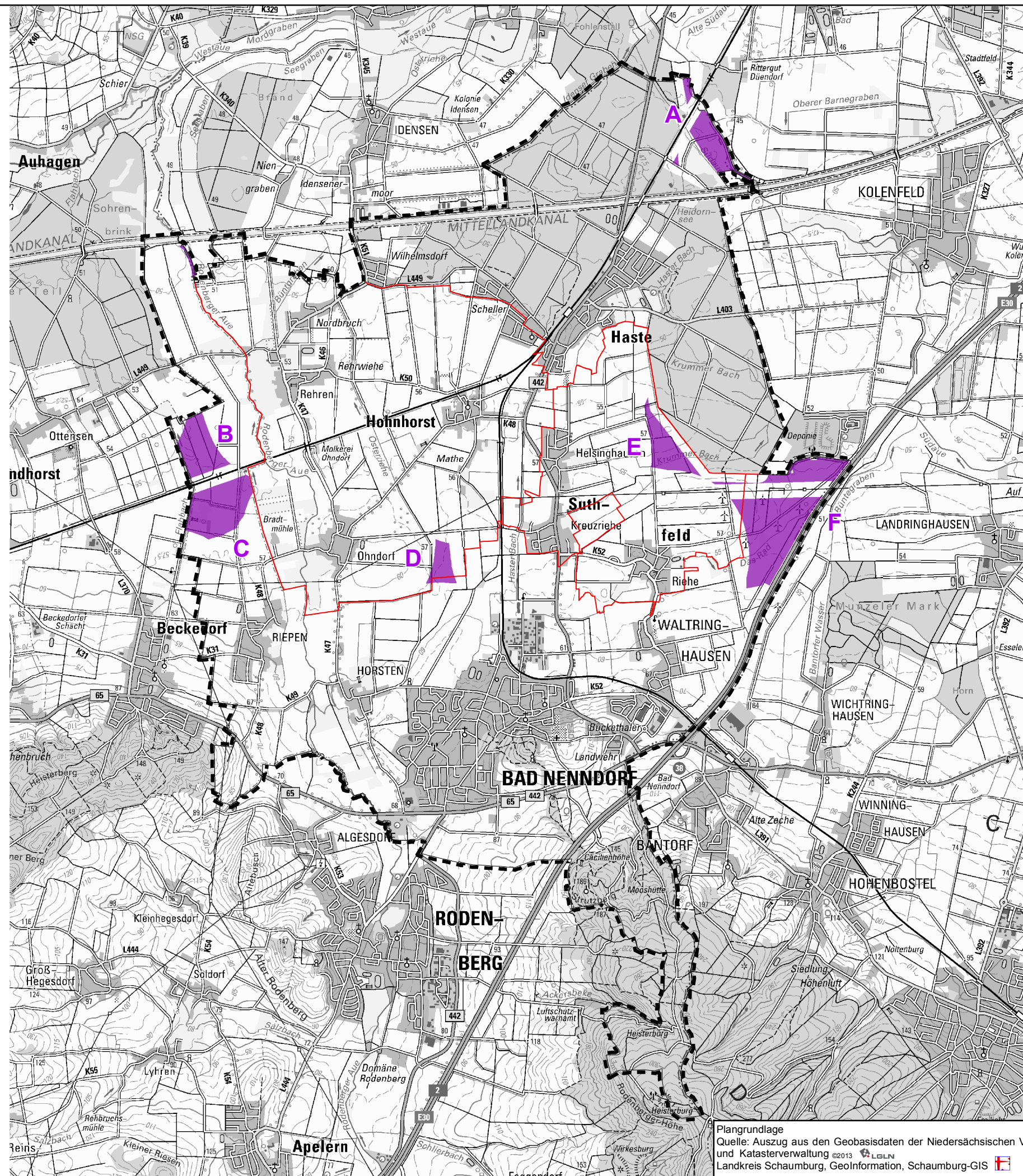
Sonstige Darstellungen

 Samtgemeinde Nenndorf
 Grenzen der Mitgliedsgemeinden



Plangrundlage
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2013 LGLN
Landkreis Schaumburg, GeoInformation, Schaumburg-GIS

Projekt: Windenergiekonzept Samtgemeinde Nenndorf			
Plan: Verbleibende Flächen bei Berücksichtigung nur der harten Tabuzonen			Plan-Nr.: 1
Maßstab: 1:50.000	Datum: 23.04.2014	Grundlagendaten:	
Projekt-Nr.: 0453-NEN-WEA	Geändert:	Geändert:	
Auftraggeber: Samtgemeinde Nenndorf  Rodenberger Allee 13 31542 Bad Nenndorf		Bearbeiter: LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald Landschaftsarchitekt BDLA Stadtplaner SRL  Gut Heipensen Nr. 5, 31787 Hameln Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de	



Ermittlung von WEA-Potenzialflächen

Verbleibende Flächen bei Berücksichtigung der harten und weichen Tabuzonen (=Potenzialflächen)

Sonstige Darstellungen

- Samtgemeinde Nenndorf
- Grenzen der Mitgliedsgemeinden



Plangrundlage
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2013 LGLN
Landkreis Schaumburg, GeoInformation, Schaumburg-GIS

Projekt: Windenergiekonzept Samtgemeinde Nenndorf			
Plan: Verbleibende Flächen bei Berücksichtigung der harten und weichen Tabuzonen (=Potenzialflächen)			Plan-Nr.: 2
Maßstab: 1:50.000	Datum: 23.04.2014	Grundlagendaten:	
Projekt-Nr.: 0453-NEN-WEA	Geändert:	Geändert:	
Auftraggeber: Samtgemeinde Nenndorf		Bearbeiter: LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald Landschaftsarchitekt BDLA Stadtplaner SRL Gut Heipensen Nr. 5, 31787 Hameln Telefon: 05151 / 67464, www.luckwald.de	